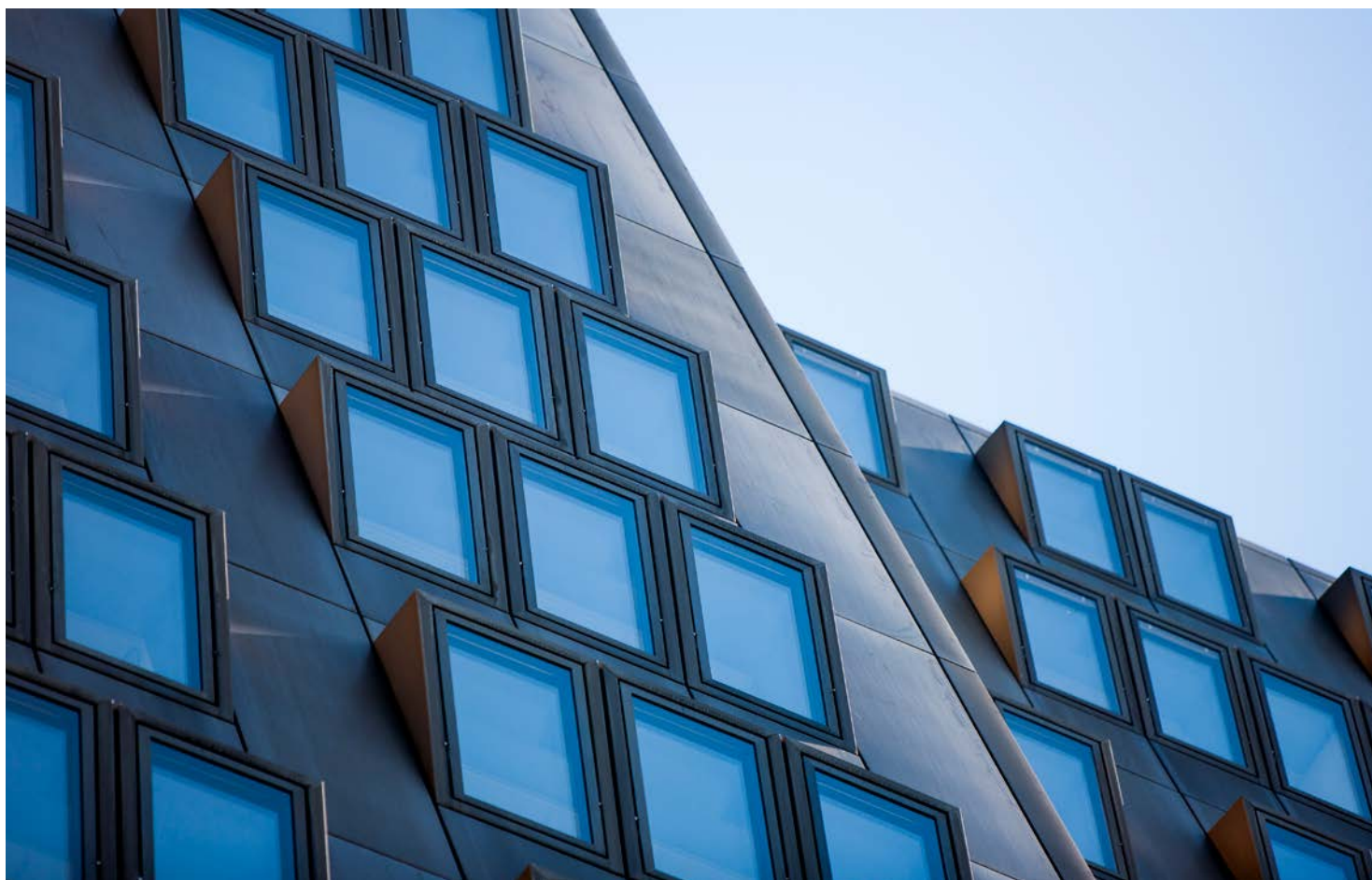




Staatliche Qualitätssicherung bei Wein

Reihe BUND 2026/25

Bericht des Rechnungshofes





Staatliche Qualitätssicherung bei Wein

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im August 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.social/@rhsprecher)

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

CREDITS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

S. 1 – 7, 16, 84: Rechnungshof/Achim Bieniek

S. 18, 62, 67: [iStock.com/Matthias Diepold](https://iStock.com/MatthiasDiepold)

WEGWEISER

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebärungsüberprüfung getroffen hat.

Der Bericht ist über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Berichtsaufbau

Auf einen Blick: enthält kompakt Kernaussagen der Prüfung.

Kurzfassung: führt in aller Kürze durch die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, samt den daraus abgeleiteten zentralen Empfehlungen.

Prüfbericht: gibt die Ergebnisse der Prüfung im Einzelnen wieder. Fortlaufend durchnummerierte Textziffern (TZ) gliedern den Text mit jeweils bis zu vier Subziffern:

- TZ x.1: vom Rechnungshof erhobener Sachverhalt
- TZ x.2: Beurteilung des Sachverhalts durch den Rechnungshof
- TZ x.3: Stellungnahme der überprüften Stellen
- TZ x.4: Gegenäußerung des Rechnungshofes zu den Stellungnahmen

Das im Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebärung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebärung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebärung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

Inhaltsverzeichnis

AUF EINEN BLICK	3
Bericht in Zahlen	5
KURZFASSUNG	7
Zentrale Empfehlungen	14
PRÜFBERICHT	16
Prüfungsablauf und -gegenstand	16
Ausgangslage	17
Rechtliche Regelungen	20
Allgemein	20
Spezifikationen für Weinqualitäten	23
Erzeugervereinigungen und Weinkomitees	28
Kontrollen	31
Landwirtschaftsministerium	35
Organisation und Fachaufsicht	35
Personal, Kosten und Erlöse der Dienststellen	39
Daten und zentrales IT-System	47
Bundeskellereiinspektion	53
Organisation der Bundeskellereiinspektion	53
Aufgabenwahrnehmung	56
Bundesämter Eisenstadt und Klosterneuburg	62
BAWB Eisenstadt	62
BA Klosterneuburg	66
Bearbeitung von Weinproben durch das BAWB Eisenstadt und das BA Klosterneuburg	69
Staatliche Prüfnummer	78
EMPFEHLUNGEN DES RH	84
Anhang	90
Tabellenverzeichnis	93
Abbildungsverzeichnis	94
Abkürzungsverzeichnis	95

AUF EINEN BLICK

Die staatliche Qualitätssicherung bei Wein bestand ab dem Wein-Skandal vor etwa 40 Jahren hauptsächlich aus Nachschau- en der Bundeskellereiinspektion bei den Betrieben sowie aus analytischen und sensorischen Prüfungen und der darauf basierenden staatlichen Prüfnummer bei Qualitätsweinen. In die Qualitätssicherung waren drei Dienststellen des Landwirtschaftsministeriums und rd. 123 Vollzeit- äquivalente einbezogen:

- die Bundeskellereiinspektion,
- das Bundesamt für Weinbau in Eisen- stadt und
- das Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg.

Die beiden Bundesämter waren zum Teil mit den gleichen Aufgaben betraut.

Der Gesamtaufwand für die drei Dienst- stellen betrug laut deren Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen 2024 13,14 Mio. EUR, denen 2,01 Mio. EUR an Ertrag gegenüber- standen.

KONTROLLSTRUKTUR

Das Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt inklusive seiner vier Außenstellen in Krems, Poysdorf und Retz in Niederösterreich und Silberberg in der Steiermark sowie das Bun- desamt für Wein- und Obstbau in Kloster- neuburg führten 2024 für rd. 33.490 Weine sensorische und analytische Prüfungen im Rahmen der Erteilung der staatlichen Prüf- nummer durch. Die Erteilung der staatli- chen Prüfnummer beruhte z.B. bezüglich der Weinmenge und der Herkunft des Weins auf Eigenangaben der Weinerzeuger.

Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Bundesämtern sowie zwischen den Außen- stellen und der Zentrale des Bundesamts für Weinbau in Eisenstadt wies deutliche Schwächen und Ineffizienzen auf, z.B. konn- ten IT-Systeme nicht gemeinsam verwen- det werden und der Informationsfluss war durch zahlreiche Medienbrüche geprägt.

Die Kontrollstruktur und -systematik war veraltet und – wie das gesamte nationale Weinrecht – nur mangelhaft an zwischen- zeitige Entwicklungen und EU-Regelungen angepasst.

QUALITÄTSSICHERUNG

Das Landwirtschaftsministerium legte ab 2002 einen starken Fokus auf die Herkunft von Weinen: Eigens eingerichtete Weinkomitees konnten für bestimmte, enger eingegrenzte Gebiete spezifische Weinproduktionsbestimmungen definieren und die Erzeuger vermarkteten unter diesen Bestimmungen sogenannte DAC-Weine.

Das Kontrollsystem passte das Landwirtschaftsministerium jedoch nicht ausreichend an, sodass die spezifische regionale Herkunft der Weine nur in Einzelfällen und mit großem Aufwand von der Bundeskellereiinspektion geprüft wurde. Auch eine Anpassung der zentralen Datenbasis Wein-Online, um z.B. effiziente Plausibilisierungen zu ermöglichen, war nicht erfolgt.

EU-rechtlich war ab April 2024 vorgegeben, dass demokratisch organisierte Erzeugervereinigungen für ihre Produktspezifikationen verantwortlich sein sollten. Die Weinkomitees entsprachen den EU-Anforderungen für Erzeugervereinigungen nicht, nationale Regelungen für Erzeugervereinigungen fehlten.

WAS ZU TUN IST

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, bei der geplanten Überarbeitung des Weinrechts das Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem zu vereinfachen und an den EU-Vorgaben auszurichten.

Die Aufgaben der Bundesämter sollten aus Effizienzgründen gebündelt und z.B. die sensorischen und analytischen Prüfungen der Weine an einer einzigen Stelle konzentriert werden.

Anstelle der auf Eigenangaben der Weinerzeuger basierenden analytischen und sensorischen Prüfung aller Qualitätsweine vor Inverkehrbringung wäre die staatliche Kontrolle bei einer repräsentativen Anzahl an Stichproben so durchzuführen, dass neben belastbaren analytischen und sensorischen Prüfungen auch die Einhaltung der Produktspezifikationen kontrolliert wird.

Auch sollten Erzeugervereinigungen die Einhaltung ihrer Produktspezifikationen selbst gewährleisten.

Bericht in Zahlen

Staatliche Qualitätssicherung bei Wein

rechtliche Grundlagen EU	Verordnung (EU) 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse					
	Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse					
	Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission vom 17. Oktober 2018 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 1308/2013					
	Durchführungsverordnung (EU) 2019/935 der Kommission vom 16. April 2019 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) 1308/2013					
rechtliche Grundlagen national	Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 2009), BGBl. I 111/2009 i.d.g.F.					
	Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten (Bundesämtergesetz), BGBl. I 83/2004 i.d.g.F.					
	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Kontrolle von Weinen ohne oder mit geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben (Weingesetz – Kontrollverordnung), BGBl. II 128/2010 i.d.g.F.					
Betriebe, Flächen und Erntemengen Wein						
		2021	2022	2023	2024	Durchschnitt
		Anzahl				
Betriebe mit Weingartenfläche		11.022	10.763	10.245	10.012	10.511
		ha				
Weingartenfläche im Ertrag		42.835	42.843	42.594	42.623	42.724
		in Mio. Liter				
Weinernte gesamt		246,03	252,74	233,07	187,06 ¹	229,73
davon					Anteil 2024	
Weißwein		173,05	173,88	166,19	129,21	69 %
Rot- und Roséwein		72,98	78,86	66,88	57,86	31 %
Qualitätswein						Durchschnitt
Menge geernteter Qualitätswein ¹		225,65	230,91	216,41	175,64	212,15
Anteil an Weinernte gesamt		92 %	91 %	93 %	94 %	92 %
Landwein						
Menge geernteter Landwein		2,87	4,00	2,82	2,24	2,98
Anteil an Weinernte gesamt		1 %	2 %	1 %	1 %	1 %
Wein, Sturm, Traubenmost, sonstige Erzeugnisse						
Menge geerntet		17,51	17,83	13,84	9,18	14,59
Anteil an Weinernte gesamt		7 %	7 %	6 %	5 %	6 %

Staatliche Qualitätssicherung bei Wein

staatliche Prüfnummer					
	Anzahl				
Betriebe mit Prüfnummer-Anträgen	4.105	4.060	3.962	3.854	3.995
erteilte Prüfnummern	33.387	33.967	32.257	31.383	32.749
	in Mio. Liter				
Weinmenge mit erteilter Prüfnummer ²	197,29	200,14	193,21	184,65	193,82
vermarktete Weinqualitäten ³ (Annäherung)					
		Mio. Liter Durchschnitt 2019 bis 2023		Anteil in %	
Weinernte gesamt		240,82		100	
davon vermarktet als:					
Qualitätswein (erteilte staatliche Prüfnummer)		183,74		76	
Landwein (geerntete Menge und abgewertete Qualitätsweine), Wein, Sturm, Traubenmost, sonstige Erzeugnisse		57,08		24	
Personal, Aufwand und Ertrag der beteiligten Dienststellen des Landwirtschaftsministeriums (2024)					
	Personal	Aufwand	Ertrag		
	in VZÄ	in Mio. EUR			
Bundeskellereiinspektion	26,00	2,98	0,05		
BAWB Eisenstadt	63,52	6,10	1,94		
davon					
Eisenstadt	49,42	4,52	1,94		
Krems	5	0,59	0		
Poysdorf	1,5	0,19	0		
Retz	3	0,26	0		
Silberberg	4,6	0,54	0		
BA Klosterneuburg	33,33	4,06	0,02		
Summe	122,85	13,14	2,01		

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMLUK; Statistik Austria; Zusammenstellung: RH

BA = Bundesamt für Wein- und Obstbau (Klosterneuburg)

BAWB = Bundesamt für Weinbau (Eisenstadt)

VZÄ = Vollzeitäquivalent

¹ Die Weinernte im Jahr 2024 war aufgrund von Spätfrost und Trockenheit geringer als in den Vorjahren.

² Enthält auch Weinmengen aus Vorjahren; es werden nicht alle als Qualitätswein geernteten Mengen eines Jahres tatsächlich zur Erteilung der staatlichen Prüfnummer eingereicht bzw. erhalten nicht alle Weine die staatliche Prüfnummer, um sie als Qualitätswein vermarkten zu dürfen. Die angegebene Weinmenge, für die in einem Jahr die staatliche Prüfnummer erteilt wurde, steht daher in keinem direkten Bezug zur geernteten Weinmenge dieses Jahres.

³ Für eine möglichst realistische Annäherung zur Frage, welche der geernteten Weinmengen durchschnittlich eine staatliche Prüfnummer erhielten, zog der RH die erteilten staatlichen Prüfnummern für die Weine der Jahrgänge 2019 bis 2023 heran (in der Annahme, dass von diesen Jahrgängen kaum weitere Weinmengen zur Erteilung der staatlichen Prüfnummer eingereicht werden).

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Staatliche Qualitätssicherung bei Wein

KURZFASSUNG



Der RH überprüfte von Mai 2025 bis November 2025 die staatliche Qualitätssicherung bei Wein im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, in der Bundeskellereiinspektion, im Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt und in der „Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg“.

Ziel der Prüfung war insbesondere, die Aufgabenverteilung und das Zusammenwirken der an der staatlichen Qualitätssicherung beteiligten Stellen u.a. hinsichtlich der Effizienz zu beurteilen und ob das Qualitätssicherungssystem für die betroffenen Beteiligten (z.B. die Winzer) nachvollziehbar gestaltet war. Die Gebarungsüberprüfung fokussierte auf die Qualitätssicherung bei Traubenweinen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2021 bis Mitte 2025.

Ausgangslage

In Österreich bewirtschafteten im Jahr 2024 rd. 10.000 Betriebe insgesamt 43.329 ha Weingartenfläche. Die produzierte Weinmenge betrug im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2024 229,73 Mio. Liter Wein. Davon waren rd. 70 % Weißwein und rd. 30 % Rotwein. (TZ 2)

Weinqualitäten waren vereinfacht in Wein, Landwein und Qualitätswein unterteilt. Die Qualitätssicherung umfasste Nachschauen in Betrieben, z.B. bei der Lese, dem Verkauf von Trauben bzw. Wein, bei der Weinbereitung oder im Rahmen von sogenannten Betriebsrevisionen durch die Bundeskellereiinspektion. Um Wein als Qualitätswein vermarkten zu dürfen, musste dafür eine staatliche Prüfnummer nach einer analytischen und sensorischen Prüfung vom Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt (**BAWB Eisenstadt**) erteilt werden. Von 2019 bis 2023 wurde die staatliche Prüfnummer durchschnittlich für 76 % der geernteten Weinmenge erteilt. (TZ 2)

Rechtliche Regelungen

Im Weinrecht waren sowohl EU-Regelungen als auch nationale Regelungen anzuwenden. Die etwa 35 nationalen Verordnungen waren zum Teil nicht mehr aktuell. Nationale Regelungen waren zum Teil noch nicht an geltendes Unionsrecht angepasst worden, etwa im Zusammenhang mit Erzeugervereinigungen. (TZ 3)

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (in der Folge: **Landwirtschaftsministerium**) zufolge gaben insbesondere die mit der Verordnung (EU) 2024/1143 erfolgten Änderungen der EU-Regelungen den Anstoß, die nationalen Regelungen grundlegend zu überarbeiten; dies mit dem Ziel, bis Mitte 2027 ein neues Weinrecht auszuarbeiten. (TZ 3)

Die EU hatte ein Herkunftsschutzsystem geografischer Angaben für Wein eingerichtet. Geschützte Ursprungsbezeichnungen (**g.U.**) oder geschützte geografische Angaben (**g.g.A.**) mussten bei der Europäischen Kommission mit einer Produktspezifikation und weiteren relevanten Unterlagen beantragt werden. Für Österreich waren insgesamt 30 Herkunftsbezeichnungen und mehrere traditionelle Begriffe als geschützt eingetragen. Bei den sogenannten „Districtus Austriae Controllatus“-Weinen (**DAC**-Weinen) hatte Österreich die Bestimmungen einerseits in den Produktspezifikationen und andererseits in nationalen DAC-Verordnungen verankert. Diese waren teilweise nicht ident, was zu Unsicherheiten in der Rechtsauslegung führen konnte. (TZ 4)

Gemäß EU-Recht konnten ab April 2024 nur Erzeugervereinigungen den Schutz geografischer Angaben und Änderungen bei weiteren Anforderungen bestehender Produktspezifikationen beantragen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gab es in Österreich noch keine nationalen Bestimmungen für die Bildung von Erzeugervereinigungen. Die auf Basis der Branchenverband-Verordnung aus 2011 als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichteten Regionalen Weinkomitees und das Nationale Weinkomitee entsprachen nicht den Kriterien für eine Erzeugervereinigung im Sinne des EU-Rechts. So waren sie z.B. nicht freiwillig auf Initiative der Erzeuger errichtet, und sie setzten sich auch nicht aus diesen zusammen. Es konnte auch nicht jede Erzeugerin bzw. jeder Erzeuger, die bzw. der unter einer bestimmten Produktspezifikation produzierte, dem betreffenden Weinkomitee beitreten. (TZ 5)

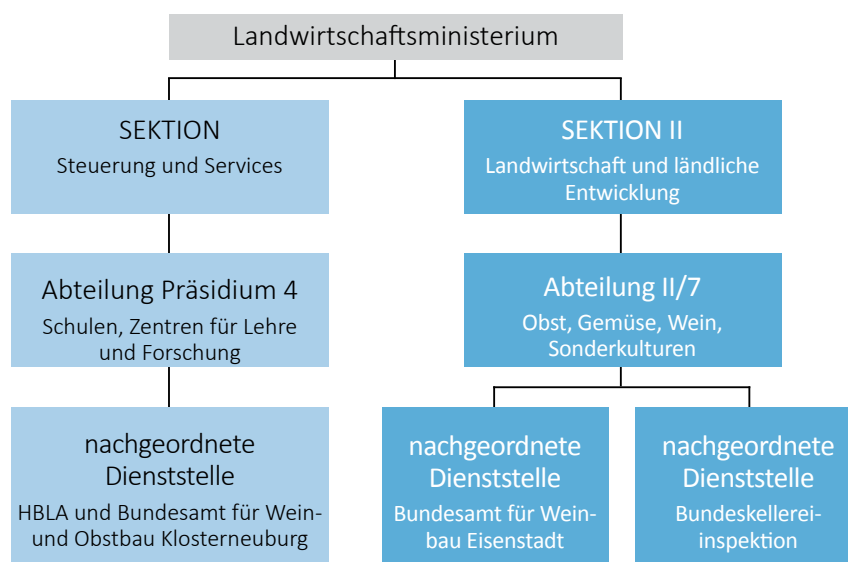
Das EU-Recht sah stichprobenartige Kontrollen bei Weinen mit g.U. sowie Weinen mit g.g.A. vor. Diese hatten analytische und sensorische Prüfungen sowie eine Prüfung der Einhaltung der Produktspezifikation zu umfassen. Das nationale Kontrollsystem bestand maßgeblich aus Nachschauen der Bundeskellereiinspektion bei den Betrieben und aus den zu 100 % analytischen und sensorischen Kontrollen im Rahmen der Erteilung der staatlichen Prüfnummer bei Qualitätsweinen (Weinen mit g.U.). Eine Kontrolle, ob die Produktspezifikationen eingehalten wurden, fand dabei

jedoch nicht statt. Bei Landweinen (Weinen mit g.g.A.) waren keine spezifischen, routinemäßigen Kontrollen vorgesehen. (TZ 6)

Aufsicht durch das Landwirtschaftsministerium und Kosten der Dienststellen

Im Landwirtschaftsministerium waren für die Bundeskellereiinspektion, das BAWB Eisenstadt und das Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg (**BA Klosterneuburg**) zwei verschiedene Sektionen und Abteilungen zuständig:

Abbildung: Organisatorische Zuordnung der Dienststellen des Landwirtschaftsministeriums im Weinbereich



Quelle: BMLUK; Darstellung: RH

Gemäß dem Bundesämtergesetz waren bestimmte Aufgaben im Weinbereich, z.B. die sensorischen Prüfungen für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer, Forschung, Untersuchung und Begutachtung von Weinbehandlungsmitteln, Export- und Importproben oder die Begutachtung von amtlichen Weinaufsichtsproben, sowohl im BAWB Eisenstadt als auch im BA Klosterneuburg verankert. Zwischen der Abteilung II/7 und der Abteilung Präsidium 4 fand keine Abstimmung der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne (**RZL-Pläne**) inklusive Stellenplan und keine Abstimmung der strategischen Planungen bzw. Investitionen (z.B. IT-Systeme) im Weinbereich des BA Klosterneuburg statt. Dies führte zu wesentlichen Ineffizienzen, z.B. bei den verwendeten IT-Systemen. (TZ 7)

Das Landwirtschaftsministerium hatte im überprüften Zeitraum in den jährlichen Fachstrategien mit dem BAWB Eisenstadt Vereinbarungen getroffen bzw. Aufträge erteilt, mit denen Effizienzgewinne und Einsparungspotenziale erreicht werden sollten: z.B. Reformen der Abläufe des BAWB Eisenstadt, die Einführung eines neuen Laborinformationssystems oder die Zusammenlegung der Außenstellen Poysdorf und Retz. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren diese nicht umgesetzt. (TZ 7)

Die Budgets der drei überprüften Dienststellen, die in die Qualitätssicherung im Weinbereich involviert waren, waren nicht in eigenen Detailbudgets abgebildet. Die RZL-Pläne enthielten Angaben zu den Ressourcen der Dienststellen. Diese wiesen für 2024 für die Bundeskellereiinspektion, das BAWB Eisenstadt und näherungsweise für das BA Klosterneuburg einen Aufwand von 13,14 Mio. EUR, einen Ertrag von 2,01 Mio. EUR und einen Personaleinsatz von 122,85 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) aus. (TZ 8)

Allerdings waren die Angaben in den RZL-Plänen nicht schlüssig. Sowohl bei der Bundeskellereiinspektion als auch beim BAWB Eisenstadt war in den RZL-Plänen die Summe der Kosten für die Kernleistungen höher als der angegebene Gesamtaufwand. Dies, obwohl die in den Kernleistungen eingesetzten VZÄ geringer waren als in der gesamten Dienststelle. (TZ 8)

Im BAWB Eisenstadt arbeiteten im überprüften Zeitraum vier bis fünf Landesbedienstete, deren Personalkosten das Land Burgenland trug. Dies beruhte, ebenso wie ein teilweiser Mietverzicht, auf vor mehr als zwei Jahrzehnten getroffenen politischen Vereinbarungen zur Sicherung des BAWB am Standort Eisenstadt. Das Land Burgenland wendete für diese Landesbediensteten und den teilweisen Mietverzicht z.B. im Jahr 2024 insgesamt 438.156 EUR auf. Im Ergebnis trug damit das Land Burgenland zum Vollzugsaufwand des Bundes bei, ohne dass es diesbezüglich eine § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 abändernde gesetzliche Regelung gab. Solche Kostentragungs-Vereinbarungen konnten potenziellen, aus Effizienzgründen erforderlichen Standortbereinigungen entgegenstehen. Die RZL-Pläne enthielten zu den Landesbediensteten und dem teilweisen Mietzinsverzicht keine Informationen. (TZ 8)

Die Tarife waren nicht kostendeckend. Die Bundeskellereiinspektion wendete mangels einer aktualisierten gesetzlichen Vorgabe einen Tarif der Weinverordnung aus 1992 an. (TZ 8)

Für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer musste für bis zu fünf Proben bei einer Gesamtmenge von maximal 20.000 Litern Wein in Verbindung mit einem positiven Prüfnummernbescheid keine Untersuchungsgebühr entrichtet werden (Freiprobe-Regelung). Von 2,40 Mio. EUR an Untersuchungsgebühren für die Erteilung der staat-

lichen Prüfnummer im Jahr 2024 konnten aufgrund der Freiprobe­regelung lediglich 60 % bzw. 1,43 Mio. EUR tatsächlich verrechnet werden. (TZ 8)

Das Landwirtschaftsministerium verlangte bei den Meldepflichten (z.B. bei den Erntemeldungen oder den Transportbescheinigungen) keine Angaben, aus denen abgeleitet werden konnte, welche Trauben- bzw. Weinmengen von einer bestimmten engeren regionalen Herkunft geerntet wurden. Auch eine automatisierte Kontrolle auf die Herkunft der Weine, z.B. in Wein-Online, war nicht möglich. Generell wies die Weindatenbank deutliche Schwächen auf. (TZ 9, TZ 10)

Bundeskellereiinspektion

Bei der Auswahl der Betriebe für Revisionsprüfungen durch die Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren war hauptsächlich die Betriebsgröße ausschlaggebend. Dadurch fanden bei Klein- und Mittelbetrieben keine Betriebsrevisionen statt. (TZ 12)

Die Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren waren auch beratend tätig; ab 2021 richtete die Zentrale der Bundeskellereiinspektion ein Team für Rechtsauskunft ein. Die Anzahl der Beratungen nahm von 2021 bis 2024 um rd. 60 % zu. Im Jahr 2024 erfolgten 3.905 Beratungen. Die Beratungen hatten das Potenzial, zu Interessenkonflikten bzw. Befangenheiten bei einer darauffolgenden Kontrolltätigkeit der Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren zu führen. Die Bundeskellereiinspektion verfügte über keine spezifischen tätigkeitsbezogenen Compliance-Regelungen. (TZ 12)

Bundesämter Eisenstadt und Klosterneuburg

Das BAWB Eisenstadt betrieb vier Außenstellen, davon drei in Niederösterreich und eine in der Steiermark. Die Außenstellen übernahmen Anträge und Proben für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer und führten sensorische Prüfungen von Weinen durch. Für die analytischen Prüfungen wurden die Proben nach Eisenstadt transportiert, ausgenommen jene von Silberberg, weil in Silberberg auch analytische Prüfungen erfolgten. (TZ 13)

Die Kosten für die Außenstellen betrugen 2024 1,58 Mio. EUR bzw. 26 % der Gesamtkosten des BAWB Eisenstadt. (TZ 13)

In den Außenstellen des BAWB Eisenstadt und im BA Klosterneuburg erfolgte insbesondere die Verkostung regionaler DAC-Weine. So sah z.B. die Verordnung für Kremstal-DAC-Weine die amtliche Verkostung in Krems vor, die Verordnung für Weinviertel-DAC-Weine in Poysdorf, Retz oder Klosterneuburg. Auf den Standort

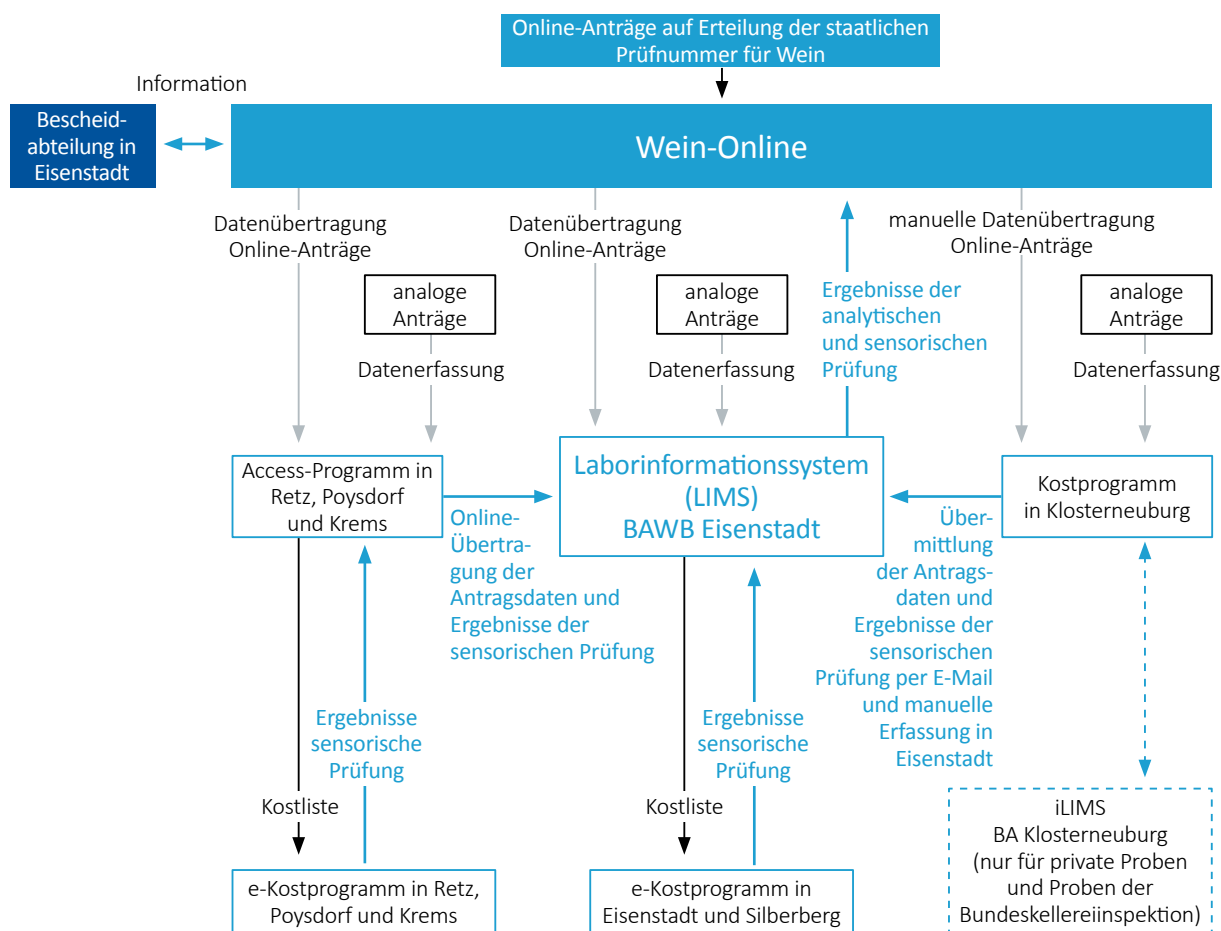
bezogene Verkostungsvorgaben waren nicht zweckmäßig, weil die Befähigung der jeweiligen Kosterinnen und Koster ausschlaggebend war und nicht, an welchem Ort Verkostungen stattfanden. Zudem konnten gemäß § 8 Kostverordnung beim BAWB Eisenstadt und beim BA Klosterneuburg sämtliche Weinproben unabhängig von ihrer Herkunft verkostet werden. (TZ 15)

Die Geschmacksprofile der Weine in den Produktspezifikationen konnten detailliert beschrieben sein. Sie enthielten z.B. für Kamptal-DAC-Weine feine graduelle Unterschiede bei der Stilistik: leicht bis mittel bei Gebietswein, mittelkräftig bei Ortswein und mittel bis kräftig bei Riedenwein. Die Verkostung dieser Weine erforderte einen spezifischen und daher erhöhten Schulungsbedarf der Kosterinnen und Koster. Weiters konnten feine graduelle Unterschiede der Geschmacksprofile dazu führen, dass das Ergebnis einer Verkostung nicht eindeutig reproduzierbar war. Auch erlaubte es das System, dass derselbe Wein gleichzeitig oder in kurzen Abständen nacheinander bei derselben oder verschiedenen Außenstellen zur Erteilung einer staatlichen Prüfnummer eingereicht wurde. (TZ 15)

Die sensorischen Prüfungen für die rd. 33.490 Anträge auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer fanden 2024 an sechs Standorten statt: im BAWB Eisenstadt und seinen vier Außenstellen sowie im BA Klosterneuburg. Es gab aber z.B. kein im Einvernehmen der beiden Bundesämter erstelltes einheitliches System für die Bewertung der Kosterinnen und Koster. Auch ein Probenplan, der nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Einfachheit u.a. eine Bearbeitung der Proben unter möglichst guter Auslastung der vorhandenen Kapazitäten gewährleisten sollte, lag nicht vor, obwohl dies laut Kostverordnung vorgesehen war. (TZ 16, TZ 17)

Insbesondere waren auch die verwendeten IT-Systeme nicht aufeinander abgestimmt. Der Informationsfluss war ineffizient und durch Medienbrüche geprägt:

Abbildung: IT-Systeme und Informationsfluss bei der Erteilung der staatlichen Prüfnummer



BA = Bundesamt für Wein- und Obstbau
BAWB = Bundesamt für Weinbau

Quellen: BAWB Eisenstadt; BA Klosterneuburg; Darstellung: RH

Das BAWB Eisenstadt arbeitete seit 2020 an der Umstellung auf ein neues Laborinformationssystem, wofür Kosten in Höhe von rd. 218.000 EUR anfielen. Es konnte bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht in Betrieb genommen werden. (TZ 17)

Das BA Klosterneuburg kaufte 2023 mit dem Ziel, eine Schnittstelle mit dem BAWB Eisenstadt über das avisierte neue Laborinformationssystem nutzen zu können, jenes e-Kostprogramm an, das das BAWB Eisenstadt nutzte. Dafür fielen beim BA Klosterneuburg insgesamt rd. 66.000 EUR an. Aufgrund der Verzögerungen bei der Implementierung des neuen Laborinformationssystems im BAWB Eisenstadt konnte jedoch auch die angedachte Schnittstelle bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht implementiert werden. (TZ 17)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft,

- das nationale Weinrecht möglichst rasch zu überarbeiten und eine Regierungsvorlage vorzubereiten. In diesem Zusammenhang wäre(n)
 - die nationalen weinrechtlichen Bestimmungen vollumfänglich zu überprüfen, insbesondere, um die nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechenden Bestimmungen zu bereinigen, soweit möglich zusammenzufassen und an bestehende EU-rechtliche Regelungen anzupassen. Zudem wäre das Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem für Wein zu vereinfachen und an den Vorgaben der EU auszurichten. (TZ 3)
 - rechtliche Grundlagen vorzubereiten, damit die Regionalen Weinkomitees und das Nationale Weinkomitee als Körperschaften öffentlichen Rechts möglichst rasch durch Erzeugervereinigungen ersetzt werden können, um die nationale Rechtslage EU-rechtskonform zu gestalten und gleichzeitig für Transparenz bei der Erarbeitung und bei Änderungen von Produktspezifikationen zu sorgen. (TZ 5)
 - im Hinblick auf die weitere höchstmögliche Qualitätssicherung des österreichischen Weins bei gleichzeitiger Umsetzung EU-rechtlicher Regelungen
 - vorzusehen, dass die Erzeugervereinigungen die Einhaltung der Produktspezifikationen ihrer Erzeuger gewährleisten und
 - im Rahmen der staatlichen Kontrolle – anstelle der 100 % analytischen und sensorischen Prüfung und Erteilung einer staatlichen Prüfnummer bei Qualitätsweinen – Kontrollen bei einer repräsentativen Anzahl an Stichproben durchzuführen, die belastbare analytische bzw. sensorische Prüfungen sowie die Einhaltung der Produktspezifikation umfassen. (TZ 6)

- die Aufgaben der beiden Bundesämter – Bundesamt für Weinbau (Eisenstadt) und Bundesamt für Wein- und Obstbau (Klosterneuburg) – in der Qualitätssicherung bei Wein an einer Stelle zu bündeln. Dies, um die Kompetenzzersplitterung innerhalb des Ministeriums zu beseitigen, Abläufe und Entscheidungsstrukturen zu vereinfachen und Ineffizienzen zu vermeiden. (TZ 7)
- im Sinne der Sparsamkeit die analytischen und sensorischen Prüfungen der Weine an einer Stelle zu konzentrieren. (TZ 15)
- Aufzeichnungs- und Meldepflichten vorzusehen, die die wesentlichen kontrollrelevanten Informationen enthalten, z.B. Erntemeldungen pro Schlagfläche und die Angabe der engeren Herkunft des Weins auf den Transportscheinen. (TZ 9)

Staatliche Qualitätssicherung bei Wein

PRÜFBERICHT

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Mai 2025 bis November 2025 die staatliche Qualitätssicherung bei Wein im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (in der Folge: **Landwirtschaftsministerium**)¹, in der Bundeskellereiinspektion, im Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt (**BAWB Eisenstadt**) sowie in der „Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg“ (**BA Klosterneuburg**).

Ziel der Prüfung war insbesondere, die Aufgabenverteilung und das Zusammenwirken der an der staatlichen Qualitätssicherung beteiligten Stellen u.a. hinsichtlich der Effizienz zu beurteilen und ob das Qualitätssicherungssystem für die betroffenen Beteiligten (z.B. die Winzer) nachvollziehbar gestaltet war.

Die Gebarungsüberprüfung fokussierte auf die Qualitätssicherung bei Traubenweinen.²

- (2) Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2021 bis Mitte 2025.

- (3) Zu dem im März 2026 übermittelten Prüfungsergebnis teilten die Bundeskellereiinspektion, das BAWB Eisenstadt und das BA Klosterneuburg im Mai 2026 mit, dass eine Gesamtstellungnahme des Landwirtschaftsministeriums ergehen würde. Dazu seien die einzelnen Stellungnahmen der Dienststellen im Landwirtschaftsministerium koordiniert worden. Das Landwirtschaftsministerium übermittelte im Juni 2026 die koordinierte Stellungnahme.

Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das Landwirtschaftsministerium im August 2026.

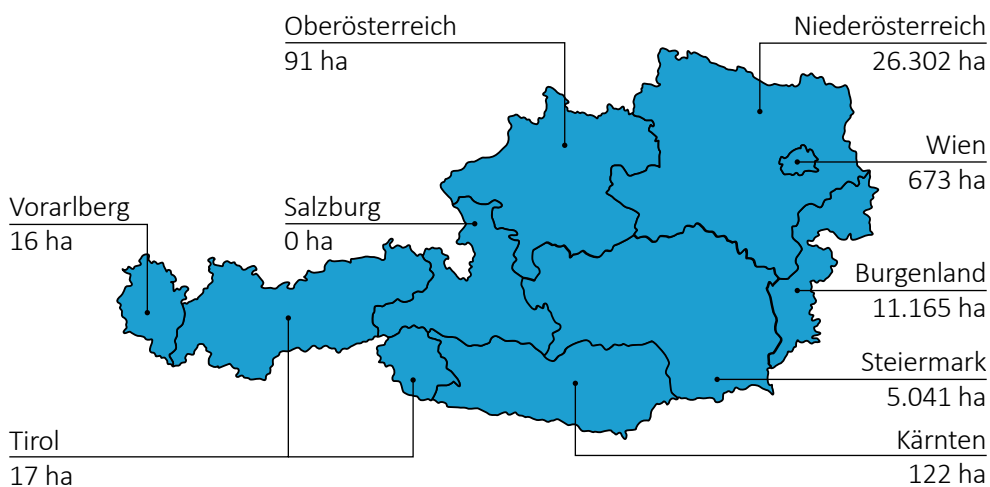
¹ Im überprüften Zeitraum wechselte die Ressortbezeichnung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums mehrmals. Siehe dazu Tabelle A im Anhang; der RH verwendet in der Folge einheitlich die Bezeichnung **Landwirtschaftsministerium**.

² Die Datenlage ließ teilweise nur bedingt eine getrennte Betrachtung der Qualitätssicherung von z.B. Obstweinen, Sekt oder anderen Weinerzeugnissen zu (z.B. bei geprüften Proben). Dies war aufgrund der geringen Anteile der anderen Erzeugnisse im Hinblick auf die Aussagekraft der Daten unbedeutend.

Ausgangslage

- 2 (1) In Österreich bewirtschafteten 2024 rd. 10.000 Betriebe insgesamt 43.329 ha Weingartenflächen. Davon standen 42.623 ha im Ertrag.³ Die Fläche verteilte sich auf die Länder wie folgt:

Abbildung 1: Weingartenflächen in den Ländern; 2024



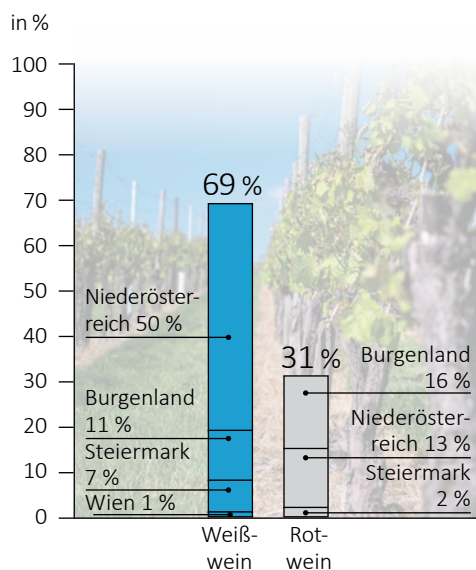
Quelle: Grüner Bericht 2025; Darstellung: RH

³ Die rd. 700 ha Weingartenfläche außer Ertrag konnten gerodet, brachliegend oder mit frischen Reben bepflanzt sein.

(2) Die gesamte Weinernte betrug im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2024 229,73 Mio. Liter Wein, davon waren rd. 70 % Weißwein und rd. 30 % Rotwein.

Im Jahr 2024 betrugen die Anteile rd. 69 % Weißwein und rd. 31 % Rotwein, die sich auf folgende Länder aufteilten⁴:

Abbildung 2: Anteile der Länder an der Gesamtweinernte; 2024



Quelle: Statistik Austria; Darstellung: RH

Den größten Anteil an Weißwein produzierte 2024 Niederösterreich (50 %), den größten Anteil an Rotwein das Burgenland (16 %).

(3) Weinqualitäten waren vereinfacht in Wein, Landwein und Qualitätswein unterteilt. Infolge des „Wein-Skandals“ vor etwa 40 Jahren verankerte Österreich eine Qualitätssicherung bei Wein, die bis zur Zeit der Gebärungsüberprüfung im Wesentlichen unverändert blieb. Sie umfasste Nachschauen in Betrieben, z.B. bei der Lese, beim Verkauf von Trauben bzw. Wein, bei der Weinbereitung oder im Rahmen von sogenannten Betriebsrevisionen durch die Bundeskellereiinspektion.

Für Weine ab der Stufe Qualitätswein waren weiters folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Erzeuger mussten in ihren Erntemeldungen angeben, wie viel Wein sie als potenziellen Qualitätswein ernteten. Die Trauben mussten dafür einen Mindestzuckergehalt von 15 Grad Klosterneuburger Mostwaage haben. Dies überprüften die Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren bei der Weinlese stichprobenartig. Für bestimmte Qualitätsweine, z.B. Prädikatsweine, galten strengere Vorgaben (z.B. höhere Mindestzuckergehalte). Die Weinbaubetriebe ernteten in den Jahren 2021 bis 2024 durchschnittlich 212,15 Mio. Liter bzw. 92 % der Gesamtweinmenge als Qualitätswein.

⁴ Die Weinerntemengen der weiteren Länder lagen unter 1 % der Gesamtweinernte.

- Die Erzeuger mussten einen Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer (**TZ 18**) stellen. Dabei waren u.a. die Rebsorte, die Weinmenge, für die die Prüfnummer erteilt werden sollte, und die Herkunft des Weins anzugeben. Für die Prüfung waren vier Flaschen zu 0,75 Liter des betreffenden Weins abzugeben: zwei Flaschen für die analytische und sensorische Prüfung, eine Flasche als Reserve (für den Fall von Bruch oder erforderlichen Prüfwiederholungen) und optional eine Flasche, die versiegelt wurde und für allfällige Gegengutachten durch den Einreicher bestimmt war.
- Das Ergebnis der staatlichen analytischen und sensorischen Prüfung musste positiv sein, damit die staatliche Prüfnummer bescheidmäßig für den beantragten Wein erteilt wurde.⁵

Die Weinerzeuger reichten nicht die gesamte geerntete Qualitätsweinmenge zur Erteilung einer staatlichen Prüfnummer ein bzw. erhielten sie diese nicht für alle eingereichten Weine. Von 2019 bis 2023 wurde die staatliche Prüfnummer durchschnittlich für 76 % der geernteten Weinmenge erteilt.⁶

(4) Seit Bestehen der Qualitätssicherungsmaßnahmen gab es folgende wesentliche Änderungen:

- Mit dem Beitritt Österreichs zur EU 1995 waren die einschlägigen EU-Regelungen für den Weinbereich zu beachten.
- Österreich verwendete traditionell das auf Weinsorten abstellende System (Germanisches System), führte jedoch mit der Weingesetz-Novelle 2002 das sogenannte „Districtus Austriae Controllatus“-System (**DAC-System**) ein. Damit werden in Anpassung an das auf die Herkunft des Weins abstellende System (Romanisches System) besonders gebietstypische österreichische Qualitätsweine gekennzeichnet. Österreich fokussierte somit bei der Kategorisierung von Weinen nicht mehr auf Rebsorten, sondern stellte – wie international üblich – die Qualitätsmerkmale bezogen auf die regionale Herkunft⁷ des Weins in den Vordergrund: z.B. die geografische Lage der

⁵ Die durchschnittliche Dauer der positiven Verfahren betrug 6,87 Tage und lag damit innerhalb der Vorgabe von fünf Wochen; § 25 Abs. 7 Weingesetz 2009, BGBl. I 111/2009 i.d.g.F.

⁶ Der tatsächliche Anteil von Qualitätswein an allen auf den Markt gebrachten Weinmengen war nicht exakt feststellbar. Gründe dafür waren, dass Weine mehrfach zur Prüfnummernerteilung eingereicht werden konnten und eine Summe über die eingereichten Weinmengen Mehrfachzählungen beinhaltete. Winzer werteten auch Qualitätsweine teilweise ab, falls diese eher verkauft werden konnten, oder verschnitten Qualitätsweine mit anderen Weinen.

⁷ Die Herkunft ist immer mit einer Produktspezifikation verknüpft. Für die Kategorisierung der Weine galten Bezeichnungsvorschriften:

Bei **Wein ohne Herkunft**, d.h. ohne Produktspezifikation, durfte am Etikett weder Herkunft, Sorte noch Jahrgang angegeben werden. Zulässige Bezeichnungen waren z.B. Wein oder Wein aus Österreich. Bei sogenannten Rebsortenweinen durfte die Rebsorte angegeben werden.

Bei **Landwein** musste am Etikett die Herkunft aus einer der drei Weinbauregionen Weinland, Steirerland oder Bergland angegeben werden. Die Angabe einer kleineren geografischen Einheit war nicht zulässig.

Bei **Qualitätswein** musste am Etikett die Herkunft aus einem der 27 Weinbaugebiete angegeben werden: Weinbaugebiete waren die neun Länder und bei DAC-Weinen die 18 DAC-Gebiete. Ergänzend durften kleinere geografische Einheiten angegeben werden, z.B. ein Ort, eine Weinbaugemeinde oder eine Ried.

Rebflächen mit ihrer Bodenbeschaffenheit, dem Mikroklima und der Topografie ergänzend zum Reifegrad und zu Zuckergehalt der Trauben oder zu spezifischen Vorgaben, wie maximale Erntemengen oder Einschränkungen auf bestimmte Rebsorten.

Rechtliche Regelungen

Allgemein

- 3.1 (1) Auf EU-Ebene waren die Grundlagen des Weinrechts in der Verordnung (EU) 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse normiert. Weitere Details regelte die Europäische Kommission in delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen z.B. zu Anbauflächen, zugelassenen önologischen Verfahren, geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen, zu Kennzeichnung und Aufmachung im Weinsektor oder zu Analysemethoden für die Feststellung der physikalischen, chemischen und sensorischen Merkmale von Weinbauerzeugnissen.

Wichtigstes Kriterium für die Qualität und Unverwechselbarkeit eines Weins war auf EU-Ebene der geografische Ursprung der Weintrauben. Die EU hatte dazu im Jahr 2009⁸ ein System zum Schutz geografischer Angaben bei Wein eingerichtet. Neben der Verordnung (EU) 1308/2013 regelte insbesondere die Verordnung (EU) 2024/1143⁹ den Herkunftsschutz. Diese Verordnungen waren u.a. eine wichtige Grundlage für die Kontrolle im Weinbereich.

(2) Der Vollzug des Weinrechts und der Weinaufsicht gemäß Bundesministerien-gesetz¹⁰ fiel in den Wirkungsbereich des Landwirtschaftsministeriums.

Die zentrale nationale Rechtsnorm war das Weingesetz 2009. Es enthielt insbesondere:

- Regelungen über önologische Verfahren und Behandlungen,
- Regelungen zu Weinqualitäten,
- Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtungen der Erzeuger,

⁸ Verordnung (EG) 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse

⁹ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1151/2012

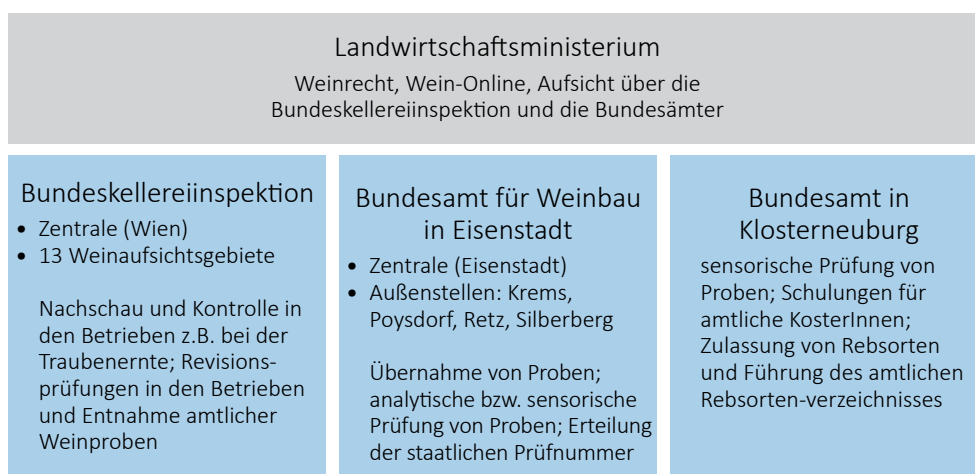
¹⁰ BGBl. 76/1986 i.d.g.F.

- Vorgaben zum Informationsaustausch zwischen Erzeugern und den Behörden, z.B. zu Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen, oder zu Anträgen auf Erteilung einer staatlichen Prüfnummer,
- Kennzeichnungsbestimmungen sowie
- Strafbestimmungen.

Das Weingesetz 2009 legte als Behörden für die Qualitätssicherung bei Wein die Bundeskellereiinspektion, das BAWB Eisenstadt und das BA Klosterneuburg fest. Für die Koordination des Vollzugs des Weingesetzes war die Abteilung II/7 des Landwirtschaftsministeriums zuständig (zur Organisation und Aufsicht durch das Landwirtschaftsministerium siehe [TZ 7](#)).

Die folgende Abbildung zeigt die Akteure und ihre maßgeblichen Aufgaben bei der Qualitätssicherung von Wein:

Abbildung 3: Akteure und ihre maßgeblichen Aufgaben bei der Qualitätssicherung von Wein



Quellen: Weingesetz 2009; Bundesämtergesetz; Darstellung: RH

Die Aufgaben der Bundeskellereiinspektion waren im Weingesetz definiert, die Aufgaben des BAWB Eisenstadt und des BA Klosterneuburg ergänzend im Bundesämtergesetz¹¹.

Weitere Regelungen, z.B. zu den Kontrollen im Weinbereich, Vorschriften für Bezeichnungen und Aufmachungen von Wein oder zur Einrichtung der Weinkomitees, legte die Landwirtschaftsministerin bzw. der Landwirtschaftsminister in Verordnungen fest. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung galten rd. 35 nationale Verordnungen für die Durchführung des Weinrechts, darunter 18 Verordnungen mit spezifischen Bestimmungen zu Qualitätsweinen bestimmter Herkünfte (sogenannte DAC-Weine).

¹¹ BGBl. I 83/2004 i.d.g.F.

(3) Die Verordnungen waren teilweise veraltet, z.B. die Weinverordnung aus 1992¹², deren Bestimmungen grundsätzlich in das Weingesetz 2009 eingeflossen waren. Die Bundeskellereiinspektion wendete jedoch mangels aktuellerer Bestimmungen als Tarif für die Kosten, die die Partei im Fall von strafgerichtlichen Verfahren zu tragen hatte (TZ 8), weiter den Stundensatz von 18,17 EUR gemäß Weinverordnung an.¹³

Teilweise waren EU-Regelungen in den nationalen Vorgaben noch nicht verankert, insbesondere die Regelungen zu Erzeugervereinigungen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 (TZ 5). Dem Landwirtschaftsministerium zufolge gaben insbesondere die mit dieser Verordnung erfolgten Änderungen der EU-Regelungen den Anstoß, die nationalen Regelungen grundlegend zu überarbeiten. Es nannte das Ziel, bis Mitte 2027 ein neues Weinrecht auszuarbeiten zu wollen.

- 3.2 Der RH hielt fest, dass im Weinrecht sowohl EU-Regelungen als auch nationale Regelungen anzuwenden waren. Die nationalen Vorgaben für die Durchführung des Weinrechts waren in rd. 35 zum Teil nicht mehr aktuellen Verordnungen geregelt. Er merkte an, dass nationale Regelungen zum Teil noch nicht an geltendes Unionsrecht angepasst worden waren, etwa im Zusammenhang mit Erzeugervereinigungen. Zudem kritisierte er die Komplexität des nationalen Weinrechts.

Der RH erachtete die Bestrebungen des Landwirtschaftsministeriums, das nationale Weinrecht grundlegend zu überarbeiten, als dringend erforderlich und daher zweckmäßig.

Er empfahl dem Landwirtschaftsministerium, das nationale Weinrecht möglichst rasch zu überarbeiten und eine Regierungsvorlage vorzubereiten. In diesem Zusammenhang wären die nationalen weinrechtlichen Bestimmungen vollumfänglich zu überprüfen, insbesondere, um die nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechenden Bestimmungen zu bereinigen, soweit möglich zusammenzufassen und an bestehende EU-rechtliche Regelungen anzupassen. Zudem wäre das Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem für Wein zu vereinfachen und an den Vorgaben der EU auszurichten.

- 3.3 Das Landwirtschaftsministerium merkte in seiner Stellungnahme an, dass das Weingesetz 2009 zwar mehrfach novelliert worden sei, aber in zentralen Bereichen nicht mehr mit den Grundsätzen des europäischen Rechts für Weinbauerzeugnisse übereinstimme. Insbesondere die Bestimmungen zu den geschützten Ursprungsbezeichnungen und den geschützten geografischen Angaben der Verordnung (EU) 1308/2013 würden nicht zur Gänze oder nur über den Umweg der traditionellen Begriffe (Qualitätswein, Landwein) oder über den Umweg von DAC-Verordnungen umgesetzt.

¹² BGBl. 630/1992 i.d.g.F.

¹³ in § 10 Weinverordnung festgelegter und auf EUR umgerechneter Stundensatz von 250 Schilling

Die Verordnung (EU) 2024/1143 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse mit ihren Bestimmungen über Erzeugervereinigungen und zahlreiche Forderungen des österreichischen Weinsektors (z.B. die Neuordnung der amtlichen Kost oder die Neugestaltung der amtlichen Banderole) hätten Änderungen im Weingesetz 2009 erfordert. Auch die Datenbank Wein-Online werde neu aufgesetzt. Diese zahlreichen erforderlichen Änderungen würden eine neuerliche Novellierung des Weingesetzes 2009 nicht mehr zulassen. Das Landwirtschaftsministerium habe daher bereits 2024 mit den Arbeiten zu einer gänzlichen Neufassung des österreichischen Weinrechts (Weingesetz und Durchführungsverordnungen) begonnen und werde im Sommer 2026 Vorschläge für Rechtstexte vorlegen.

Damit werde den Empfehlungen des RH zur Überarbeitung des nationalen Weinrechts und zu dessen Anpassung an EU-Erfordernisse, zu Produktspezifikationen (TZ 4), Erzeugervereinigungen (TZ 5) sowie zur Einhaltung der Produktspezifikationen (TZ 6) entsprochen.

Spezifikationen für Weinqualitäten

4.1 (1) Das System der EU zum Schutz geografischer Angaben (Herkunftsschutzsystem)¹⁴ für Wein umfasste

- geschützte geografische Angaben (**g.g.A.**): Sie galten für Weine mit spezifischen Eigenschaften aus einem bestimmten geografischen Gebiet. Mindestens 85 % der Trauben mussten aus diesem Gebiet stammen, die Herstellung musste in diesem Gebiet erfolgen.
- geschützte Ursprungsbezeichnungen (**g.U.**): Sie sollten garantieren, dass die Trauben zu 100 % aus einer bestimmten Region stammen und der Wein nach anerkannten, von dieser Region festgelegten Verfahren produziert wird.

Der Schutz bzw. die Eintragung einer Herkunftsangabe musste bei der Europäischen Kommission beantragt werden. Dafür hatte das Landwirtschaftsministerium eine Produktspezifikation und weitere relevante Unterlagen an die Europäische Kommission zu übermitteln. Die Eintragung einer geografischen Angabe konnten ab Mai 2024 ausschließlich Erzeugervereinigungen beantragen.

¹⁴ Verordnung (EU) 2024/1143

Die Produktspezifikation sollte ermöglichen, die einschlägigen Bedingungen für die Produktion in Bezug auf die jeweilige Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe zu überprüfen. Beispielsweise war in der Produktspezifikation Folgendes anzugeben: die Abgrenzung des geografischen Gebiets, eine Beschreibung der wichtigsten analytischen und sensorischen Eigenschaften der Weine, spezifische önologische Verfahren der Weinbereitung, zulässige Keltertraubensorten oder auch weitere Anforderungen, sofern diese objektiv, nicht-diskriminierend sowie mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht vereinbar waren.

Die Europäische Kommission veröffentlichte die geschützten Herkunftsangaben inklusive der dazugehörigen Dokumente im Register „eAmbrosia“. Für Österreich waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 30 Herkunftsbezeichnungen als geschützt eingetragen (siehe auch Abbildung A im Anhang):

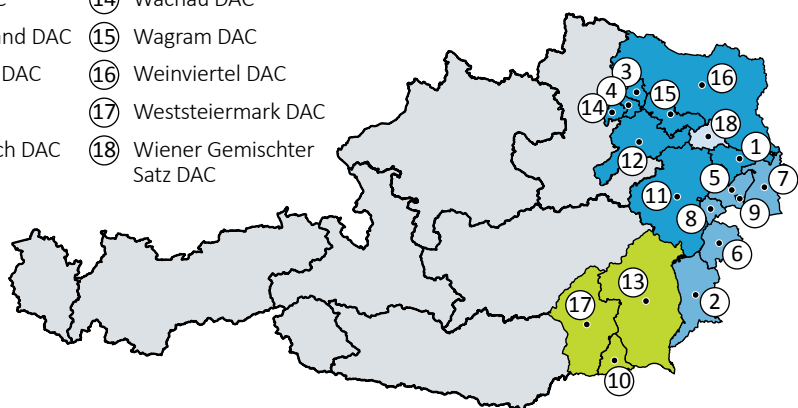
- als g.g.A. die drei Weinbauregionen (Weinland, Steirerland und Bergland) und
- als g.U. alle neun Länder und die 18 DAC-Weingebiete.

Folgende Abbildung zeigt die österreichischen Weingebiete mit g.U.:

Abbildung 4: Weingebiete mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)

Länder: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien
DAC-Gebiete:

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| ① Carnuntum DAC | ⑩ Süsteiermark DAC |
| ② Eisenberg DAC | ⑪ Thermenregion DAC |
| ③ Kamptal DAC | ⑫ Traisental DAC |
| ④ Kremstal DAC | ⑬ Vulkanland Steiermark DAC |
| ⑤ Leithaberg DAC | ⑭ Wachau DAC |
| ⑥ Mittelburgenland DAC | ⑮ Wagram DAC |
| ⑦ Neusiedlersee DAC | ⑯ Weinviertel DAC |
| ⑧ Rosalia DAC | ⑰ Weststeiermark DAC |
| ⑨ Ruster Ausbruch DAC | ⑱ Wiener Gemischter Satz DAC |



Quelle: BMLUK; Darstellung: RH

(2) Neben der Herkunft konnten auch traditionelle Begriffe für Wein geschützt werden.¹⁵ Diese durften bei der Bezeichnung der Weine statt der Begriffe g.g.A. und g.U. verwendet werden.

Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung waren für Österreich folgende traditionelle Begriffe geschützt:

Tabelle 1: Für Österreich geschützte traditionelle Begriffe

EU-Begriff	traditionelle nationale Begriffe
g.g.A.	statt g.g.A. erlaubte Bezeichnung: Landwein mögliche Zusatzangaben: Ausstich, Auswahl, Bergwein, Heuriger, Gemischter Satz, Jubiläumswein, Schilcher, Sturm
g.U.	statt g.U. erlaubte Bezeichnungen: Qualitätswein, Districtus Austriae Controllatus (DAC) oder Prädikatswein, Ausbruch/Ausbruchwein, Auslese/Auslesewein, Beeren- auslese/Beerenauslesewein, Kabinett/Kabinettwein, Schilfwein, Spätlese/Spätlese- wein, Strohwein, Trockenbeerenauslese, Eiswein mögliche Zusatzangaben: Ausstich, Auswahl, Bergwein, Klassik, Classic, Heuriger, Gemischter Satz, Jubiläumswein, Reserve, Schilcher

g.g.A. = geschützte geografische Angabe

g.U. = geschützte Ursprungsbezeichnung

Quelle: Register eAmbrosia

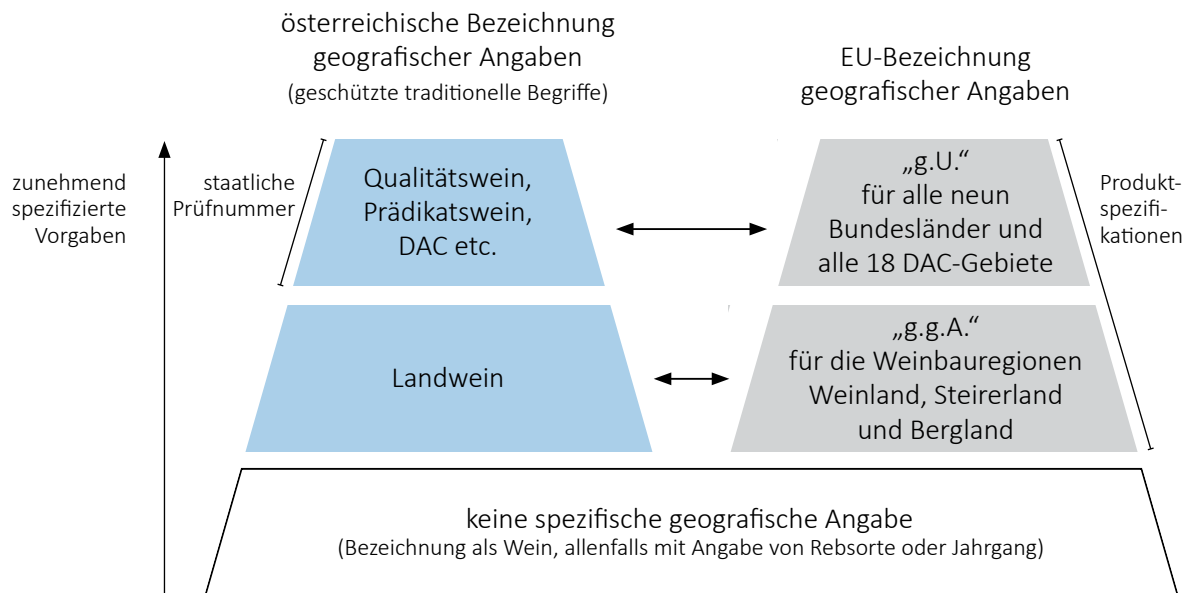
(3) Das Weingesetz 2009 unterschied – angelehnt an die EU-Systematik – grundsätzlich zwischen Wein ohne geografische Angabe, bei dem die Rebsorte oder der Jahrgang angegeben werden konnte, Landwein und Qualitätsweinen¹⁶.

¹⁵ Gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 bedeutet „traditionell“ die nachgewiesene historische Verwendung des Namens durch die Erzeuger innerhalb einer Gemeinschaft über mindestens 30 Jahre.

¹⁶ Zu den Qualitätsweinen zählten auch DAC-Weine, Prädikatsweine mit besonderer Reife und Leseart, wie Spätleseweine, Ausleseweine, Beerenausleseweine, Trockenbeerenauslese, Eiswein und Strohwein.

Folgende Abbildung zeigt vereinfacht die Weinqualitäten und deren Bezeichnungen national und auf EU-Ebene:

Abbildung 5: Einteilung der Weinqualitäten auf nationaler und EU-Ebene (vereinfachte Darstellung)



Quellen: EU-Rechtsgrundlagen; BMLUK; Darstellung: RH

Grundsätzlich galten für höhere Qualitätsstufen jeweils spezifischere Vorgaben.

Österreich vollzog den Wechsel vom traditionell verwendeten germanischen Weinrecht (Sortenbezeichnung im Vordergrund) auf das romanische Weinrecht (Herkunft der Weine steht im Vordergrund) insbesondere mit der Weingesetz-Novelle 2002. Diese sah u.a. vor, dass Regelungen für besonders gebietstypische DAC-Weine festgelegt werden konnten.¹⁷ Die Regelungen für DAC-Weine eines bestimmten Gebiets arbeiteten Regionale Weinkomitees in Abstimmung mit dem Nationalen Weinkomitee aus. Diese wurden von der Landwirtschaftsministerin bzw. vom Landwirtschaftsminister in DAC-Verordnungen festgelegt. Sie bildeten auch die Grundlage für die an die Europäische Kommission gemeldeten Produktspezifikationen für den Herkunftsschutz der EU. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung galten in Österreich 18 DAC-Verordnungen bzw. Produktspezifikationen, z.B. für „Wiener gemischten Satz“, „Wachau“, „Wagram“, „Ruster Ausbruch“ oder „Vulkanland Steiermark“.

¹⁷ Unter der Bezeichnung DAC durfte Wein in Verkehr gebracht werden, wenn er zusätzlich zu den Vorgaben für Qualitätswein den festgesetzten Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen entsprach. Für DAC-Weine galten zudem besondere Bestimmungen. So wurde u.a. mit der Weingesetz-Novelle im Juni 2019 die Möglichkeit geschaffen, die Angabe von engeren Herkünften (etwa Großlage, Weinbauort oder eine Ried) durch Verordnung den DAC-Weinen vorzubehalten.

Die Produktspezifikationen enthielten nicht alle Informationen, die in den DAC-Verordnungen verankert waren. Beispielsweise war im Gegensatz zur DAC-Verordnung in der Produktspezifikation zur geschützten Ursprungsbezeichnung „Wachau“ nicht enthalten, dass die Bezeichnung „Wachau“ am Weinetikett nur in Verbindung mit der Bezeichnung DAC oder Districtus Austriae Controllatus verwendet werden durfte. Dies führte z.B. zur Aufhebung eines Straferkenntnisses, das wegen Verstoßes gegen die Weinbezeichnungsvorschrift gemäß DAC-Verordnung erlassen worden war.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass für Österreich zur Zeit der Gebärungsüberprüfung 30 Herkunftsbezeichnungen inklusive der jeweiligen Produktspezifikationen und mehrere traditionelle Begriffe von der EU als geschützt im Register „eAmbrosia“ eingetragen und öffentlich abrufbar waren.

Bei DAC-Weinen waren die Bestimmungen einerseits in den Produktspezifikationen für den Herkunftsschutz der EU und andererseits in DAC-Verordnungen verankert. Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Inhalte in den beiden Dokumenten teilweise nicht ident waren und zu Unsicherheiten in der Rechtsauslegung führen konnten. Insgesamt kritisierte er die Doppelgleisigkeit von DAC-Verordnungen und Produktspezifikationen.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, im Sinne von Klarheit und Verständlichkeit für die Wirtschaftsbeteiligten ausschließlich die EU-rechtlich vorgesehenen Produktspezifikationen zu verwenden. Dies, um Differenzen zwischen DAC-Verordnungen und den Produktspezifikationen zu vermeiden und die Komplexität der Vorgaben zu reduzieren.

- 4.3 Das Landwirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Empfehlung des RH entsprochen werde: Im Entwurf zum neuen Weingesetz sei vorgesehen, die DAC-Verordnungen nach einer Übergangsfrist von drei Jahren außer Kraft zu setzen und die Regelung der einzelnen geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben durch die Produktspezifikation (und das im EU-Amtsblatt veröffentlichte einzige Dokument) vorzunehmen. Die Übergangsfrist solle die geordnete Gründung von Erzeugervereinigungen ermöglichen, die wiederum korrekte und den EU-Erfordernissen entsprechende Produktspezifikationen ausarbeiten sollten.

Erzeugervereinigungen und Weinkomitees

- 5.1 (1) Die Verordnung (EU) 2024/1143 vom April 2024 sah vor, dass Anträge auf Eintragung geografischer Angaben nur von einer Erzeugervereinigung gestellt werden konnten. Bei bestehenden Produktspezifikationen konnten Änderungen bei den weiteren Anforderungen ebenfalls nur von Erzeugervereinigungen vorgenommen werden.

Eine Erzeugervereinigung

- war ungeachtet ihrer Rechtsform ein Zusammenschluss von Erzeugern des gleichen Erzeugnisses,
- musste freiwillig auf Initiative der Erzeuger errichtet werden und musste sich aus diesen zusammensetzen und
- hatte demokratisch organisiert zu sein und von ihren Mitgliedern kontrolliert und überwacht zu werden.

Jeder Erzeuger eines mit einer geografischen Angabe bezeichneten Produkts hatte das Recht, einer Erzeugervereinigung beizutreten.

Erzeugervereinigungen konnten insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Erstellung der Produktspezifikation, Antrag auf deren Eintragung, Änderung oder Löschung, Entwicklung von Aktivitäten wie die Unterstützung ihrer Mitglieder durch ihre Eigenkontrollsysteme zur Prüfung und Sicherstellung der Einhaltung der Produktspezifikation;
- Ergreifung angemessener Schritte, um den Schutz der geografischen Angabe sicherzustellen; Unterbindung von Tätigkeiten und Vermarktungspraktiken, die das Ansehen oder den Wert der geografischen Angabe schädigen oder schädigen könnten;
- Bekämpfung von Verstößen und der mutmaßlich betrügerischen Verwendung von Erzeugnissen mit geografischer Angabe, die nicht mit der Produktspezifikation übereinstimmen.

Bestand für ein Erzeugnis mit Herkunftsschutz keine Erzeugervereinigung, konnten die Mitgliedstaaten selbst bestimmte Aufgaben übernehmen, z.B. angemessene Schritte zum Schutz geografischer Angaben oder die Bekämpfung von Verstößen. Sie sollten jedoch die Erzeuger im Hinblick auf die Gründung einer Erzeugervereinigung unterstützen.

(2) In Österreich gab es für den Weinbereich keine Erzeugervereinigungen. Die Produktspezifikationen für die DAC-Weine arbeiteten Regionale Weinkomitees in Abstimmung mit dem Nationalen Weinkomitee aus.

Die Weinkomitees waren 2011 auf Basis der Branchenverband-Verordnung¹⁸ als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet worden. Das Nationale Weinkomitee hatte aus 27 Mitgliedern zu bestehen. 18 Mitglieder waren stimmberechtigt, wovon neun von der Landwirtschaftskammer Österreich und neun von der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen wurden. Nicht stimmberechtigte Mitglieder waren zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landwirtschaftsministeriums, der Geschäftsführer der Österreich Weinmarketing GmbH, je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Länder Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien und je ein zusätzliches Mitglied der Landwirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich.

Die Regionalen Weinkomitees hatten aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen und abhängig von der Weingartenfläche ihres örtlichen Wirkungsbereichs maximal aus 21 Mitgliedern. Die Mitglieder wurden von der Landwirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen, das Nationale Weinkomitee musste dem Vorschlag zustimmen. Die Zusammensetzung der Mitglieder musste die spezifischen Gegebenheiten des örtlichen Wirkungsbereichs repräsentieren. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gab es zwölf Regionale Weinkomitees: in den Ländern Burgenland, Steiermark und Wien je ein Weinkomitee und in Niederösterreich neun Weinkomitees.

Die Landwirtschaftsministerin bzw. der Landwirtschaftsminister bestellte die Mitglieder der Weinkomitees für jeweils fünf Jahre.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung enthielt § 5 Abs. 1 Weingesetz – Kontrollverordnung¹⁹ nach wie vor die Bestimmung, dass das Nationale Weinkomitee den Schutz einer Ursprungsbezeichnung (insbesondere für Qualitätswein) oder den Schutz einer geografischen Angabe (insbesondere für Landwein) beantragen konnte.²⁰

- 5.2 Der RH hielt fest, dass gemäß EU-Recht seit April 2024 die Eintragung geografischer Angaben bzw. Änderungen bei weiteren Anforderungen bestehender Produktspezifikationen nur von einer Erzeugervereinigung beantragt werden konnten. Er wies kritisch darauf hin, dass es in Österreich keine Erzeugervereinigung für Wein gab.

Mit der Branchenverband-Verordnung wurden 2011 ein Nationales Weinkomitee und Regionale Weinkomitees als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet. Die Regionalen Weinkomitees arbeiteten insbesondere die Produktspezifikationen

¹⁸ BGBl. II 164/2011 i.d.g.F.

¹⁹ BGBl. II 128/2010 i.d.g.F.

²⁰ Der RH verweist zudem auf einen Beschluss des Verfassungsgerichtshofs (G 99/2024-23, V 56/2024-23) vom 25. Juni 2026, zu prüfen, ob das im Weingesetz 2009 vorgesehene System der Klassifizierung von Weinen verfassungskonform ist (z.B. durften die Begriffe „Erste Lage“ und „Große Lage“ u.a. nur dann verwendet werden, wenn das Nationale Weinkomitee die Riede für das jeweilige Weinbaugebiet klassifizierte und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine Verordnung erließ).

für DAC-Weine bzw. deren Änderungen aus. Der RH wies darauf hin, dass die – von der Landwirtschaftskammer und der Wirtschaftskammer Österreich nominierten – Mitglieder der Weinkomitees nicht alle Erzeuger, die unter der betreffenden Produktspezifikation Wein herstellten, repräsentierten bzw. nicht alle betroffenen Erzeuger in die Ausarbeitungen miteinbezogen waren. Er kritisierte, dass die Ausarbeitungen demnach für betroffene Erzeuger intransparent sein konnten.

Der RH hielt fest, dass gemäß § 5 Abs. 1 Weingesetz – Kontrollverordnung auch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch das Nationale Weinkomitee für die Beantragung eines Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe vorgesehen war. Weinkomitees erfüllten nicht die Kriterien für eine Erzeugervereinigung im Sinne des EU-Rechts. Sie waren nicht freiwillig auf Initiative der Erzeuger errichtet, sie setzten sich nicht aus diesen zusammen und es konnte nicht jeder Erzeuger, der unter einer bestimmten Produktspezifikation produzierte, dem betreffenden Weinkomitee beitreten. Der RH kritisierte daher, dass diese Bestimmung nicht dem EU-Recht entsprach.

Er kritisierte weiters, dass es das Landwirtschaftsministerium verabsäumt hatte, die nationalen Vorgaben zeitgerecht an die geänderten EU-Vorgaben anzupassen und es noch keine nationalen Bestimmungen für die Bildung von Erzeugervereinigungen gab.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, rechtliche Grundlagen vorzubereiten, damit die Regionalen Weinkomitees und das Nationale Weinkomitee als Körperschaften öffentlichen Rechts möglichst rasch durch Erzeugervereinigungen ersetzt werden können, um die nationale Rechtslage EU-rechtskonform zu gestalten und gleichzeitig für Transparenz bei der Erarbeitung und bei Änderungen von Produktspezifikationen zu sorgen. Dabei wäre vorzusehen, dass die Erzeugervereinigungen die Einhaltung der Produktspezifikationen ihrer Erzeuger selbst zu gewährleisten haben.

- 5.3 Das Landwirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Empfehlung des RH entsprochen werde: Es würden bereits intensive Arbeiten zur Gründung von Erzeugervereinigungen laufen; einige Erzeugervereinigungen (z.B. Niederösterreich, Burgenland) seien auch schon in Vereinsform gegründet worden. Mit dem neuen Weingesetz würden die Bedingungen für die mögliche Anerkennung einer Erzeugervereinigung geschaffen sowie das rechtliche Verfahren für die weitere Behandlung (z.B. Begutachtung, Genehmigung) der von den Erzeugervereinigungen beschlossenen Produktspezifikationen (bzw. den Änderungen zu den bestehenden Produktspezifikationen) festgelegt.

Kontrollen

- 6.1 (1) Das EU-Recht sah zur geschützten Herkunft seit 2010 jährliche Kontrollen vor, z.B. auf Basis einer Zufallsauswahl, einer Risikoanalyse, von Stichproben oder einer Mischung der Verfahren. Bei diesen Kontrollen waren die Einhaltung der Produktspezifikationen und die Übereinstimmung mit den Begriffsbestimmungen (z.B. den traditionellen Begriffen) zu prüfen sowie sensorische und analytische Untersuchungen vorzunehmen.

Die Kontrolle der Produktspezifikationen war in der Verordnung (EU) 1308/2013 und der Verordnung (EU) 2019/34 näher beschrieben. Von der Kontrollbehörde waren zu überprüfen:²¹

- vor Ort die Einrichtungen der Marktteilnehmer, um festzustellen, ob diese tatsächlich fähig waren, die Bedingungen der Produktspezifikation einzuhalten;
- anhand eines im Voraus von der Kontrollbehörde ausgearbeiteten Kontrollplans die Erzeugnisse auf jeder Stufe des Herstellungsprozesses, gegebenenfalls auch auf der Stufe der Verpackung; der Kontrollplan sollte den Marktteilnehmern bekannt sein und sich auf jede Stufe der Herstellung des Erzeugnisses beziehen.

Das Landwirtschaftsministerium benannte gemäß Art. 116a der Verordnung (EU) 1308/2013

- die Bundeskellereiinspektion als zuständige Behörde für die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikationen,
- das BAWB Eisenstadt und das BA Klosterneuburg als befugte Labore zur Durchführung amtlicher Analysen im Weinsektor.

Alle Marktteilnehmer, die sich an einem Erzeugnis mit g.U. oder g.g.A. beteiligen wollten, waren der Kontrollbehörde zu melden. Die Mitgliedstaaten hatten für ihr Hoheitsgebiet eine Liste dieser Marktteilnehmer zu führen. Die Bundeskellereiinspektion und das Landwirtschaftsministerium konnten die Marktteilnehmer der Weinerzeugnisse mit g.U. aus der Weindatenbank (**TZ 10**) auswerten. Bezogen auf g.g.A. war eine solche Auswertung nicht möglich. Auch konnten die jeweiligen Weinmengen nicht ausgewertet werden.

EU-rechtlich gab es keine konkreten Vorgaben über die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen (z.B. einen Prozentanteil des produzierten Weins). Gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) 2019/34 war durch die Anzahl, Art und Häufigkeit der Kontrollen sicherzustellen, dass die Stichprobe für das gesamte abgegrenzte geografische

²¹ gemäß Art. 19 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34

Gebiet repräsentativ war und dem Volumen der vermarkteten oder zur Vermarktung vorrätig gehaltenen Weinbauerzeugnisse entsprach.

(2) National waren die Kontrollen im Wesentlichen im Weingesetz 2009 und in der Weingesetz – Kontrollverordnung²², angelehnt an die EU-Vorgaben, geregelt.

In der Praxis fokussierten die Kontrollen weiterhin auf 100 %ige analytische und sensorische Prüfungen der Qualitätsweine im Rahmen der Erteilung der staatlichen Prüfnummer und auf die herkömmlichen Nachschautätigkeiten und Betriebsrevisionen der Bundeskellereiinspektion.

Bis zu einem Audit der Europäischen Kommission im Jahr 2022 gab es keine Kontrollpläne für eine systematische Überprüfung von Weinen mit g.g.A. und g.U. inklusive der Einhaltung der Produktspezifikationen.

Die folgende Abbildung zeigt die Unterschiede zwischen den EU-Vorgaben und dem nationalen Kontrollschema (vereinfachte Darstellung):

Abbildung 6: EU-Kontrollschema im Vergleich zum nationalen Kontrollschema

	Kontrollschema der EU mit Stichproben	Abweichungen nationales System
27 g.U. (bzw. Qualitätsweine) rd. 76 % der vermarkteten Menge	Kontrolle anhand repräsentativer Stichproben:	bei Weinen mit g.U.: 100 % analytische und sensorische Prüfung vor Inverkehrbringung (im Rahmen der Erteilung der staatlichen Prüfnummer), aber
3 g.g.A. (bzw. Landweine)	• Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben und • Einhaltung der jeweiligen Produktspezifikation inklusive analytischer und sensorischer Prüfung (bei g.U.) bzw. analytischer und/oder sensorischer Prüfung (bei g.g.A.)	bei Weinen mit g.U. und auch bei Weinen mit g.g.A.: • keine Ausrichtung der Kontrollen auf Einhaltung der Produktspezifikationen • Plausibilisierung der Herkunft nur bei Betriebsrevisionen (Herkunft wird aber am Prüfnummernbescheid bestätigt) • kein vollständiger Überblick über Erzeuger und erzeugte Mengen einer bestimmten Produktspezifikation
Weine	Stichprobenkontrollen der Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben (z.B. im Rahmen von Nachschauen oder Betriebsrevisionen)	

g.g.A. = geschützte geografische Angabe
g.U. = geschützte Ursprungsbezeichnung

Quellen: EU-Rechtsgrundlagen; BMLUK; Darstellung: RH

²² BGBl. II 128/2010 i.d.g.F.

(3) Nach dem Audit durch die Europäische Kommission im Jahr 2022 erstellte die Bundeskellereiinspektion jährliche Kontrollpläne für Probenziehungen bei Weinen vor Inverkehrsetzung und Probenziehungen von Weinen am Markt bzw. im Lebensmittel-einzelhandel. Die Bundeskellereiinspektion entnahm z.B. Proben bei Qualitätsweinen, die zur Erteilung der staatlichen Prüfnummer eingereicht werden sollten. Eine Prüfung auf Einhaltung der Produktspezifikationen erfolgte dabei nicht.²³

Die Empfehlungen und Anmerkungen der Europäischen Kommission waren teilweise nicht bzw. nicht ausreichend umgesetzt:

- Checklisten für Prüfungen auf die Einhaltung von Produktspezifikationen waren der Bundeskellereiinspektion zufolge in Ausarbeitung.
- Der Kontrollplan für die Probenziehungen war hinsichtlich der Weinmengen und der g.g.A. nicht gänzlich repräsentativ.
- In den Jahresberichten des mehrjährigen nationalen Kontrollplans wurden für Wein die kontrollierten Fälle laut Kontrollplan angegeben, aber keine Erläuterungen zu den Ergebnissen der Kontrollen.

6.2 Der RH hielt fest, dass das Unionsrecht stichprobenartige Kontrollen bei Weinen mit g.U. sowie Weinen mit g.g.A. vorsah. Im Rahmen dieser Kontrollen war auch die Einhaltung der Produktspezifikationen zu prüfen.

Der RH wies darauf hin, dass national bei Qualitätsweinen (Weinen mit g.U.) zu 100 % analytische und sensorische Kontrollen im Rahmen der Erteilung der staatlichen Prüfnummer erfolgten. Eine Kontrolle, ob die Produktspezifikationen eingehalten wurden, fand jedoch nicht statt. Bei Landweinen (Weinen mit g.g.A.) waren keine spezifischen, routinemäßigen Kontrollen vorgesehen.

Erst nach dem Audit durch die Europäische Kommission 2022 erstellte die Bundeskellereiinspektion einen jährlichen Kontrollplan für Weine mit g.g.A. und g.U. Aufgrund der mangelnden Daten zu den Weinmengen je Produktspezifikation bzw. zu den Erzeugern unter g.g.A. war dessen Repräsentativität nicht gewährleistet. Er beschränkte sich zudem auf die Ziehung von Proben durch die Bundeskellereiinspektion. Eine Prüfung, ob die Produktspezifikationen eingehalten wurden, erfolgte dabei nicht. Die Einhaltung der Produktspezifikationen beruhte weiterhin ausschließlich auf einer Eigenerklärung der Antragstellenden. Eine darüber hinausgehende wirk-same und umfassende Kontrolle erfolgte nicht.

²³ Beginnend ab dem Frühjahr 2023 entnahmen Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren im Rahmen von Prüfnummereinreichungen jährlich zumindest 300 Proben und brachten sie zur Prüf-stelle, dies entsprach etwa 3 % der einreichenden Betriebe. Zusätzlich wurden zumindest 3 % aller als Landwein geernteten Mengen vor Inverkehrsetzung durch die Bundeskellereiinspektion beprobt.

Der RH wies weiters darauf hin, dass Checklisten für die Prüfungen auf Einhaltung der Produktspezifikationen noch in Ausarbeitung waren und Erläuterungen zu den Ergebnissen der Kontrollen im mehrjährigen nationalen Kontrollplan fehlten.

Der RH kritisierte insbesondere, dass es das Landwirtschaftsministerium verabsäumt hatte, die EU-Vorgaben effizient in den nationalen Kontrollprozessen umzusetzen. Im Zuge der Überarbeitung des nationalen Weinrechts wäre daher das nationale System der Qualitätssicherung insbesondere hinsichtlich seiner Ausgestaltung und Effizienz zu analysieren und neu zu gestalten. Insbesondere wäre dabei die Verantwortung der Erzeugervereinigungen für die Einhaltung ihrer Produktspezifikationen zu berücksichtigen und die staatliche Kontrolle auf repräsentative Stichprobenkontrollen zu beschränken.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, im Hinblick auf die weitere höchstmögliche Qualitätssicherung des österreichischen Weins bei gleichzeitiger Umsetzung EU-rechtlicher Regelungen

- vorzusehen, dass die Erzeugervereinigungen die Einhaltung der Produktspezifikationen ihrer Erzeuger gewährleisten und
- im Rahmen der staatlichen Kontrolle – anstelle der 100 % analytischen und sensorischen Prüfung und Erteilung einer staatlichen Prüfnummer bei Qualitätsweinen – Kontrollen bei einer repräsentativen Anzahl an Stichproben durchzuführen, die belastbare analytische bzw. sensorische Prüfungen sowie die Einhaltung der Produktspezifikation umfassen.

6.3 Das Landwirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Empfehlung des RH entsprochen werde: In der geplanten Durchführungsverordnung zum neuen Weingesetz würden detailliert die in einer Produktspezifikation zu regelnden Bereiche festgelegt (in Übereinstimmung mit den in der EU-Datenbank eAmbrosia abgefragten Punkten). Auf Basis von Stichproben (gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) 2019/33) werde die Einhaltung der Bedingungen der Produktspezifikation zukünftig geprüft. Das Verfahren sei an die staatliche Prüfnummer angelehnt. Die Bundeskellereiinspektion habe einen jährlichen diesbezüglichen Kontrollplan zu erstellen.

6.4 Der RH entgegnete dem Landwirtschaftsministerium im Zusammenhang mit den Ausführungen zur staatlichen Prüfnummer (**TZ 13**), dass das dargestellte künftige System einer Fortführung des bisherigen Systems gleichkomme – Vergabe der staatlichen Prüfnummer und parallel dazu Stichprobenkontrollen der Bundeskellereiinspektion zur Einhaltung der Produktspezifikationen. Der RH vermisste dabei innovative Ansätze zur Neugestaltung und Vereinfachung des Systems, um Effizienzpotenziale der staatlichen Verwaltung zu heben. Insbesondere wären die Verantwortung der Erzeuger, die sich bei der Produktion der Weine an die rechtlichen Vorgaben zu

halten haben, und ihr Interesse an der Vermarktung qualitativ hochwertiger Weine einzubeziehen.

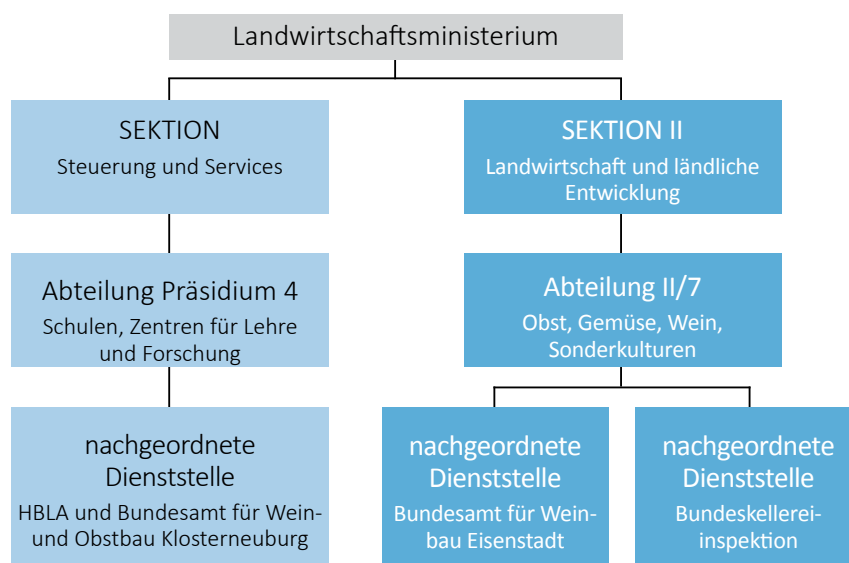
Landwirtschaftsministerium

Organisation und Fachaufsicht

- 7.1 (1) Das Landwirtschaftsministerium war für die strategische Steuerung und die Koordination der Dienststellen – Bundeskellereiinspektion, BAWB Eisenstadt und BA Klosterneuburg – zuständig.

Folgende Abbildung zeigt die organisatorische Zuordnung der Dienststellen im Weinbereich laut Geschäftsordnung des Landwirtschaftsministeriums:

Abbildung 7: Organisatorische Zuordnung der Dienststellen des Landwirtschaftsministeriums im Weinbereich



Quelle: BMLUK; Darstellung: RH

Die Abteilung II/7 der Sektion II war für den Bereich Wein (inklusive Weinbau, Weinkontrolle und Weindatenbank) zuständig sowie für die Bundeskellereiinspektion und das BAWB Eisenstadt.

(2) Das BA Klosterneuburg als Teil der Höheren Bundeslehranstalt für Wein- und Obstbau (**HBLA**) fiel in den Verantwortungsbereich der für Schulen, Lehre und Forschung zuständigen Abteilung Präsidium 4 der Sektion Steuerung und Services. Diese Abteilung stimmte mit der „HBLA und BA Klosterneuburg“ die Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne (**RZL-Pläne**)²⁴ ab und war für das Controlling der „HBLA und BA Klosterneuburg“ verantwortlich. Der Abteilung II/7 oblag gemäß der Geschäfts- und Personaleinteilung des Landwirtschaftsministeriums die Fachaufsicht über den Weinbereich des BA Klosterneuburg. Eine sektions- bzw. abteilungsübergreifende Abstimmung der RZL-Pläne inklusive Stellenplan oder eine Abstimmung strategischer Planungen bzw. Investitionen (z.B. IT-Systeme) im Weinbereich erfolgte im Landwirtschaftsministerium nicht. Dies, obwohl z.B. die sensorischen Prüfungen für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer, Forschung, Untersuchung und Begutachtung von Weinbehandlungsmitteln, Export- und Importproben oder die Begutachtung von amtlichen Weinaufsichtsproben gemäß dem Bundesämtergesetz²⁵ in beiden Bundesämtern verankert waren. Durch die fehlende Abstimmung wurden z.B. im Rahmen der Prüfungen zur Erteilung der staatlichen Prüfnummer von beiden Bundesämtern jeweils IT-Systeme angeschafft, die nicht optimal oder gar nicht gemeinsam verwendet werden konnten (**TZ 17**).

(3) Die Abteilung II/7 stimmte die RZL-Pläne und jährliche Fachstrategien mit der Bundeskellereiinspektion und dem BAWB Eisenstadt ab. Die Bundeskellereiinspektion und das BAWB Eisenstadt legten über die Umsetzung dieser Jahresplanungen Quartalsberichte, Halbjahresberichte und Jahresberichte vor.

Ein wichtiges Thema in den Fachstrategien der Bundeskellereiinspektion zwischen 2021 und 2025 war die hohe Anzahl an anstehenden Pensionierungen und deren Nachbesetzungen, vor allem in den Weinaufsichtsgebieten. Laut RZL-Plan 2025 waren sechs Bedienstete 60 Jahre alt oder älter. Das entsprach 23 % der insgesamt 26 in der Bundeskellereiinspektion beschäftigten Personen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren keine Nachbesetzungen offen.

²⁴ Der RZL-Plan war ein gesetzlich vorgesehenes verwaltungsinternes Steuerungsinstrument parallel zum Bundesfinanzrahmengesetz; siehe auch §§ 6 und 45 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I 139/2009 i.d.g.F.

²⁵ BGBl. I 83/2004 i.d.g.F.

Themen in den Fachstrategien des BAWB Eisenstadt waren zwischen 2021 und 2025 u.a. folgende:

- Standort: Das BAWB Eisenstadt war seit 1999 in einem Gebäude des Landes Burgenland eingemietet. Die Leitung des BAWB Eisenstadt wies seit 2017 darauf hin, dass das Gebäude u.a. hinsichtlich der Bausubstanz, der Laborleitungen oder der Labor-klimatisierung veraltet war und aktuellen Standards nicht mehr entsprach. 2022 bot das Land Burgenland Räumlichkeiten in einem neu zu errichtenden Gebäude in Eisenstadt an. Der RZL-Plan 2025 enthielt für die Jahre 2027 und 2028 vorsorglich zusätzliche Mittel für einen Umzug sowie neu anzuschaffende Laborgeräte und Büro-einrichtung. Ende Oktober 2025 gab es laut Landwirtschaftsministerium und BAWB Eisenstadt jedoch noch keine Vereinbarungen betreffend den Neubau.
- Einführung eines neuen Laborinformationssystems: Der Umsetzungszeitraum für das Projekt war von Mitte Jänner 2021 bis April 2022 anberaumt. Der geplante Fertigstellungstermin wurde „aufgrund von notwendigen umfangreichen Detailklärungen“ jährlich jeweils um ein Jahr verschoben. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung, d.h. vier Jahre nach Projektbeginn, war die Einführung des neuen Labor-informationssystems noch nicht abgeschlossen (TZ 17).
- Reorganisation: Laut der Fachstrategie des Jahres 2023 startete das BAWB Eisenstadt ein umfassendes Reformprojekt, um die seit mehr als drei Jahrzehnten bestehenden Vorgaben den Entwicklungen im Weinrecht anzupassen. Ziel war, unter den Prämissen der Modernisierung, Verfahrens- und Kosteneffizienz, Marktorientierung und Rechtsstaatlichkeit alle Bereiche und Verfahrensschritte einer umfangreichen Durchforstung zu unterziehen und Änderungs- und Verbesserungsvorschläge in einem schlüssigen Gesamtpaket zusammenzufassen. Das BAWB Eisenstadt hatte das Reformprojekt zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht begonnen. Im Mai 2023 hatte das Landwirtschaftsministerium eine Reorganisation des BAWB Eisenstadt unter Einbeziehung eines externen Beraters empfohlen, um Aufgaben zu bündeln. Es hatte dem BAWB Eisenstadt weiters die Zusammenlegung der Außenstellen Poysdorf und Retz empfohlen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte keine Reorganisation stattgefunden, es gab auch kein Konzept dafür.
- Anstehende Pensionierungen: Laut RZL-Plan 2025 waren 17 Bedienstete 60 Jahre alt oder älter. Das waren rd. 23 % der insgesamt 72 Bediensteten des BAWB Eisenstadt.²⁶

7.2 Der RH hielt fest, dass gemäß dem Bundesämtergesetz bestimmte Aufgaben im Weinbereich, z.B. die sensorischen Prüfungen für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer, Forschung, Untersuchung und Begutachtung von Weinbehandlungsmitteln, Export- und Importproben oder die Begutachtung von amtlichen Weinaufsichtsproben, sowohl im BAWB Eisenstadt als auch im BA Klosterneuburg verankert waren. Er wies darauf hin, dass die Zuständigkeit im Landwirtschaftsminis-

²⁶ Die 72 Bediensteten umfassten vier dem BAWB Eisenstadt dienstzugeteilte Bedienstete des Landes Burgenland.

terium für das BA Klosterneuburg in der Abteilung für Schulen, Lehre und Forschung in der Sektion Steuerung und Services lag, während für die beiden anderen Dienststellen im Weinbereich – die Bundeskellereiinspektion und das BAWB Eisenstadt – die Abteilung II/7 der Sektion II zuständig war. Der Abteilung II/7 oblag zwar auch die Fachaufsicht über die Obst- und Weinabteilungen sowie über den Vollzug des Weingesetzes und des Rebenverkehrsgesetzes²⁷ durch das BA Klosterneuburg, eine sektions- bzw. abteilungsübergreifende Abstimmung im Landwirtschaftsministerium erfolgte jedoch nicht. Der RH merkte kritisch an, dass die Betrauung der zwei Bundesämter mit teilweise gleichen Aufgaben und die aufgeteilte fachliche und budgetäre Verantwortung für Teilbereiche einer nachgeordneten Dienststelle sowie die fehlende sektions- bzw. abteilungsübergreifende Abstimmung in den Belangen der Bundesämter zu wesentlichen Ineffizienzen führten, z.B. bei den verwendeten IT-Systemen.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, im künftigen Weinrecht vorzusehen, die Aufgaben der beiden Bundesämter in der Qualitätssicherung bei Wein an einer Stelle zu bündeln. Dies, um die Kompetenzzersplitterung innerhalb des Ministeriums zu beseitigen, Abläufe und Entscheidungsstrukturen zu vereinfachen und Ineffizienzen zu vermeiden.

Der RH hielt fest, dass das Landwirtschaftsministerium dem BAWB Eisenstadt u.a. eine Reorganisation und die Zusammenlegung der Außenstellen Poysdorf und Retz empfohlen hatte. Er wies kritisch darauf hin, dass das Landwirtschaftsministerium die Umsetzung nicht über wirksame Mechanismen steuerte. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren im BAWB Eisenstadt z.B. Abläufe nicht reformiert, kein neues Laborinformationssystem eingeführt und die Außenstellen Poysdorf und Retz nicht zusammengelegt.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, die Steuerung seiner Dienststellen und die Umsetzung von Ressortzielen konsequent zu verfolgen und die bereits erkannten Einsparungspotenziale beim BAWB Eisenstadt auszuschöpfen.

- 7.3 Das Landwirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Arbeiten am neuen Weinrecht auch die mit Wein befassten Dienststellen (Bundeskellereiinspektion, BAWB Eisenstadt inklusive der Außenstellen in Krems, Poysdorf, Retz und Silberberg sowie BA Klosterneuburg) betreffen. Im BAWB Eisenstadt sei im Frühjahr 2026 als erster Schritt ein Reorganisationsprozess mit einem externen Berater gestartet worden, um effizientere Strukturen zu schaffen. Im Zuge dessen sollten u.a. Einsparungspotenziale (personal-, budgetbedingt) ausgelotet sowie umgesetzt werden.

²⁷ BGBl. 418/1996 i.d.g.F.

Nach dem Inkrafttreten des neuen Weinrechts, der Gründung der Erzeugervereinigungen etc. würden in einem zweiten großen Reformschritt die Aufgaben bzw. Schwerpunkte der Bundesämter überarbeitet und nötigenfalls in eine neue Struktur eingebettet.

Personal, Kosten und Erlöse der Dienststellen

- 8.1 (1) Die Bundesfinanzgesetze enthielten keine eigenen Detailbudgets für die überprüften Dienststellen. Die Budgets für die Bundeskellereiinspektion und das BAWB Eisenstadt waren im Detailbudget 42.05.04 Dienststellen Landwirtschaft zusammen mit jenem der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen ausgewiesen. Das Budget für das BA Klosterneuburg war im Detailbudget 42.04.05 Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen inkludiert.

Für die Steuerung der Dienststellen erstellte das Landwirtschaftsministerium jährliche RZL-Pläne. Diese enthielten einen Überblick über die gesamten Ressourcen (Budget und Personal) der Dienststelle und die Kosten, Erlöse sowie den Personaleinsatz für bestimmte definierte Kernleistungen der Dienststelle.

Zur Darstellung der Budgets der drei in die Qualitätssicherung bei Wein einbezogenen Dienststellen zog der RH für die Bundeskellereiinspektion und das BAWB Eisenstadt in den RZL-Plänen die angegebenen Ressourcen heran. Da die Ressourcen im Fall des BA Klosterneuburg auch jene des Schulbereichs der HBLA umfassten, verwendete der RH als Annäherung die Kosten, Erlöse und Vollzeitäquivalente (**VZÄ**) der zwei relevanten Kernleistungen für den Weinbereich des BA Klosterneuburg. Das waren die Kernleistung 3 („Forschungsbereich“) und die Kernleistung 4 („Hoheitliche Tätigkeit: Bundeskellereiinspektion, Prüfnummern-Sensorik und EU-Weindatenbank“). Anzumerken ist, dass die Kernleistung 3 den gesamten Forschungsbereich der „HBLA und BA Klosterneuburg“ umfasste, d.h. neben dem Bereich Wein auch die Bereiche Obstbau und Obstverarbeitung, Teile der Betriebe, die im Rahmen der Forschung Tätigkeiten ausführten, sowie bis zum Jahr 2024 auch den Praxisbetrieb der Schule.

Nachfolgende Tabelle zeigt für 2024 die Ressourcen der Bundeskellereiinspektion, des BAWB Eisenstadt und des BA Klosterneuburg laut den RZL-Plänen:

Tabelle 2: Ressourcen der Dienststellen laut den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen; 2024

	Bundeskellerei- inspektion	BAWB Eisenstadt	BA Klosterneuburg (Kernleistungen 3 und 4)	Summe
	in Vollzeitäquivalenten			
Personal	26,00	63,52	33,33	122,85
	in Mio. EUR			
Personalaufwand	2,55	4,72	nicht eigens ausgewiesen	–
betrieblicher Sachaufwand	0,43	1,38	nicht eigens ausgewiesen	–
Summe Aufwand	2,98	6,10	4,06	13,14
Ertrag	0,05	1,94	0,02	2,01
Nettoergebnis	2,93	4,16	4,04	11,13

Quellen: BMLUK; RZL-Pläne

In Summe waren im Jahr 2024 in den Dienststellen, die mit der Qualitätssicherung im Weinbereich beauftragt waren, 122,85 VZÄ eingesetzt. Der Aufwand betrug 13,14 Mio. EUR, der Ertrag belief sich auf 2,01 Mio. EUR.

(2) Die Entwicklung der Kennzahlen (Kosten, Erlöse und VZÄ) bei den definierten Kernleistungen pro Dienststelle in den Jahren 2021 bis 2024 ist in den folgenden Tabellen dargestellt.

(a) Die Kennzahlen der Kernleistungen der Bundeskellereiinspektion entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3: Entwicklung von Kosten, Erlösen und Personal der Bundeskellereiinspektion laut den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen; 2021 bis 2024

Kernleistungen		2021	2022	2023	2024
		in Mio. EUR			
Kosten					
1	Kontrollmaßnahmen	2,39	2,62	2,84	2,95
2	weitere Leistungen	0,12	0,11	0,11	0,10
Summe Kosten		2,51	2,73	2,95	3,05
Erlöse		0,05	0,06	0,05	0,05
		in Vollzeitäquivalenten			
Personal					
1	Kontrollmaßnahmen	19,75	21,22	20,75	20,93
2	weitere Leistungen	1,08	1,08	1,06	0,96
Summe Personal		20,83	22,30	21,81	21,89

Quellen: BMLUK; RZL-Pläne

Die Bundeskellereiinspektion hatte 2024 bei Kernleistungen Kosten in Höhe von 3,05 Mio. EUR bei 21,89 VZÄ. Im Überblick über die gesamten Ressourcen (Budget und Personal) der Bundeskellereiinspektion waren 2,98 Mio. EUR²⁸ bei 26 VZÄ (Tabelle 2) angegeben.

(b) Die Kennzahlen der Kernleistungen des BAWB Eisenstadt entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 4: Entwicklung von Kosten, Erlösen und Personal des Bundesamts für Weinbau in Eisenstadt laut den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen; 2021 bis 2024

Kernleistungen		2021	2022	2023	2024
		in Mio. EUR			
Kosten					
1	staatliche Prüfnummer	3,05	3,04	3,31	3,40
2	Bundeskellereiinspektion	0,64	0,68	0,60	0,57
3	Privatproben	0,97	0,99	1,08	1,12
4	Forschung	0,56	0,66	0,68	0,68
5	weitere Leistungen	0,49	0,54	0,55	0,55
Summe Kosten		5,71	5,91	6,22	6,32
Erlöse					
1	staatliche Prüfnummer	1,44	1,44	1,32	1,43
3	Privatproben	0,53	0,51	0,51	0,50
Summe Erlöse (inklusive sonstiger Erlöse)		1,98	1,96	1,84	1,94
		in Vollzeitäquivalenten			
Personal					
1	staatliche Prüfnummer	31,61	30,77	31,70	31,91
2	Bundeskellereiinspektion	6,69	6,79	6,12	5,86
3	Privatproben	10,48	10,62	10,86	11,27
4	Forschung	4,80	4,52	5,04	5,16
5	weitere Leistungen	4,44	4,44	4,29	4,09
Summe Personal		58,02	57,14	58,01	58,29

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMLUK; RZL-Pläne

Die Kosten der Kernleistungen des BAWB Eisenstadt betrugen im Jahr 2024 6,32 Mio. EUR bei 58,29 VZÄ. Im Überblick über die gesamten Ressourcen (Budget und Personal) des BAWB Eisenstadt waren 6,10 Mio. EUR bei 63,52 VZÄ (Tabelle 2) angegeben.

²⁸ Als Gesamtaufwand bzw. -kosten waren 2,98 Mio. EUR (Ergebnisvoranschlag) und 2,96 Mio. EUR (Finanzierungsvoranschlag) angegeben.

Gemäß § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948²⁹ hatten der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergab, zu tragen. Von diesem Grundsatz abweichende Regelungen zur Kostentragung konnte nur der zuständige Gesetzgeber bestimmen.³⁰ Dem BAWB Eisenstadt waren im überprüften Zeitraum vier bis fünf Landesbedienstete dienstzugeteilt, deren Personalkosten das Land Burgenland trug. Die Personalkosten betrugen laut dem Land Burgenland in den Jahren 2021 bis 2025 zwischen 311.318 EUR und 411.675 EUR pro Jahr; im Jahr 2024 320.424 EUR. Die Dienstzuteilungen gründeten auf einer politischen Vereinbarung zur Standortsicherung Eisenstadt aus dem Jahr 1983.

Weiters gewährte das Land Burgenland dem BAWB Eisenstadt einen teilweisen Mietverzicht. Das BAWB Eisenstadt bezahlte in den Jahren 2021 bis 2024 von 16.532 EUR Miete (netto) pro Monat einen Anteil von 6.721 EUR, ab Juli 2025 7.050 EUR. Demnach waren z.B. im Jahr 2024 insgesamt 117.732 EUR bzw. 9.811 EUR pro Monat mietfrei gestellt. Der Mietverzicht gründete auf einer Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der Republik Österreich zur Standortsicherung in Eisenstadt aus dem Jahr 1996, die immer wieder verlängert wurde.

Eine gesetzliche, § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 abändernde Regelung über die Dienstzuteilungen bzw. die Kostentragung der Landesbediensteten sowie den teilweisen Mietverzicht durch das Land Burgenland legte das Landwirtschaftsministerium dem RH nicht vor.

Die RZL-Pläne des BAWB Eisenstadt enthielten keine Informationen über die zusätzlichen Bediensteten des Landes Burgenland und den teilweisen Mietverzicht.

²⁹ BGBl. 45/1948 i.d.F. BGBl. I 194/1999

³⁰ siehe dazu auch Oberster Gerichtshof 18. März 1992, 1 Ob 526/92

(c) Die Kennzahlen der Kernleistungen 3 und 4 des BA Klosterneuburg entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 5: Entwicklung von Kosten, Erlösen und Personal des Bundesamts für Wein- und Obstbau Klosterneuburg laut den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen; 2021 bis 2024

Kernleistungen		2021	2022	2023	2024
		in Mio. EUR			
Kosten					
3	Forschungsbereich ¹	4,90	5,66	6,02	2,94
4	hoheitliche Tätigkeit: Bundeskellereiinspektion, Prüfnummern-Sensorik, EU-Weindatenbank	0,95	0,97	1,18	1,12
Summe Kosten		5,85	6,63	7,20	4,06
Erlöse					
3	Forschungsbereich	0,41	0,49	0,49	0,01
4	hoheitliche Tätigkeit: Bundeskellereiinspektion, Prüfnummern-Sensorik, EU-Weindatenbank	0,04	0,01	0,01	0,01
Summe Erlöse		0,45	0,50	0,50	0,02
		in Vollzeitäquivalenten			
Personal					
3	Forschungsbereich	53,50	56,37	49,69	26,57
4	hoheitliche Tätigkeit: Bundeskellereiinspektion, Prüfnummern-Sensorik, EU-Weindatenbank	8,12	8,12	6,81	6,76
Summe Personal		61,62	64,49	56,50	33,33

¹ Bis 2024 war der Praxisbetrieb der Schule in der Kernleistung Forschung inkludiert; die aktuellen Daten wurden vom RH aus dem RZL-Plan 2025 übernommen.

Quellen: BMLUK; RZL-Pläne; BA Klosterneuburg

(3) Einnahmen lukrierten die Dienststellen z.B. durch hoheitliche oder private Probenuntersuchungen. Die Tarife bzw. Einnahmen waren nicht kostendeckend:

- Die Tarife für die Vergabe der staatlichen Prüfnummer wurden nach ihrer Festlegung im Jahr 2011 erstmals im Jahr 2024 angepasst. Sie lagen bis 2024 zwischen 64,80 EUR (für Qualitätsweine ohne Prädikatsbezeichnung weiß) und 93,60 EUR (z.B. für Spätlesen) und ab 2024 zwischen 92,30 EUR und 116,44 EUR.³¹ Die Inflation von 2012 bis 2023 betrug rd. 34 %. Die Anpassung der Tarife erfolgte von 1,20 EUR auf 1,42 EUR pro Tarifpunkt und damit um rd. 18 % oder etwa die Hälfte der Inflation.

³¹ BGBl. II 221/2011 i.d.g.F.

- Für die Betriebe galt eine Freiprobe­regelung für die staatliche Prüfnummer: Sie mussten ab 2008 für bis zu fünf Proben und einer Gesamtmenge von maximal 20.000 Litern Wein in Verbindung mit einem positiven Prüfnummernbescheid keine Untersuchungsgebühr entrichten. Eine Auswertung des BAWB Eisenstadt für die Jahre 2020 bis 2023 zeigte, dass relativ kleine Weinmengen pro Prüfnummernantrag eingereicht wurden: Etwa 85 % aller Anträge umfassten eine Menge von unter 5.000 Litern.³² Laut dem Jahresbericht des BAWB Eisenstadt betrugen 2024 die Kosten für die analytischen und sensorischen Untersuchungen im Rahmen der staatlichen Prüfnummer (berechnet mit dem Tarif) insgesamt 2,40 Mio. EUR. Die Einnahmen betrugen dagegen aufgrund der Freiprobe­regelung 60 % davon bzw. 1,43 Mio. EUR.
- Die Bundeskellereiinspektion lukrierte geringfügige Erträge aus Mostwä­gergebühren. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung betrug die Verwaltungsabgabe für die Kontrolle 0,007 EUR je Kilogramm des kontrollierten Lesegutes bzw. bei Einsatz von Traubenvollerntern im Weingarten je angefangene Stunde 7,27 EUR.
- Wirtschaftstreibende hatten im Fall von Verwaltungsstrafverfahren (z.B. bei Verstößen gegen die Weinbezeichnungsverordnung) der Bundeskellereiinspektion und dem jeweiligen Bundesamt, das die Analysen durchführte, einen Aufwandsersatz zu entrichten. Diesen schrieb die Bezirksverwaltungsbehörde im Straferkenntnis vor. Bei der Bundeskellereiinspektion berechnete sich der Aufwandsersatz mit einem Stundensatz von 18,17 EUR, der noch aus der Weinverordnung 1992 stammte und seither nicht erhöht worden war.

Die Bundeskellereiinspektion sollte gemäß § 52 Abs. 2 Weingesetz 2009 das BAWB Eisenstadt und das BA Klosterneuburg über das Ergebnis eines allfälligen Strafverfahrens in Kenntnis setzen. Dies erfolgte nicht, wodurch dem BAWB Eisenstadt und dem BA Klosterneuburg ein Überblick über den Ausgang von Strafverfahren und über allfällige Aufwandsersätze fehlte.

- 8.2 Der RH hielt fest, dass die Budgets der drei überprüften Dienststellen, die in die Qualitätssicherung im Weinbereich involviert waren, nicht in eigenen Detailbudgets abgebildet waren. Die RZL-Pläne enthielten Angaben zu den gesamten Ressourcen der Dienststellen. Diese wiesen 2024 für die Bundeskellereiinspektion, das BAWB Eisenstadt und das BA Klosterneuburg (für dieses näherungsweise) einen Aufwand von 13,14 Mio. EUR, einen Ertrag von 2,01 Mio. EUR und einen Personaleinsatz von 122,85 VZÄ aus.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass sowohl bei der Bundeskellereiinspektion als auch beim BAWB Eisenstadt in den RZL-Plänen die Summe der Kosten für die Kernleistungen höher war als der angegebene Gesamtaufwand der beiden Dienststellen. Dies, obwohl die in den Kernleistungen eingesetzten VZÄ geringer als in der gesam-

³² Bei Einreichung von jeweils 5.000 Litern sind zumindest vier Freiprobe­n pro Betrieb möglich. Etwa 75 % aller eingereichten Anträge umfassten eine Menge von unter 3.000 Litern; damit wären fünf Freiprobe­n pro Betrieb möglich.

ten Dienststelle waren. Der RH kritisierte die Intransparenz der Budgets der überprüften Dienststellen. Zudem waren die Angaben in den RZL-Plänen nicht schlüssig und nachvollziehbar.

Der RH hielt kritisch fest, dass dem Landwirtschaftsministerium bzw. dem BAWB Eisenstadt auf Basis von vor mehr als zwei Jahrzehnten getroffenen, politischen Vereinbarungen zur Sicherung des BAWB am Standort Eisenstadt im überprüften Zeitraum vom Land Burgenland bis zu fünf Landesbedienstete dienstzugeeteilt wurden und ein teilweiser Mietverzicht gewährt wurde, ohne dass es diesbezüglich eine § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 abändernde gesetzliche Regelung gab. Das Land Burgenland wendete dafür z.B. im Jahr 2024 insgesamt 438.156 EUR auf. Im Ergebnis trug damit das Land Burgenland zum Vollzugsaufwand des Bundes bei. Der RH merkte an, dass solche Kostentragungs-Vereinbarungen potenziellen, aus Effizienzgründen erforderlichen Standortbereinigungen entgegenstehen konnten.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, die Zweckmäßigkeit der langjährigen Praxis der Dienstzuteilungen und des Mietverzichts für den Standort Eisenstadt durch das Land Burgenland im Hinblick auf einen bestehenden strukturellen Anpassungsbedarf zu überprüfen.

Der RH kritisierte weiters, dass es zu den Landesbediensteten, die im BAWB Eisenstadt arbeiteten und dem teilweisen Mietverzicht in den RZL-Plänen keine Anmerkung gab. Aus Sicht des RH entstand dadurch ein falsches Bild über den Ressourcenbedarf, z.B. über das Personalerfordernis zur Erfüllung der Aufgaben des BAWB Eisenstadt.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, in den RZL-Plänen auf schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu achten. Auch relevante Zusatzinformationen, z.B. zusätzlich verfügbare VZÄ anderer Gebietskörperschaften, sollten dargestellt werden, um den Ressourcenbedarf richtig einschätzen und steuern zu können.

Der RH kritisierte, dass die Tarife nicht kostendeckend waren. Die Bundeskellereiinspektion wendete z.B. mangels einer aktualisierten Vorgabe einen Tarif der Weinverordnung aus dem Jahr 1992 an. Die Erhöhung der Tarife für die staatliche Prüfnummer im Jahr 2024 erfolgte nur um die Hälfte der Inflation.

Der RH verwies weiters darauf, dass aufgrund der Freiprobe-Regelung für die Untersuchungen der Weine im Zusammenhang mit der Erteilung der staatlichen Prüfnummer im Jahr 2024 vom BAWB Eisenstadt lediglich 60 % bzw. 1,43 Mio. EUR von den insgesamt 2,40 Mio. EUR Untersuchungskosten tatsächlich verrechnet werden konnten. Er wies darauf hin, dass in den Jahren 2020 bis 2023 etwa 85 % aller Anträge auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer für relativ kleine Weinmengen von unter 5.000 Litern gestellt wurden.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, die Tarife für die Vergabe der staatlichen Prüfnummer, die Mostwägebühren und den Stundensatz der Bundeskellereiinspektion auf Basis aktueller Preise kostendeckend zu berechnen und festzulegen sowie die Freiprobe­regelung von bis zu fünf Proben für die staatliche Prüfnummer zu streichen.

Der RH bemängelte, dass die Bundeskellereiinspektion das BAWB Eisenstadt und das BA Klosterneuburg über die Ergebnisse von Strafverfahren nicht in Kenntnis setzte.

Er empfahl der Bundeskellereiinspektion, wie im Weingesetz 2009 vorgesehen das BAWB Eisenstadt und das BA Klosterneuburg über die Ergebnisse von Strafverfahren in Kenntnis zu setzen.

- 8.3 Das Landwirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass in den RZL-Plänen eine Erwähnung der Mietzinsminderung und der Dienstzuteilung von fünf Landesbediensteten nicht erfolgt sei, weil der RZL-Plan rein auf die tatsächlichen Ressourcen des Bundesbudgets abziele. Bei der Erstellung von zukünftigen RZL-Plänen würde auf die Landesbediensteten sowie auf den Mietverzicht hingewiesen.

Die Freiprobe­regelung sei in der Vergangenheit aus Anlass diverser Gesetzesnovellen immer wieder diskutiert worden. Die gegenwärtige Regelung sei das Ergebnis des politischen Entscheidungsprozesses und solle im Zuge des neuen Weinrechts erneut geprüft werden.

- 8.4 Zur Freiprobe­regelung (TZ 13) hielt der RH fest, dass die grundsätzliche Qualitätssicherung der vermarkteten Weine im Eigeninteresse der Erzeuger, der Erzeugervereinigungen und der Vermarkter liegt. Die staatliche Kontrolle kann sich – auch im Hinblick auf den zweckmäßigen und sparsamen Einsatz der öffentlichen Gelder – auf Stichprobenprüfungen beschränken.

Er bekräftigte daher seine Empfehlung, die Tarife für die Vergabe der staatlichen Prüfnummer, die Mostwägebühren und den Stundensatz der Bundeskellereiinspektion auf Basis aktueller Preise kostendeckend zu berechnen und festzulegen sowie die Freiprobe­regelung von bis zu fünf Proben für die staatliche Prüfnummer zu streichen.

Daten und zentrales IT-System

Aufzeichnungs- und Meldepflichten der Wirtschaftsteilnehmenden

- 9.1 (1) Die Aufzeichnungspflichten für die Wirtschaftsbeteiligten definierte vor allem die Kellerbuchverordnung³³. Die Erzeuger und Inverkehrbringer von Wein hatten vollständige und systematisch geordnete Aufzeichnungen über hergestellte sowie ein- und ausgegangene Erzeugnisse und deren Art der Behandlung, einschließlich der verwendeten Behandlungsstoffe, zu führen. Sie konnten digitale oder handschriftlich geführte Kellerbücher verwenden. Die Kellerbuchverordnung enthielt keine Vorgaben für Aufzeichnungen, aus denen abgeleitet werden konnte, welche Trauben- bzw. Weinmengen von einer bestimmten engeren regionalen Herkunft geerntet wurden.

Laut der Bundeskellereiinspektion führten die Wirtschaftsbeteiligten ihre Kellerbücher jedoch in allen Fällen so, dass bei den Kontrollen feststellbar war, welche Menge an Wein von welcher engeren Herkunft produziert wurde. Sie führte dazu den Verweis der Kellerbuchverordnung auf die EU-Vorgaben an. Allerdings bezog sich der Verweis auf die Verordnung (EG) 884/2001, die 2009 aufgehoben und durch die Verordnung (EG) 436/2009 ersetzt wurde. Diese wiederum wurde 2018 aufgehoben und durch die delegierte Verordnung (EU) 2018/273 ersetzt. Eine Aktualisierung in der Kellerbuchverordnung fand nicht statt.

(2) Die Meldepflichten enthielt das Weingesetz 2009. Jeder Erzeuger von Trauben hatte jährlich eine Ernte- und eine Bestandsmeldung elektronisch über Wein-Online (TZ 10) abzugeben. Betriebe, die eine Menge von unter 3.000 Litern Wein erzeugten bzw. bei denen die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar war, konnten die Ernte- bzw. Bestandsmeldung bei der Gemeinde, in deren Bereich ihre Betriebsstätte lag, abgeben.

Die Erntemeldung war mit Stichtag 30. November jährlich bis 15. Dezember inklusive eines aktualisierten Stammdatenerhebungsblatts abzugeben. Sie umfasste Mengenangaben in Litern pro Traubensorte und Qualitätsstufe, die gesamte bewirtschaftete Fläche des Betriebs sowie Berechnungen für den Hektar-Höchstsertrag. Die Erntemenge einer Fläche mit engerer Herkunftsangabe (z.B. einer Riede) oder der Fläche, die für die Herstellung eines bestimmten DAC-Weins diente, war mit den geforderten Angaben nicht feststellbar.

Die Bestandsmeldung war mit Stichtag 31. Juli jährlich bis zum 15. August abzugeben. Sie umfasste pro Weinqualität u.a. den Bestand der letzten Meldung, die Zu- und Abgänge in Litern sowie den neuen Bestand aufgeteilt nach „Weißwein“ und

³³ BGBl. II 149/2005 i.d.g.F.

„Rot- und Roséwein“. Zur Herkunft (z.B. einer Riede) der Weine war in der Bestandsmeldung ebenfalls keine Angabe gefordert.

Zur Überwachung der Beförderung von Weinbauerzeugnissen im Inland, innerhalb der EU sowie bei der Ein- und Ausfuhr mussten Transportbescheinigungen ausgestellt werden.³⁴ Das Landwirtschaftsministerium stellte dafür Formblätter bzw. ein EDV-mäßig verarbeitetes Datenblatt zur Verfügung. Die Transportbescheinigung war vom Versender und Empfänger zu unterfertigen. Der inländische Empfänger hatte innerhalb einer Woche ab Empfang des Weinbauerzeugnisses der zuständigen Bundeskellereiinspektorin bzw. dem zuständigen Bundeskellereiinspektor eine Kopie der Transportbescheinigung zu übermitteln.

- 9.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Kellerbuchverordnung keine direkten Vorgaben für Aufzeichnungen enthielt, aus denen abgeleitet werden konnte, welche Trauben- bzw. Weinmengen von einer bestimmten engeren regionalen Herkunft geerntet wurden. Er kritisierte die Verweise auf veraltete EU-Verordnungen. Der RH hielt fest, dass laut der Bundeskellereiinspektion die Wirtschaftsbeteiligten ihre Kellerbücher so führten, dass z.B. bei den Betriebsrevisionen feststellbar war, welche Menge an Wein von welcher engeren Herkunft produziert wurde. Der RH wies jedoch darauf hin, dass in die Auswahl für die Betriebsrevisionen grundsätzlich nur große Betriebe einbezogen waren (TZ 12).

Der RH kritisierte, dass das Landwirtschaftsministerium bei den Meldepflichten, z.B. bei den Erntemeldungen oder den Transportbescheinigungen, keine Angaben verlangte, aus denen abgeleitet werden konnte, welche Trauben- bzw. Weinmengen von einer bestimmten engeren regionalen Herkunft geerntet wurden. Er wies darauf hin, dass eine automatisierte Kontrolle der Herkunft der Weine, z.B. in Wein-Online, nicht möglich war. Dies war jedoch für die Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen für g.U. und g.g.A. erforderlich.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, Aufzeichnungs- und Meldepflichten vorzusehen, die die wesentlichen kontrollrelevanten Informationen enthalten, z.B. Erntemeldungen pro Schlagfläche und die Angabe der engeren Herkunft des Weins auf den Transportscheinen.

- 9.3 Das Landwirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Datenbank Wein-Online neu aufgesetzt werde, um einerseits Herkunftsangaben besser nachvollziehbar zu machen und andererseits für die Betriebe Verwaltungsvereinfachungen zu ermöglichen. Ein Kernpunkt sei die auf INVEKOS-Schlagdaten basierende Erntemeldung. Jedem Schlag seien sämtliche zutreffend engeren Herkünfte bis zur Riede zugeordnet. Bei der Erstellung der Erntemeldung müsse ein Betrieb die von

³⁴ laut Weingesetz 2009 und Weingesetz-Formularverordnung, BGBl. II 13/2012

ihm später am Etikett verwendeten engeren Herkünfte in der Erntemeldung angeben, weil ansonsten diese engeren Herkünfte nicht am Etikett verwendet werden dürften.

Sämtliche Eingaben in die Datenbank Wein-Online könnten zukünftig digital über ein Online-Portal erfolgen. Andernfalls sei eine Verbindung mit den INVEKOS-Daten nicht möglich.

Auch eine Lösung zur digitalen Übermittlung der Prüfberichte vom BAWB Eisenstadt solle bis zum dritten Quartal 2026 umgesetzt sein.

Auch wenn die nationale Kellerbuchverordnung veraltet sei, seien aufgrund der geltenden EU-Verordnungen die Nachweise für verwendete nähere Herkünfte zu erbringen. Dies sei auch ein wesentlicher Bestandteil der Kontrolle durch die Bundeskellereiinspektion.

- 9.4 Der RH merkte an, dass nicht an geltendes Unionsrecht angepasste nationale Regelungen die Komplexität der Vorgaben insgesamt erhöhen und zu Unklarheiten für die betroffenen Personen (in diesem Fall für die Erzeuger) führen können. Er wies darauf hin, dass die Kontrollen der Bundeskellereiinspektion, bei der auch die Nachweise für verwendete nähere Herkünfte aufgrund der geltenden EU-Verordnungen geprüft werden, grundsätzlich große Betriebe umfassten und dass das Landwirtschaftsministerium somit die durchgehende Kontrolle der EU-Vorgaben, insbesondere bei kleinen und mittleren Betrieben, nicht gewährleisten konnte.

Weindatenbank

- 10.1 (1) Das Landwirtschaftsministerium beauftragte 2002 das Land- und Forstwirtschaftliche Rechenzentrum (**LFRZ**) mit der Entwicklung von Wein-Online, einer zentralen Weindatenbank. Diese ermöglichte z.B. die elektronische Erfassung und Bearbeitung der Erntemeldungen, Transportbescheinigungen, Bestandsmeldungen und der Leseabsichtsmeldungen für Mostwägerbescheinigungen. Die Anträge auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer konnten digital über ein Formular im Wein-Online oder auch analog gestellt und die diesbezüglichen Bescheide im Wein-Online abgerufen werden.

Die an der Qualitätssicherung Wein beteiligten Stellen hatten gemäß ihren Aufgaben unterschiedliche Nutzungs- und Einsichtsrechte:

- Die Bundeskellereiinspektion hatte insbesondere Zugriffsrechte auf Erntemeldungen, Bestandsmeldungen, Transportscheine und Mostwägerbescheinigungen sowie Leserechte auf Prüfnummern- und Stammdaten.

- Das BAWB Eisenstadt hatte insbesondere Zugriffsrechte für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer und Leserechte z.B. für Stammdaten.
- Das BA Klosterneuburg hatte Zugriffsrechte auf die Daten der staatlichen Prüfnummer.

(2) Die seit 2002 bestehende Weindatenbank wurde adaptiert, beispielsweise mit einer Datenimportmöglichkeit der Weinkatasterflächen der Betriebe. Diese Funktion nutzten die Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren bei den Vorbereitungen für Revisionsprüfungen. Die Weindatenbank wies z.B. folgende Schwächen auf:

- Meldungen erfolgten teilweise überwiegend in Papierform, beispielsweise musste die Bundeskellereiinspektion jährlich rd. 12.000 Transportscheine manuell scannen und teilweise nachbearbeiten, bevor sie die Daten in Wein-Online erfassen konnte. Die Anträge auf Erteilung einer staatlichen Prüfnummer wurden 2024 zu 26 % noch in Papierform abgegeben.
- Die Daten, die mit den Ernte- und Bestandsmeldungen erfasst wurden, waren – bedingt durch die mangelnden Meldevorgaben – nicht geeignet, um z.B. automatisiert prüfen zu können, ob bestimmte Weine bzw. Weinmengen mit den verfügbaren Weingartenflächen eines Betriebs hergestellt werden konnten.
- Der Austausch von Informationen zwischen den beteiligten Akteuren bei der Qualitätssicherung Wein konnte nur unzureichend über Wein-Online erfolgen. Nicht alle zwischen der Bundeskellereiinspektion und dem BAWB Eisenstadt bzw. dem BA Klosterneuburg geteilten Informationen wurden über Wein-Online gesendet bzw. im System gespeichert, u.a. da Wein-Online über keine Upload-Funktion für Dokumente verfügte. So übermittelte die Bundeskellereiinspektion Ansuchen zur Erstellung von Gutachten an das BAWB Eisenstadt oder das BA Klosterneuburg per Post. Das BAWB Eisenstadt wiederum übermittelte die für die von der Bundeskellereiinspektion eingereichten Proben erstellten Gutachten per Post, das BA Klosterneuburg per E-Mail. Die Bundeskellereiinspektion scannte die Gutachten und speicherte diese in ihrem internen Aktensystem.
- Daten konnten ohne Historisierung überschrieben werden. Beispielsweise wurden im Fall von erneuten Gutachten nach negativen Bescheiden die ursprünglichen Ergebnisdaten überschrieben, nur der Letztstand wurde in Wein-Online gespeichert.

(3) Das Landwirtschaftsministerium beauftragte im Jahr 2021 das LFRZ mit einer Neuprogrammierung von Wein-Online. Unter anderem sollten über Schnittstellen zu digitalen Kellerbüchern Daten für die automatische Erzeugung von Transportscheinen, Erntemeldungen und Bestandsmeldungen angeboten werden, um so den Aufwand für die Wirtschaftsbeteiligten zu verringern.

Parallel dazu startete das Landwirtschaftsministerium Arbeiten für eine Neufassung des Weinrechts. 2024 erteilte das Landwirtschaftsministerium dem LFRZ den Auftrag, die Neuprogrammierung einzustellen. Im Zuge der Arbeiten für die Neufassung des Weinrechts hatte sich herausgestellt, dass weitere Anforderungen und Funktionen in Wein-Online erforderlich sein würden. Unter anderem dachte das Landwirtschaftsministerium eine automatisierte Möglichkeit zur Plausibilisierung bzw. Prüfung der Herkunft der Weine an, z.B. über die INVEKOS-GIS-Daten³⁵ der Agrarmarkt Austria. Die benötigten Inhalte und technischen Anforderungen im neuen Wein-Online waren aufgrund der noch unbekannten finalen Bestimmungen im künftigen Weinrecht nicht umfassend abschätzbar. Das Landwirtschaftsministerium wollte das neue Weinrecht bis Mitte 2027 ausarbeiten (TZ 3).

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung überlegte das Landwirtschaftsministerium, einen anderen Dienstleister mit der Programmierung des neuen Wein-Online zu beauftragen.

Die Zahlungen des Landwirtschaftsministeriums an das LFRZ für Wein-Online entwickelten sich von 2021 bis 2025 wie folgt:

Tabelle 6: Kosten Weindatenbank; 2021 bis 2025

	2021	2022	2023	2024	2025	Summe 2021 bis 2025
	in 1.000 EUR					
Aufwand laut Vereinbarungen für Betrieb, Wartung sowie Anpassung und Neuentwicklung von Wein-Online	150	298	505 ¹	595	195	1.743
davon						
für Neuentwicklung	–	167	1.211	470	27	785
Zahlungen des Landwirtschaftsministeriums	176	301	426	639	96²	1.638

¹ Am 10. August 2023 vereinbarte das Landwirtschaftsministerium mit dem Land- und Forstwirtschaftlichen Rechenzentrum eine Aufstockung der Budgetmittel 2023 in Höhe von rd. 256.000 EUR für Betriebsführung, Wartung und Weiterentwicklung.

² Stand 11. September 2025

Quelle: BMLUK

- 10.2 Der RH hielt fest, dass die seit 2002 verwendete Weindatenbank deutliche Schwächen aufwies. Er kritisierte insbesondere, dass die Weindatenbank keine konkreten Daten über die Herkunft der Weine beinhaltete, obwohl bereits seit 2002 mit den DAC-Verordnungen der Herkunftsbezug im Fokus der Qualitätskontrolle für Wein stand. Eine automatisierte Überprüfung bzw. Plausibilisierung aus dem Vergleich

³⁵ Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS) ist ein in der EU angewandtes System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Flächen. Die Identifizierung erfolgte über ein geografisches Informationssystem (GIS).

einzelner Weingartenflächen eines Betriebs und z.B. der daraus hergestellten Mengen bestimmter DAC-Weine war mit den Daten aus Wein-Online nicht möglich.

Der RH bemängelte weiters die Medienbrüche bei der Erfassung von Informationen in die Weindatenbank sowie den beschränkten Datenumfang von Wein-Online (Analyseergebnisse aus Probenziehungen der Bundeskellereiinspektion waren z.B. nicht in Wein-Online gespeichert) sowie die fehlende Historisierung von Daten. Er hielt fest, dass im Jahr 2024 noch 26 % der Anträge auf Erteilung einer staatlichen Prüfnummer in Papierform abgegeben wurden.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, Maßnahmen zu setzen und darauf hinzuwirken, dass alle Antragstellenden ihre Anträge direkt in Wein-Online einbringen.

Der RH hielt fest, dass das Landwirtschaftsministerium 2021 eine Neuprogrammierung von Wein-Online beim LFRZ beauftragte und parallel dazu Arbeiten für eine Neufassung des Weinrechts startete. Er wies darauf hin, dass das Landwirtschaftsministerium von 2021 bis 11. September 2025 für den Betrieb der bestehenden und die Entwicklung des neuen Wein-Online insgesamt 1,64 Mio. EUR verausgabte. Für die Neuprogrammierung waren davon mindestens 785.000 EUR vorgesehen.

Das Landwirtschaftsministerium beabsichtigte, das neue Weinrecht bis Mitte 2027 auszuarbeiten (TZ 3). Es dachte aber erst nach der Beauftragung des neuen Wein-Online im Jahr 2021 und im Zuge der Arbeiten für das neue Weinrecht eine Möglichkeit an, um die Herkunft der Weine im Wein-Online plausibilisieren bzw. prüfen zu können. Die Bestimmungen dazu müssten im neuen Weinrecht verankert werden. Das Landwirtschaftsministerium erteilte 2024 dem LFRZ den Auftrag, die Neuprogrammierung einzustellen.

Der RH kritisierte, dass das Landwirtschaftsministerium eine Neuprogrammierung von Wein-Online zu einem Zeitpunkt beauftragte, zu dem es mit Arbeiten für eine Neufassung des Weinrechts begonnen hatte und die benötigten Inhalte und technischen Anforderungen im Wein-Online aufgrund der noch unbekannten finalen Bestimmungen im Weinrecht nicht umfassend abschätzbar waren.

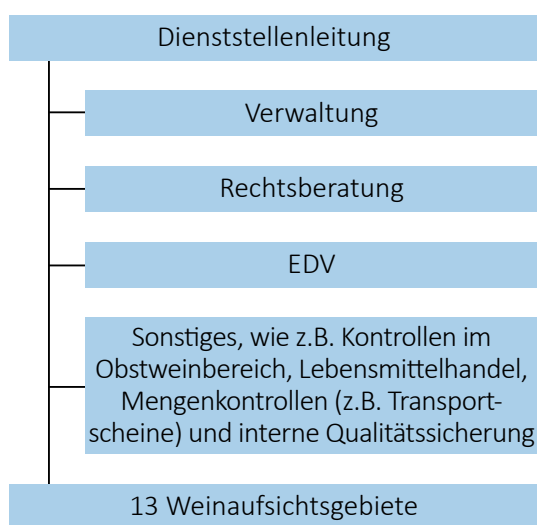
Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, nach Kenntnis der endgültigen Inhalte und Ausgestaltung des künftigen Weinrechts zu analysieren, welche Funktionen das künftige Wein-Online jedenfalls erfüllen sollte. Dabei wäre ein Augenmerk darauf zu legen, dass kontrollrelevante Informationen umfassend und in auswertbarer Form vorliegen und automatisierte Prüfungen bzw. Plausibilisierungen genutzt werden können, um die Effizienzgewinne durch das IT-System optimal zu nutzen. Erst danach wären nach Kosten-Nutzen-Überlegungen weitere Aufträge für die Programmierung des neuen Wein-Online zu vergeben.

Bundeskellereiinspektion

Organisation der Bundeskellereiinspektion

- 11.1 (1) Folgende Abbildung zeigt im Überblick die Organisation der Bundeskellereiinspektion:

Abbildung 8: Organisation der Bundeskellereiinspektion



Quelle: Bundeskellereiinspektion; Darstellung: RH

Die Bundeskellereiinspektion nahm ihre Aufgaben per Ende 2024 mit 26 VZÄ wahr³⁶. Die insgesamt sechs Personen der Dienststellenleitung sowie der Verwaltung, Rechtsberatung, EDV und sonstigen Bereiche³⁷ waren in der Zentrale in Wien angesiedelt. 20 Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren führten ihre Tätigkeit regional verteilt in 13 Weinaufsichtsgebieten durch.

Während der Erntezeit konnte sich die Bundeskellereiinspektion sogenannter Mostwägerinnen bzw. Mostwäger³⁸ bedienen, die insbesondere Prädikatsweinlesegut auf Qualität und Menge prüften. Der Einsatz der Mostwägerinnen bzw. Mostwä-

³⁶ Die Zahl der VZÄ schwankte zwischen 2021 und 2025 aufgrund von Pensionierungen bzw. Einschulungen neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geringfügig. Die Anzahl der VZÄ war im Fall der Bundeskellereiinspektion gleich der Zahl der Bediensteten.

³⁷ u.a. Einscannen von Bestandsmeldungen, Erntemeldungen und Transportscheinen, Kontrolle der Transportscheine, Erfassung von Mostwägerbescheinigungen

³⁸ Gemäß § 55 Weingesetz waren Mostwägerinnen bzw. Mostwäger von der Landwirtschaftsministerin bzw. vom Landwirtschaftsminister mit Bescheid bestellt. Es kamen nur Personen in Betracht, die das 19. Lebensjahr vollendet hatten, die fachlichen, geistigen, körperlichen und charakterlichen Voraussetzungen erfüllten, vertrauenswürdig waren und den Besuch eines spezifischen Lehrkurses nachweisen konnten.

ger verringerte sich u.a. aufgrund der geänderten Witterungsbedingungen (z.B. fehlender Frost, der Voraussetzung für die Herstellung von Eiswein ist) bzw. geänderter Konsumgewohnheiten (gesunkene Nachfrage nach Süßweinen) kontinuierlich von 3.194 Einsatzstunden im Jahr 2021 (23 Mostwägerinnen bzw. Mostwäger) auf 1.227 Einsatzstunden im Jahr 2024 (14 Mostwägerinnen bzw. Mostwäger).

(2) Die Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren arbeiteten überwiegend im Außendienst und hatten Telearbeitsregelungen. Büroräumlichkeiten standen ihnen in der Fachschule für Land- und Forstwirtschaft Silberberg³⁹ und in einem Gebäude der Gemeinde Langenlois⁴⁰ zur Verfügung. Die Zentrale der Bundeskellereiinspektion in Wien war in einem Gebäude der Österreichischen Bundesforste AG eingemietet. Die Mietkosten betrugen im Jahr 2024 für das Büro Silberberg rd. 5.000 EUR, für das Büro in Langenlois rd. 10.000 EUR und für die Zentrale rd. 55.000 EUR.

(3) Neben dem Wein-Online arbeitete die Bundeskellereiinspektion mit einem digitalen Aktensystem (Büromanagement), in dem die Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren ihre Prüftätigkeit dokumentierten. Ein zur Zeit der Gebarungsüberprüfung langjähriger Mitarbeiter, der für die EDV-Systemadministration und die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik verantwortlich war, hatte das Büromanagement aufgebaut und programmiert. Detaillierte Auswertungen aus dem Büromanagement konnte nur dieser Mitarbeiter, der in absehbarer Zeit das gesetzliche Pensionsantrittsalter erreichen wird, durchführen, weil nur er das Wissen dazu hatte.

(4) Für die Durchführung einzelner Tätigkeiten, beispielsweise Betriebsrevisionen, Probenziehungen oder Ermahnungen, standen den Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren Arbeitsanleitungen zur Verfügung, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.

Die Bundeskellereiinspektion dokumentierte auch Tätigkeiten der Verwaltung mithilfe von Prozessbeschreibungen. Teilweise waren Abläufe nicht beschrieben; so war z.B. nicht schriftlich festgehalten, wann eine Ablehnung einer Prüfnummer eine vertiefte Nachprüfung verlangte bzw. wann und wie dieser Prozess zu verakten war. Auch fehlte eine Prozessbeschreibung für die Identitätsprobenziehung von g.U.-Weinen bei Buschenschankkontrollen und Nachschauen. Generell fehlten Handlungsanleitungen für die Überprüfung der einzelnen Produktspezifikation der Weine mit g.U. und g.g.A. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 waren die amtlichen Kontrollen nach einem dokumentierten Verfahren durchzuführen.

³⁹ Mietvertrag mit dem Land Steiermark

⁴⁰ Mietvertrag mit der Gemeinde Langenlois

- 11.2 Der RH hielt fest, dass bestimmte IT-Anwendungen der Bundeskellereiinspektion von einem langjährigen Mitarbeiter erstellt und gewartet wurden und nur dieser z.B. detaillierte Auswertungen durchführen konnte. Er wies auf das Risiko hin, dass nach Pensionierung dieses Mitarbeiters bestimmte Anwendungen der Bundeskellereiinspektion nicht oder nur eingeschränkt verfügbar sein könnten.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium und der Bundeskellereiinspektion, zu analysieren, welche Anwendungen der Bundeskellereiinspektion, die außerhalb von Wein-Online verwendet werden, für einen weiteren reibungslosen Ablauf der Bundeskellereiinspektion erforderlich sind, und diese nach Kosten-Nutzen-Überlegungen allenfalls in das neue Wein-Online zu implementieren bzw. deren Verfügbarkeit anderweitig sicherzustellen (z.B. Know-how-Transfer zu jüngeren Bediensteten).

Der RH bemängelte, dass einzelne Tätigkeiten der Bundeskellereiinspektion nicht in Prozessbeschreibungen dokumentiert waren, u.a. fehlten verschriftlichte Handlungsanweisungen im Fall von negativen Prüfnummernbescheiden. Er verwies im Hinblick auf die amtlichen Kontrollen der Weine mit g.U. und g.g.A. auf die Verordnung (EU) 2017/625, wonach die Beschreibung des Kontrollsystems verpflichtend war.

Der RH empfahl der Bundeskellereiinspektion, die noch nicht verschriftlichten Abläufe wesentlicher Prüftätigkeiten in Prozessbeschreibungen zu dokumentieren.

- 11.3 Laut Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums würden zu den bereits bestehenden 40 Prozessbeschreibungen für Tätigkeiten der Bundeskellereiinspektion die zusätzlich geforderten Arbeitsanweisungen zeitnah bis zum dritten Quartal 2026 erstellt.

Aufgabenwahrnehmung

12.1 (1) Der Bundeskellereiinspektion oblag die Kontrolle der Einhaltung weinrechtlicher Bestimmungen, u.a.:

- die Überwachung des Inverkehrbringens von Wein⁴¹,
- die Überwachung von Weinbehandlungen und önologischen Verfahren,
- die Einsichtnahme in Aufzeichnungen über Weinanalysen, die von Laboren⁴² erstellt worden waren, sowie die Einsichtnahme in Aufzeichnungen von Personen, die Anlagen für Weinbehandlungen oder önologische Verfahren vermieteten oder im Lohnverfahren betrieben,
- die Einsichtnahme in Aufzeichnungen von Personen, die Handelsgeschäfte mit Wein⁴³ vermittelten,
- die Beratung der Betriebsinhaber und
- die Einsichtnahme in Aufzeichnungen von Personen, die Etiketten, Banderolen, Formulare, Verschlüsse oder Behältnisse für Wein herstellten oder Wein transportierten.⁴⁴

Die Bundeskellereiinspektion war durch ihre Organe berechtigt, überall, wo Wein⁴⁵ gelagert oder in Verkehr gebracht wurde, Nachschau zu halten. Erforderlichenfalls waren die Produkte einschließlich der Behälter zu beschlagnahmen oder in besonderen Fällen die Betriebsräume oder Transportmittel zu versiegeln.

⁴¹ Auch aromatisierte Weinerzeugnisse, Obstweinerzeugnisse, weinhaltige Getränke, entalkoholisierter Wein und alkoholarmer Wein sowie Weinbehandlungsmittel; ausgenommen waren Traubensaft und Weinessig.

⁴² ausgenommen Labors von Untersuchungsanstalten von Gebietskörperschaften

⁴³ neben Wein auch alle anderen Erzeugnisse gemäß § 1 Weingesetz 2009, unabhängig davon, ob sie diese herstellten, lagerten oder transportierten

⁴⁴ neben Wein auch alle anderen Erzeugnisse gemäß § 1 Weingesetz 2009

⁴⁵ Auch aromatisierte Weinerzeugnisse, Obstweinerzeugnisse, weinhaltige Getränke, entalkoholisierter Wein und alkoholarmer Wein sowie Weinbehandlungsmittel; ausgenommen waren Traubensaft und Weinessig.

(2) Die Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren und die Bediensteten in der Zentrale der Bundeskellereiinspektion dokumentierten wöchentlich eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten nach Anzahl und Dauer:

Tabelle 7: Tätigkeiten der Bundeskellereiinspektion; 2021 bis 2024

	2021		2022		2023		2024	
	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden	Anzahl	Stunden
Betriebsrevisionen	42	8.466	80	11.859	65	8.713	60	8.391
Nachschauen inklusive Sonderkontrollen	7.117	10.616	8.377	10.145	6.636	10.348	5.996	9.539
sonstige Tätigkeiten der Inspektorinnen bzw. Inspektoren (z.B. Fahrzeiten und administrative Arbeiten)	–	10.736	–	10.534	–	13.609	–	15.213
Beratungen inklusive Rechtsauskunft	2.446	1.949	3.305	2.498	3.542	2.571	3.905	2.950
sonstige Tätigkeiten der Verwaltung in der Zentrale	–	8.263	–	8.630	–	8.734	–	8.661
Summe Stunden	–	40.030	–	43.666	–	43.975	–	44.754

Quelle: Bundeskellereiinspektion

Eine zentrale Tätigkeit der Bundeskellereiinspektion waren Betriebsrevisionen. Die Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren führten im Durchschnitt etwa 60 Betriebsrevisionen pro Jahr durch. Ein Revisionsteam bestand aus zwei bis vier Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren. Die Auswahl der Betriebe für Betriebsrevisionen erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Betriebsgröße (verkaufte Menge an Qualitätswein in Flaschen),
- Zeitpunkt der letzten Überprüfung,
- Risikobewertung durch die letzte Revisionsleiterin bzw. den letzten Revisionsleiter,
- anlassbezogene Vorakte.

Mögliche Risikokriterien, wie Auffälligkeiten z.B. bei den Erntemeldungen, Bestandsmeldungen oder Transportscheinen oder häufig stornierte bzw. abgelehnte Prüfnummern, flossen nicht systematisch in die Auswahl der Betriebe für Betriebsrevisionen ein.

Im Rahmen der Revisionsvorbereitung nutzten die Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren die Weindatenbank und kontrollierten u.a. die Betriebsdaten, das Stammdatenblatt, den Katasterausdruck, die Bestands- und Erntemeldungen, Transportscheine, Prüfnummernlisten, Mostwägerbestätigungen und die Website des Betriebs. Den Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren stand auch ein Zugriff auf das INVEKOS-GIS der Agrarmarkt Austria

zur Verfügung. So konnten sie die Erntemeldungen mit den Weingartenflächen des Betriebs abgleichen. Während der Kontrolle im Betrieb führten die Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren eine Bestandsaufnahme, Verkostung und Probenziehungen durch. Die Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren konnten laut der Bundeskellereiinspektion im Rahmen der Revisionsprüfung unter Einsichtnahme in die Kellerbücher die Herkunft der Trauben plausibilisieren.

(3) Unter Nachschauen und Sonderkontrollen waren hauptsächlich folgende Kontrolltätigkeiten der Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren in den Weinaufsichtsgebieten zusammengefasst:

- Kontrollen im Rahmen von Ablehnungen von Qualitätsweinen im staatlichen Prüfnummernverfahren.
- Seit 2023 Probenziehung von Weinen mit g.U. und g.g.A. vor Inverkehrsetzung. Die Probenziehung vor Inverkehrsetzung erfolgte mittels Zufallsstichprobe bei der Prüfnummerneinreichung bzw. im Fall von Weinen mit g.g.A. u.a. im Rahmen von Betriebsrevisionen. Die Probenziehung am Markt bzw. im Lebensmitteleinzelhandel war laut interner Prozessbeschreibung so zu koordinieren, dass sie je nach Kontrollnotwendigkeit – beispielsweise aufgrund von Hinweisen von Kolleginnen und Kollegen über offensichtliche Falschdeklarierungen, der Marktpräsenz, von früheren Beanstandungen sowie Billigangeboten – gleichmäßig verteilt war. Ein Bundeskellereiinspektor führte die Probenziehung im Lebensmitteleinzelhandel im gesamten Bundesgebiet durch.
- Identitätsprobenziehungen zur Kontrolle der „Identität“ der staatlichen Prüfnummer und aller bezeichnungsrechtlicher Belange von Weinen mit g.U. bei Buschenschankkontrollen und Nachschauen.
- Mostwägung für Prädikatsweine und Nachschauen während der Lese.
- Schwerpunktaktionen; z.B. überprüfte die Bundeskellereiinspektion im Jahr 2025 verstärkt Perl- und Schaumweine mit zugesetzter Kohlensäure.

(4) Im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit zog die Bundeskellereiinspektion in den Jahren 2021 bis 2024 durchschnittlich rd. 2.050 Proben, die sie beim BAWB Eisenstadt oder dem BA Klosterneuburg zur Untersuchung einreichte. Sie veranlasste dabei stichprobenartig nach Zufall auch Untersuchungen auf Pestizidrückstände.⁴⁶ Seit 2023 entnahm sie weiters durchschnittlich rd. 380 Proben vor Inverkehrsetzung.

(5) Die Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren waren neben und teilweise auch während ihrer Kontrolltätigkeiten mit Fragen von Weinerzeugern konfrontiert, die sie in beratender Funktion beantworteten. Ab 2021 setzte die Bundeskellereiinspektion in der Zentrale ein Team für Rechtsauskunft ein, dessen

⁴⁶ Vorgaben und Grenzwerte für Pestizidrückstände bei Wein gab es kaum. Laut BAWB Eisenstadt und BA Klosterneuburg lagen die von ihnen untersuchten Werte jeweils im unauffälligen Bereich.

Ziel die Bündelung der Anfragen sowie die Sammlung von Auslegungen zum Weinrecht war. Die Anzahl der Beratungen inklusive Rechtsauskunft stieg von 2.446 im Jahr 2021 auf 3.905 im Jahr 2024 (um rd. 60 %). Der Großteil der Anfragen bezog sich laut Bundeskellereiinspektion auf weinbezeichnungsrechtliche Aspekte. Weitere Anfragen betrafen z.B. Zutaten- und Nährwertangaben oder önologische Fragen. Die Beratungen bot die Bundeskellereiinspektion kostenlos an.

Neben den allgemeinen Regelungen⁴⁷ wendete die Bundeskellereiinspektion keine spezifischen, an ihre Tätigkeiten angepassten, schriftlichen Compliance-Regelungen an. Laut Auskunft der Bundeskellereiinspektion wurden die Bundeskellereiinspektoren bzw. Bundeskellereiinspektoren bei Dienstantritt auf einzuhaltende Verhaltensregeln hingewiesen. Das Thema Interessenkonflikte bzw. Befangenheiten – etwa bei Zusammenfallen von Kontroll- und Beratungstätigkeit – war nicht schriftlich geregelt.

(6) Die Bundeskellereiinspektion übermittelte dem Landwirtschaftsministerium jährlich eine Auswertung über die durchgeführten Tätigkeiten. Diese enthielt z.B. die Anzahl der Betriebskontrollen, Sonderkontrollen oder Beratungen. Es fehlten jedoch qualitative Angaben über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, z.B. Auswertungen zur Art von Beanstandungen bzw. differenziert nach Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung laut § 46 Abs. 2 Weingesetz 2009⁴⁸.

In den Jahresberichten des mehrjährigen nationalen Kontrollplans waren für Wein die Kontrollen und Ergebnisse im Zusammenhang mit der Verwendung von g.U. und g.g.A. und die entsprechende Kennzeichnung der Erzeugnisse anzugeben.⁴⁹ Die Jahresberichte des mehrjährigen nationalen Kontrollplans enthielten die Anzahl der Kontrollen und die Anzahl der festgestellten Verstöße, jedoch keine näheren Angaben zu den Ergebnissen.

Laut Auskunft der Bundeskellereiinspektion wurden folgende Maßnahmen als Resultat der Prüfhandlungen am häufigsten gesetzt:

- Anpassung der beanstandeten Kennzeichnung,
- Verschnitt oder geeignete Behandlung zur Wiederherstellung des Erzeugnisses,
- Vernichtung oder Verwendung für Destillat oder Essig (bei flüchtiger Säure).

⁴⁷ Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. 333/1979 i.d.g.F., Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. 86/1948 i.d.g.F. und Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst (oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen/Verhaltenskodex; abgerufen am 4. Dezember 2025)

⁴⁸ u.a. Einschränkungen oder das Verbot des Inverkehrbringens beanstandeter Erzeugnisse, die geeignete Behandlung beanstandeter Erzeugnisse, die Verwendung zu anderen als den ursprünglich vorgesehenen Zwecken, die unschädliche Beseitigung, die Rücknahme vom Markt oder ein Rückruf vom Verbraucher

⁴⁹ gemäß Art. 113 der Verordnung (EU) 2017/625 und gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/723

- 12.2 Der RH hielt fest, dass die Bundeskellereiinspektion umfassende Einsichtsrechte zur Erfüllung ihrer Aufgaben hatte. Er wies darauf hin, dass sie die Betriebe für Revisionsprüfungen grundsätzlich nach Betriebsgröße auswählte und kleinere und mittlere Betriebe nicht in die Auswahl kamen. Mögliche Risikokriterien wie Auffälligkeiten bei den Erntemeldungen, Bestandsmeldungen oder Transportscheinen oder häufig stornierte bzw. abgelehnte Prüfnummern flossen nicht systematisch in die Auswahl der Betriebe ein.

Der RH empfahl der Bundeskellereiinspektion, bei der Auswahl der Betriebe für die Revisionsprüfungen verstärkt Risikokriterien anzuwenden und im Sinne der Stärkung der präventiven Wirkung von Revisionen – zumindest in einem bestimmten Ausmaß – auch kleinere Betriebe einzubeziehen.

Der RH hielt fest, dass die Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren auch beratend tätig waren und ab 2021 in der Zentrale der Bundeskellereiinspektion ein Team für Rechtsauskunft eingerichtet wurde. Er merkte an, dass die Anzahl der Beratungen der Bundeskellereiinspektion von 2021 bis 2024 um rd. 60 % zunahm und im Jahr 2024 3.905 Beratungen erfolgten. Die Beratungen konnten aus Sicht des RH zu Interessenkonflikten bzw. Befangenheiten bei einer darauffolgenden Kontrolltätigkeit der Bundeskellereiinspektorinnen bzw. Bundeskellereiinspektoren führen.

Der RH merkte kritisch an, dass die Bundeskellereiinspektion über keine spezifischen Compliance-Regelungen für ihren Aufgabenbereich verfügte.

Er empfahl der Bundeskellereiinspektion, ihre tätigkeitsbezogenen Compliance-Risiken zu analysieren und darauf aufbauend verschriftlichte Compliance-Regelungen zu treffen, etwa auch um den Umgang mit Interessenkonflikten und Befangenheiten zu regeln.

Der RH bemängelte, dass die Bundeskellereiinspektion Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit (z.B. über die Art der Beanstandungen oder die ergriffenen Maßnahmen der Bundeskellereiinspektion) weder an das Landwirtschaftsministerium berichtete noch im Jahresbericht zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan angab. Aus Sicht des RH fehlte dem Landwirtschaftsministerium dadurch ein Überblick darüber, in welchen Bereichen Schwierigkeiten bei der Einhaltung von Vorgaben bestanden, um allenfalls steuernd eingreifen zu können.

Der RH empfahl der Bundeskellereiinspektion, in die bereits zu erstattenden Berichte an das Landwirtschaftsministerium und in die Jahresberichte zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan eine qualitative Darstellung ihrer Ergebnisse und der ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen.

- 12.3 Laut Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums sei aus kontrolltechnischer Sicht die Betriebsgröße in Verbindung mit der Marktrelevanz der Hauptfaktor für eine vollumfängliche Überprüfung durch die Kontrollteams der Bundeskellereiinspektion. Klein- und Mittelbetriebe würden jedenfalls parallel zu den Betriebsrevisionen durch den gebietszuständigen Bundeskellereiinspektor, insbesondere im Anlassfall, kontrolliert. Wie bereits in den Jahren 2025 und 2026 begonnen, würden zukünftig Klein- und Mittelbetriebe aber auch vermehrt in die Auswahl der Bundeskellereiinspektion miteinbezogen.

Bis zum vierten Quartal 2026 würden spezifische tätigkeitsbezogene Compliance-Regeln für die Beratungen (Rechtsauskünfte, Informationen) der Bundeskellereiinspektion ausgearbeitet.

In die vierteljährlichen Berichte der Bundeskellereiinspektion an das Landwirtschaftsministerium solle eine qualitative Darstellung der Prüfergebnisse aufgenommen werden. Der „mehrjährige nationale Kontrollplan“ sei eine Vorlage der Europäischen Kommission, in der keine Änderungen vorgenommen werden könnten. Die Zahlen im Jahresbericht würden einerseits als Gesamtsumme (aller Qualitätsangaben) und andererseits auch noch im Kommentarfeld einzeln ausgewiesen.

- 12.4 Der RH nahm positiv zur Kenntnis, dass in die vierteljährlichen Berichte der Bundeskellereiinspektion an das Landwirtschaftsministerium eine qualitative Darstellung der Prüfergebnisse aufgenommen werden soll. Zu den Angaben im „mehrjährigen nationalen Kontrollplan“ verwies der RH darauf, dass es der Bundeskellereiinspektion freistand, im Kommentarfeld z.B. auch knappe qualitative Darstellungen der Prüfergebnisse aufzunehmen.

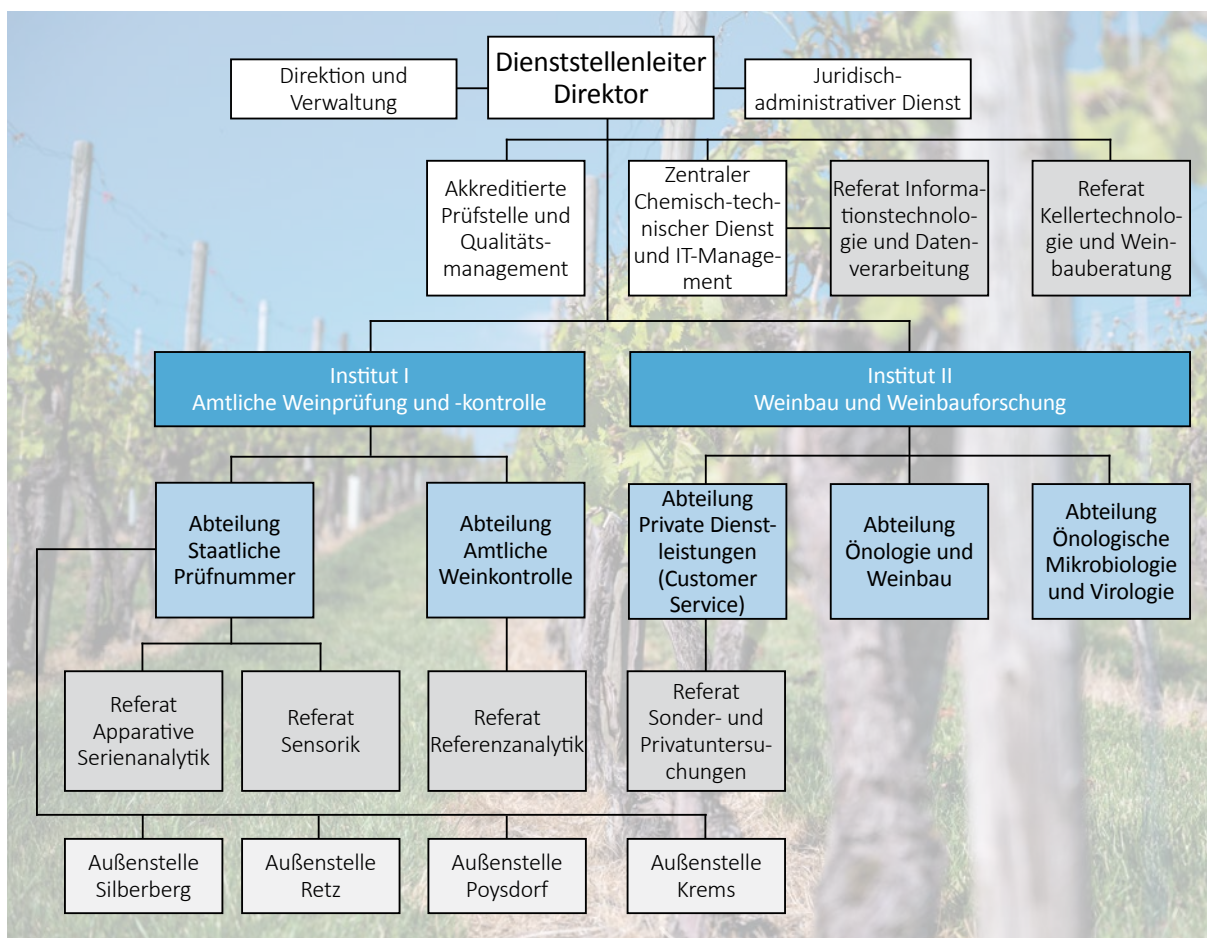
Bundesämter Eisenstadt und Klosterneuburg

BAWB Eisenstadt

- 13.1 (1) Kernaufgaben des BAWB Eisenstadt waren die Prüfungen der Qualitätsweine, die bescheidmäßige Erteilung der staatlichen Prüfnummer sowie die Untersuchungen und Begutachtungen von amtlichen Weinaufsichtsproben⁵⁰, die von der Bundeskellereiinspektion gezogen wurden. Weitere Aufgaben waren z.B. die Weinprüfstatistik, Beratungen und Forschung auf dem Gebiet Weinbau. Das BAWB Eisenstadt nahm auch privatwirtschaftliche Tätigkeiten wahr, z.B. Weinuntersuchungen und Untersuchungen für Produktions- und Handelsbetriebe.

- (2) Folgende Abbildung zeigt die Organisationsstruktur des BAWB Eisenstadt:

Abbildung 9: Organisation des Bundesamts für Weinbau Eisenstadt



Quelle: BAWB Eisenstadt; Darstellung: RH

⁵⁰ Diese umfassten alle Getränke auf Trauben und Obstweinbasis sowie Weinbehandlungsmittel. Laut dem Jahresbericht 2024 des BAWB Eisenstadt betrafen im Jahr 2024 von den insgesamt 1.316 amtlichen Weinproben der Bundeskellereiinspektion 1.029 bzw. rd. 78 % Wein, Landwein oder Qualitätswein. Die restlichen Proben betrafen vor allem Traubenmost, Sturm, weinhaltige Getränke oder ausländische Weine. Die häufigsten Abweichungen betrafen bezeichnungsrechtliche Sachverhalte (49 Fälle) und die Nichtübereinstimmung des Weins mit jenem, für den die staatliche Prüfnummer erteilt wurde (30 Fälle).

Dem Institut I „Amtliche Weinprüfung und -kontrolle“ oblagen alle Aufgaben im Zusammenhang mit der staatlichen Prüfnummer bis zur Bescheiderlassung sowie die Bearbeitung der amtlichen Weinproben. Die Bescheide stellte der juridisch-administrative Dienst aus. Zum Institut I gehörten die Außenstellen Krems, Retz, Poysdorf und Silberberg. In Summe waren im Institut I rd. 35,5 VZÄ (inklusive der 14 VZÄ der Außenstellen) tätig.

Dem Institut II „Weinbau und Weinbauforschung“ oblagen u.a. die analytische Bearbeitung, Befundung und Begutachtung von Proben privater Einreicher, von Export- und Importmustern (Gegengutachten und private Weinproben) sowie die Grundlagenforschung im Weinbau. In Summe waren im Institut II rd. 8,5 VZÄ tätig.

(3) Folgende Tabelle zeigt die Tätigkeiten der Außenstellen des BAWB Eisenstadt:

Tabelle 8: Tätigkeiten der Außenstellen des Bundesamts für Weinbau Eisenstadt

Außenstelle	Krems	Poysdorf	Retz	Silberberg
Tätigkeiten	• Annahme von Anträgen auf Prüfnummer • Übernahme von Weinproben • sensorische Prüfung von Qualitätswein, insbesondere von DAC-Weinen • sensorische Prüfung von Privatproben			
	–	–	–	analytische Prüfung von Proben

Quelle: BAWB Eisenstadt

Die Außenstellen übernahmen Anträge und Weinproben auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer, weiters private Weinproben und allenfalls amtliche Weinproben der Bundeskellereiinspektion. Sie führten insbesondere im Rahmen der Erteilung der staatlichen Prüfnummer sensorische Prüfungen der Weine durch. Die Proben für die analytischen Prüfungen und die amtlichen Weinproben der Bundeskellereiinspektion holte eine Person aus der Zentrale in Eisenstadt mindestens einmal wöchentlich von Krems, Poysdorf und Retz ab, da die analytischen Prüfungen der Proben ausschließlich in Eisenstadt bzw. in Silberberg erfolgten.

Der Personalstand, die Kosten sowie die Anzahl der eingereichten bzw. bearbeiteten Proben stellten sich für die Zentrale im BAWB Eisenstadt und die vier Außenstellen im Jahr 2024 wie folgt dar:

Tabelle 9: Personal, Kosten und Probenprüfungen des Bundesamts für Weinbau Eisenstadt und seiner Außenstellen; 2024

	Eisenstadt	Krems	Poysdorf	Retz	Silberberg	gesamt	Anteil Außenstellen
	in Vollzeitäquivalenten						in %
Personal							
Personalstand per 31. Dezember 2024 ¹	49,42	5	1,5 ²	3 ²	4,6	63,52	22
	in Mio. EUR						
Kosten							
laufende Kosten (inklusive Personal)	4,29	0,50	0,17	0,23	0,51	5,70	25
Objektkosten	0,23	0,09	0,02	0,03	0,03	0,40	41
Gesamtkosten	4,52	0,59	0,19	0,26	0,54	6,10	26
	Anzahl						in %
sensorische Prüfungen							
verkostete Proben ³	12.244	9.574	3.272	3.623	5.458	34.171	64
Kostsitzungen ³	218	189	65	71	95	638	66
	Anzahl						in %
analytische Prüfungen							
für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer	26.758	0	0	0	5.053	31.811	16
	Anzahl						in %
Prüfungen privater Proben							
sensorische und/oder analytische Prüfungen ⁴	9.723	205	29	149	2.780	12.886	4

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BAWB Eisenstadt, Jahresbericht 2024; Zusammenstellung: RH

¹ exklusive der vier Landesbediensteten, die auch in den Kosten nicht enthalten sind

² Die Außenstellen Poysdorf und Retz leitete eine Person.

³ alle Arten von Proben: für Prüfnummer, Privatproben, Proben der Bundeskellereiinspektion etc.

⁴ in Krems, Poysdorf und Retz nur sensorische Prüfungen

Die Kosten der Außenstellen betrugen im Jahr 2024 1,58 Mio. EUR bzw. 26 % der Gesamtkosten des BAWB Eisenstadt.

13.2

Der RH hielt fest, dass das BAWB Eisenstadt vier Außenstellen betrieb, davon drei in Niederösterreich und eine in der Steiermark. Die Außenstellen nahmen Anträge auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer an, übernahmen Proben und führten sensorische Prüfungen von Weinen durch. Die Proben für die analytischen Prüfungen

wurden nach Eisenstadt transportiert, ausgenommen jene von Silberberg, weil in Silberberg auch analytische Prüfungen erfolgten.

Der RH hielt fest, dass die Kosten der Außenstellen 2024 1,58 Mio. EUR betrugen. Das waren 26 % der Gesamtkosten des BAWB Eisenstadt.

Er empfahl dem Landwirtschaftsministerium, die staatliche Kontrolle auf eine repräsentative Anzahl an Stichproben zu beschränken und im Sinne der Sparsamkeit die analytischen und sensorischen Prüfungen der Weine an einer Stelle zu konzentrieren.

- 13.3 Das Landwirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung, die staatliche Weinkontrolle auf eine repräsentative Anzahl an Stichproben zu beschränken, im Zuge des Entwurfs des neuen Weingesetzes intensiv diskutiert und vor allem von Erzeugerseite abgelehnt worden sei. Eine staatliche Kontrolle vorab (so wie die Vergabe der staatlichen Prüfnummer) verhindere, „dass nicht verkehrsfähige Weine in den Regalen des Einzelhandels landen.“ Sollte erst im Zuge einer Stichprobenkontrolle festgestellt werden, dass solche Weine nicht verkehrsfähig seien, sei von einem enormen wirtschaftlichen Schaden für die Produzenten auszugehen.
- 13.4 Der RH betonte gegenüber dem Landwirtschaftsministerium, dass sich die staatliche Kontrolle insbesondere im Zusammenhang mit der Etablierung der Erzeugervereinigungen – auch unter der Prämisse eines zweckmäßigen und sparsamen Mitteleinsatzes öffentlicher Gelder und der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten – auf Stichprobenprüfungen beschränken kann.

Dies insbesondere im Hinblick auf die Verantwortung der Erzeugervereinigungen für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sowie ihrer Eigenkontrollsysteme, um die Einhaltung der Produktspezifikation zu prüfen und sicherzustellen.

Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, die staatliche Kontrolle auf eine repräsentative Anzahl an Stichproben zu beschränken und im Sinne der Sparsamkeit die analytischen und sensorischen Prüfungen der Weine an einer Stelle zu konzentrieren.

BA Klosterneuburg

14.1 (1) Den Wirkungsbereich des BA Klosterneuburg regelte § 15 Bundesämtergesetz. Er umfasste Bereiche im Weinbau und Obstbau. Neben den sensorischen Prüfungen von Weinen für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer war es für die analytischen und sensorischen Prüfungen von Qualitätsobstwein⁵¹ zuständig. Weiters gehörten zu seinen Aufgaben z.B.

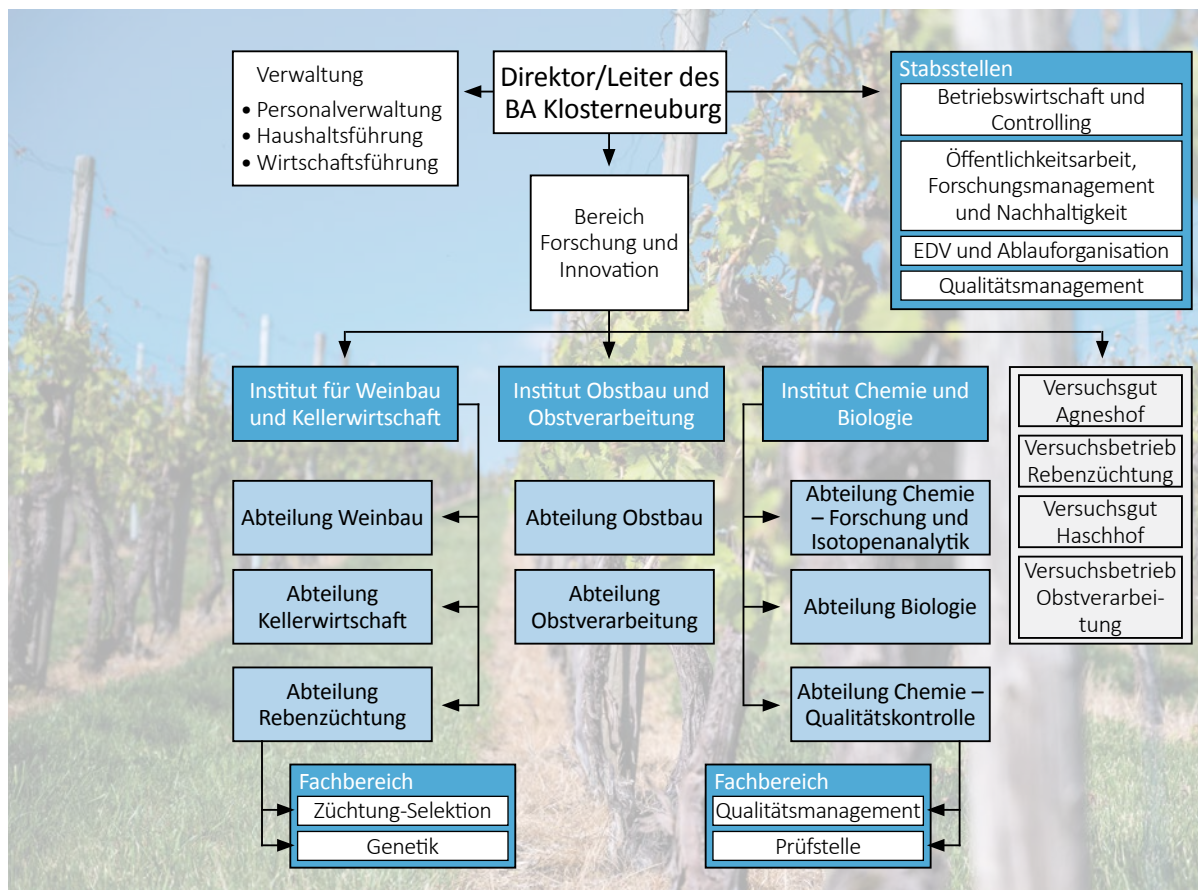
- die Ausstellung von Bescheiden zur Zulassung von Rebsorten und die Führung des amtlichen Rebsortenverzeichnisses,
- Forschung auf den Gebieten Weinbau einschließlich Rebenzüchtung,
- Züchtung und Prüfung neuer sowie Erhaltung wertvoller alter Trauben- und Obstsor-ten,
- Untersuchung und Qualitätsprüfung von Pflanzgut, Trauben-, Obst- und Gemüseer-zeugnissen,
- Begutachtung von Export- und Importproben,
- amtliche Sachverständigentätigkeit sowie Prüfung von Weinbehandlungsverfahren,
- Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung und Evaluierung von Kostern für die amtli-chen Kostkommissionen.

(2) Das BA Klosterneuburg wurde 1994 gegründet und in die Organisationsstruktur der HBLA für Wein- und Obstbau Klosterneuburg integriert. Der Direktor der Schule leitete auch das Bundesamt.

⁵¹ Qualitätsobstweine unterlagen seit 2014 ebenfalls verpflichtenden analytischen und sensorischen Prüfungen im Rahmen der Erteilung einer staatlichen Prüfnummer.

Folgende Abbildung zeigt die Organisation des BA Klosterneuburg:

Abbildung 10: Organisation des Bundesamts für Wein- und Obstbau Klosterneuburg



Quelle: BA Klosterneuburg; Darstellung: RH

Im Weinbereich des BA Klosterneuburg waren insbesondere folgende Organisationseinheiten tätig:

- Institut für Weinbau und Kellerwirtschaft: Unter anderem im Bereich der Forschung, Entwicklung und Prüfung von Methoden, Verfahrens- und Produktionstechniken auf dem Gebiet der Traubenproduktion einschließlich der Rebenzüchtung und der Kosterausbildung. Für die Erfüllung der Kernleistung 3 „Forschungsbereich“ laut RZL-Plan standen im Jahr 2024 26,57 VZÄ zur Verfügung. Die Forschung umfasste nicht nur den Traubenweinbereich (TZ 8).
- Institut Chemie und Biologie: Insbesondere die Abteilung Chemie-Qualitätskontrolle dieses Instituts führte die Aufgaben der Kernleistung 4 „Hoheitliche Tätigkeit: Bundeskellereiinspektion, Prüfnummern-Sensorik und EU-Weindatenbank“ laut RZL-Plan aus. Für die Erfüllung der Kernleistung 4 standen im Jahr 2024 6,76 VZÄ zur Verfügung.



- 14.2 Der RH hielt fest, dass das BA Klosterneuburg neben dem Weinbereich auch für Obstbau zuständig war. Es hatte weiters Aufgaben im Bereich der Rebenzüchtung oder der Qualitätsprüfung von Pflanzgut, Trauben-, Obst- und Gemüseerzeugnissen.

Da bestimmte Aufgaben im Weinbereich sowohl im BAWB Eisenstadt als auch im BA Klosterneuburg verankert waren, führte beispielsweise das BA Klosterneuburg – so wie die Außenstellen des BAWB Eisenstadt – sensorische Prüfungen im Rahmen der Erteilung der staatlichen Prüfnummer für Wein durch. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an das Landwirtschaftsministerium, die Aufgaben der Bundesämter in der Qualitätssicherung bei Wein an einer Stelle zu bündeln. Damit wären im Hinblick darauf, dass sich die staatliche Kontrolle auf eine repräsentative Anzahl an Stichproben beschränken könnte und im Sinne der Sparsamkeit u.a. auch deren analytische und sensorische Prüfungen der Weine an einer Stelle konzentriert (TZ 7).

- 14.3 Das Landwirtschaftsministerium verwies in seiner Stellungnahme auf seine Ausführungen in TZ 7, wonach die Arbeiten am neuen Weinrecht auch die mit Wein befassten Dienststellen (Bundeskellereiinspektion, BAWB Eisenstadt inklusive der Außenstellen in Krems, Poysdorf, Retz und Silberberg sowie BA Klosterneuburg) betreffen.



Bearbeitung von Weinproben durch das BAWB Eisenstadt und das BA Klosterneuburg

Entwicklung der Probenzahlen

- 15.1 (1) Die Anzahl der eingereichten bzw. bearbeiteten Proben entwickelte sich von 2021 bis 2024 wie folgt:

Tabelle 10: Anzahl eingereichter bzw. in den Dienststellen bearbeiteter Proben; 2021 bis 2024

	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2021 bis 2024
	Anzahl				in %
Eisenstadt					
hoheitliche Proben gesamt	13.452	13.238	12.897	12.427	-8
davon					
staatliche Prüfnummer	12.134	11.821	11.349	11.111	-8
amtliche Weinproben der Bundeskellerei- inspektion	1.318	1.417	1.548	1.316	0
private Proben	11.543	11.196	10.280	9.723	-16
Krems					
Proben staatliche Prüfnummer	9.294	9.665	9.052	9.099	-2
private Proben	270	252	265	205	-24
Poysdorf					
Proben staatliche Prüfnummer	3.190	3.343	3.182	2.944	-8
private Proben	64	73	31	29	-55
Retz					
Proben staatliche Prüfnummer	3.364	3.443	3.209	3.257	-3
private Proben	109	129	130	149	37
Silberberg					
Proben staatliche Prüfnummer	5.800	5.669	5.461	5.053	-13
private Proben	3.442	3.199	2.643	2.780	-19
Klosterneuburg					
hoheitliche Proben gesamt	3.178	3.152	2.821	2.902	-9
davon					
staatliche Prüfnummer	2.597	2.409	2.241	2.138	-18
amtliche Weinproben der Bundeskellerei- inspektion	397	619	478	570	44
sonstige (z.B. Weinbehandlungsmittel, EU-Datenbank; nicht Rebsortenzulassung)	184	124	102	194	5
private Proben inklusive Gegengutachten zu Prüfnummernbescheiden und zu Gutachten der Bundeskellereiinspektion	5.042	5.798	5.865	4.889	-3

Bei allen Probenarten konnten in vernachlässigbarer Anzahl auch z.B. Obstweine oder Sekt mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) enthalten sein.

Quellen: BAWB Eisenstadt; BA Klosterneuburg

Von 2021 bis 2024 gingen in allen Bereichen die Probenzahlen zurück, mit Ausnahme der amtlich gezogenen Weinproben im BA Klosterneuburg (+44 %) und den privaten Proben in Retz (+37 %). Die höhere Anzahl amtlich gezogener Weinproben durch die Bundeskellereiinspektion war auf das Audit durch die Europäische Kommission im Jahr 2022 zurückzuführen (TZ 6).

(2) Die Außenstellen des BAWB Eisenstadt und das BA Klosterneuburg führten sensorische Prüfungen insbesondere jener Weine durch, die gemäß den betreffenden DAC-Verordnungen bzw. Produktspezifikationen regional verkostet werden sollten. So hatte laut der Verordnung für Kremstal-DAC-Weine die kommissionelle Verkostung in Krems zu erfolgen oder für Weinviertel-DAC-Weine in Poysdorf, Retz oder Klosterneuburg. Laut § 8 Kostverordnung⁵² konnten jedoch in den Kostkommissionen beim BAWB Eisenstadt und beim BA Klosterneuburg sämtliche Weinproben unabhängig von ihrer Herkunft verkostet werden.

(3) Die Geschmacksprofile der Weine mit g.U. waren in den Produktspezifikationen beschrieben. So galt z.B. für Kamptal-DAC-Weine folgende Charakteristik:

- Gebietswein: leichte bis mittlere Stilistik, keine Botrytis-Dominanz, kein wahrnehmbarer Holzton, ausgewogen, in der Dichte der Typizität des angegebenen Jahrgangs entsprechend;
- Ortswein: mittelkräftige Stilistik, keine Botrytis-Dominanz, ortsübliche Reife, kein wahrnehmbarer Holzton, ausgewogen, in der Dichte der Typizität des angegebenen Jahrgangs entsprechend;
- Riedenwein: mittlere bis kräftige Stilistik, geprägt von den spezifischen Eigenschaften hinsichtlich Boden und Klima der entsprechenden Ried, würzig bis mittleres Aroma, keine Botrytis-Dominanz, kein oder nur leichter bis mittlerer Holzton, ausgewogen, in der Dichte der Typizität des angegebenen Jahrgangs entsprechend.

Das Geschmacksprofil der Kamptal-DAC-Weine enthielt demnach feine graduelle Unterschiede, z.B. bei der Stilistik: leicht bis mittel bei Gebietswein, mittelkräftig bei Ortswein und mittel bis kräftig bei Riedenwein.

(4) Die Regelungen für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer ließen zu, dass Weine gleichzeitig mehrfach zur Erteilung der staatlichen Prüfnummer bei derselben Außenstelle oder verschiedenen Außenstellen eingereicht werden konnten. Der RH fand bei ausgewählten Stichproben, dass einzelne Weine gleichzeitig oder in kurzen Abständen nacheinander zur Erteilung einer staatlichen Prüfnummer eingereicht wurden.

⁵² BGBl. II 256/2003 i.d.g.F.

- 15.2 Der RH hielt fest, dass in den Außenstellen des BAWB Eisenstadt und im BA Klosterneuburg insbesondere die Verkostung regionaler DAC-Weine erfolgte. So sah z.B. die Verordnung für Kremstal-DAC-Weine die amtliche Verkostung in Krems vor, die Verordnung für Weinviertel-DAC-Weine in Poysdorf, Retz oder Klosterneuburg. Aus Sicht des RH waren auf den Standort bezogene Verkostungsvorgaben nicht zweckmäßig, weil die Befähigung der jeweiligen Kosterinnen und Koster ausschlaggebend war und nicht der Ort der Verkostungen. Er verwies in diesem Zusammenhang auch auf § 8 Kostverordnung, wonach sämtliche Weinproben beim BAWB Eisenstadt und beim BA Klosterneuburg unabhängig von ihrer Herkunft verkostet werden konnten. Der RH erachtete das Betreiben von Außenstellen maßgeblich zum Zweck der Probenübernahme und für sensorische Prüfungen von regionalen Weinen als wenig zweckmäßig und nicht sparsam. Anträge könnten künftig ausschließlich elektronisch gestellt werden und die Probenabgabe über andere bestehende Strukturen geregelt werden.

Der RH verwies zudem darauf, dass künftig die Erzeugervereinigungen die Einhaltung der Produktspezifikationen ihrer Erzeuger gewährleisten sollten und sich die amtliche Kontrolle auf Stichproben beschränken konnte.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an das Landwirtschaftsministerium, die staatliche Kontrolle auf eine repräsentative Anzahl an Stichproben zu beschränken und im Sinne der Sparsamkeit die analytischen und sensorischen Prüfungen der Weine an einer Stelle zu konzentrieren (TZ 13).

Der RH hielt weiters fest, dass die Geschmacksprofile der Weine in den Produktspezifikationen detailliert beschrieben sein konnten. Sie enthielten z.B. für Kamptal-DAC-Weine feine graduelle Unterschiede bei der Stilistik: leicht bis mittel bei Gebietswein, mittelkräftig bei Ortswein und mittel bis kräftig bei Riedenwein.

Der RH wies darauf hin, dass die Verkostung dieser Weine einen spezifischen und daher erhöhten Schulungsbedarf der Kosterinnen und Koster bedingte. Weiters konnten feine graduelle Unterschiede der Geschmacksprofile dazu führen, dass das Ergebnis einer Verkostung nicht eindeutig reproduzierbar war. Er merkte dazu an, dass einzelne Weine gleichzeitig oder in kurzen Abständen nacheinander bei derselben Außenstelle oder verschiedenen Außenstellen zur Erteilung einer staatlichen Prüfnummer eingereicht werden konnten.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium, sicherzustellen, dass in den Produktspezifikationen nur eindeutig beurteilbare und damit auch prüfbare Merkmale verankert werden. Darüber hinaus sollten gleichzeitige Mehrfacheinreichungen desselben Weins im Sinne der Einheitlichkeit der Qualitätssicherung unterbunden werden.

Sensorische Prüfungen

16.1 (1) Die sensorische Prüfung bei amtlichen Verkostungen regelte die Kostverordnung. Verkostungen hatten durch Weinkostkommissionen zu erfolgen; deren Mitglieder waren

- die jeweiligen Direktorinnen bzw. Direktoren des Bundesamts als Vorsitzende oder von diesen bestellte Stellvertretungen sowie
- zugelassene, geschulte Kosterinnen und Koster.

Verkostungen fanden an allen Standorten des BAWB Eisenstadt und im BA Klosterneuburg statt. Jedes Mitglied der Weinkostkommission erhielt pro Verkostung je nach Standort der Verkostung eine Aufwandsentschädigung von 40 EUR sowie eine Reisekostenvergütung⁵³. An einem Tag sollten höchstens zwei Verkostungen mit maximal 60 Proben stattfinden.

Die Kosterinnen und Koster hatten die Frage, ob der Wein unter der angegebenen Bezeichnung verkehrsfähig war, mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten. Beurteilten vier der sechs Kosterinnen und Koster mit „ja“, war das Ergebnis positiv. Bei einem Abstimmungsverhältnis von drei zu drei war die Probe einer anderen Weinkostkommission nochmals vorzulegen. Negativ war das Ergebnis, wenn mindestens vier der sechs Kosterinnen und Koster mit „nein“ antworteten. Amtliche Proben (d.h. von der Bundeskellereiinspektion gezogene Proben) und Gegenproben⁵⁴ (z.B. bei Einsprüchen gegen negative Prüfnummernbescheide) waren zwei verschiedenen Weinkostkommissionen – insgesamt zwölf Kosterinnen und Koster – vorzulegen.

(2) Dem BA Klosterneuburg oblag die Durchführung der Ksterschulungen. Die Kosterinnen und Koster waren einer Weinkostkommission zugeteilt. Das BAWB Eisenstadt und das BA Klosterneuburg hatten eine Evidenzliste der aktiv tätigen Kosterinnen und Koster in der Weinkostkommission zu führen.

Die Kostverordnung sah eine Evaluierung der Kosterinnen und Koster nach einem von der BAWB Eisenstadt und der BA Klosterneuburg erstellten, einheitlich anzuwendenden System sowie allenfalls eine Nachschulung der Kosterinnen und Koster vor.

Sowohl das BAWB Eisenstadt als auch das BA Klosterneuburg verfügten über dokumentierte Regelungen für die Durchführung von Verkostungen, u.a. einer Arbeitsanweisung für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der amtlichen Weinkostkommission.

⁵³ im Ausmaß der Gebührenstufe 3 der Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete, BGBl. 133/1955 i.d.g.F.

⁵⁴ § 48 Abs. 2 Weingesetz 2009

(3) Ein einheitlich anzuwendendes System für die Kosterevaluierung und allfällige Nachschulungen lag nicht vor.

- Das BAWB Eisenstadt bewertete die Kosterinnen und Koster erst ab 2024 auf Basis von fünf Evaluierungsweinen. Waren weniger als die Hälfte der Kosturteile richtig, wurden die Kosterinnen und Koster aufgefordert, Nachschulungen zu machen; bei weniger als 33 % an richtigen Kostergebnissen mussten sie eine neue Koster Schulung absolvieren. In den Jahren 2021 bis 2024 schrieb das BAWB Eisenstadt keiner Kosterin und keinem Koster eine Nachschulung vor. Das BAWB Eisenstadt hatte keine Regelungen, um eine allfällige Befangenheit der Kosterinnen und Koster auszuschließen.
- Das BA Klosterneuburg evaluierte die Kosterinnen und Koster im überprüften Zeitraum systematisch. Die Bewertung erfolgte mit Schulnotensystem (eins bis fünf). Den Kosterinnen und Kostern wurden Mängel mitgeteilt bzw. wurden sie ab einer bestimmten schlechten Benotung verpflichtet, an einer speziellen Nachschulung teilzunehmen. Im Jahr 2024 beurteilte das BA Klosterneuburg z.B. zwei Koster mangelhaft und schrieb einem Koster eine Nachschulung vor. Gemäß den Regelungen des BA Klosterneuburg hatte die Kostleitung eine allfällige Befangenheit der Kosterinnen und Koster auszuschließen. Die Kostleitung glich z.B. die Liste der eingereichten Weine mit den bestellten Kosterinnen und Kostern ab, um festzustellen, ob eine Probe vom Betrieb einer Kosterin bzw. eines Ksters stammte. Im Bedarfsfall erfolgte ein Austausch der Kosterin bzw. des Ksters.

(4) Für die im Rahmen der Erteilung der staatlichen Prüfnummer eingereichten Proben hatten das BAWB Eisenstadt und das BA Klosterneuburg gemäß Kostverordnung einen Probenplan zu erstellen, der nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Einfachheit eine möglichst schnelle Bearbeitung der Proben unter möglichst guter Auslastung der vorhandenen Kapazitäten und Berücksichtigung der geografischen Eigenschaften der Proben zu gewährleisten hatte. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung hatten das BAWB Eisenstadt und das BA Klosterneuburg keinen Probenplan erstellt.

- 16.2 Der RH hielt fest, dass die Verkostungen an sechs Standorten stattfanden – im BAWB Eisenstadt und seinen vier Außenstellen sowie im BA Klosterneuburg. Es lag aber kein im Einvernehmen der beiden Bundesämter erstelltes einheitliches System, z.B. für die Bewertung der Kosterinnen und Koster, vor. Auch ein Probenplan, der nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Einfachheit u.a. eine Bearbeitung der Proben unter möglichst guter Auslastung der vorhandenen Kapazitäten gewährleisten sollte, lag nicht vor, obwohl dies laut Kostverordnung vorgesehen war.

Der RH bemängelte, dass das BAWB Eisenstadt erst ab 2024 eine Evidenzliste der aktiven Kosterinnen und Koster führte und dass die beiden Bundesämter unterschiedliche Methoden für die Evaluierung der Kosterinnen und Koster verwendeten.



Er hielt fest, dass das BAWB Eisenstadt keine Regelungen getroffen hatte, um eine allfällige Befangenheit der Kosterinnen und Koster auszuschließen.

Der RH empfahl dem BAWB Eisenstadt, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Befangenheiten bei den Kosterinnen und Kostern auszuschließen.

Der RH verwies weiters auf seine Empfehlung in TZ 15, die analytischen und sensorischen Prüfungen der Weine an einer Stelle zu konzentrieren. Damit wären auch gleiche Prozesse und die gleiche Qualität der Verkostungen gewährleistet.

- 16.3 Das Landwirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass in den Außenstellen des BAWB Eisenstadt bereits alle Anträge dahingehend überprüft würden, ob eine Kosterin oder ein Koster unter den Einreichern sei.

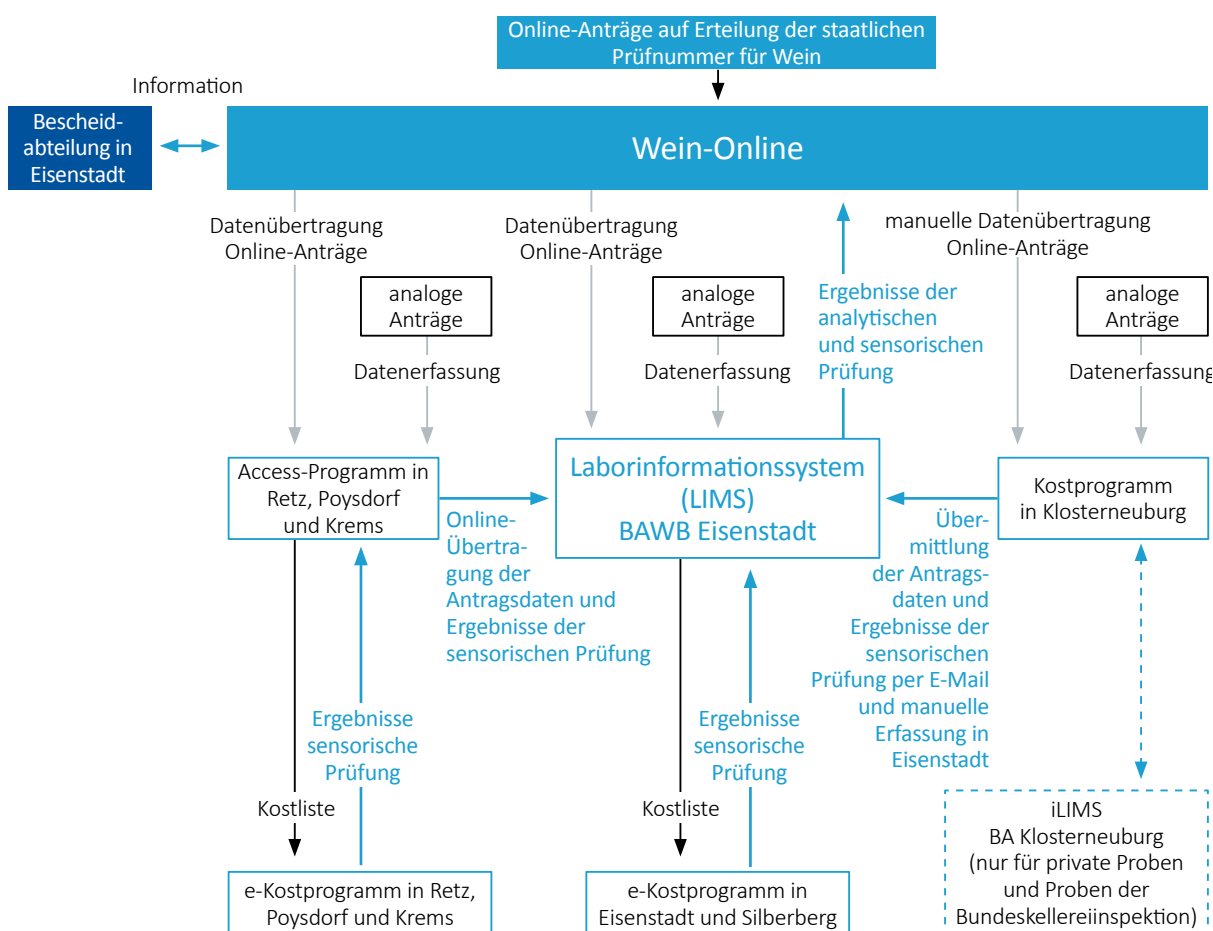
In der Zentrale des BAWB Eisenstadt würde ab sofort die Probenliste mit den an jenem Tag teilnehmenden Kosterinnen und Kostern abgeglichen. Falls eine Kosterin oder ein Koster unter den Einreichern eingeteilt sei, würde sie bzw. er künftig rechtzeitig informiert und könne nicht an der amtlichen Weinkostkommission teilnehmen.

Weiters hätten die Kosterinnen und Koster aufgrund der Organisation des Vorgangs als Blindverkostung keine Möglichkeit, festzustellen, welche Proben verkostet würden. Die Proben würden zufällig zusammengestellt, auch hier hätten die Kosterinnen und Koster keinen Einfluss oder Einsicht auf die Zusammenstellung oder das Datum der Verkostung.

Informationsfluss

- 17.1 (1) Der Informationsfluss zwischen den sechs Stellen, die an den sensorischen Prüfungen der Weine im Rahmen der Erteilung der staatlichen Prüfnummer beteiligt waren, war durch zahlreiche Medienbrüche geprägt. Ursache dafür war, dass die Beteiligten unterschiedliche IT-Systeme verwendeten. Folgende Abbildung zeigt den Informationsfluss im Überblick:

Abbildung 11: IT-Systeme und Informationsfluss bei der Erteilung der staatlichen Prüfnummer



BA = Bundesamt für Wein- und Obstbau
BAWB = Bundesamt für Weinbau

Quellen: BAWB Eisenstadt; BA Klosterneuburg; Darstellung: RH

- (2) Die Zentrale des BAWB Eisenstadt verwendete für die Sammlung der Antragsdaten und aller Prüfergebnisse für die Ausstellung der Prüfnummernbescheide das Laborinformationssystem „**LIMS**“. Die in LIMS gesammelten Prüfergebnisse wurden über eine Schnittstelle in Wein-Online übertragen. Auf diese Daten in Wein-Online griff der juristisch-administrative Dienst des BAWB Eisenstadt zu und erstellte darauf basierend die Bescheide.

Die Zentrale in Eisenstadt und die Außenstelle Silberberg erfassten die Ergebnisse der analytischen Prüfungen direkt im LIMS.

Die Erfassung der Anträge und der Ergebnisse der sensorischen Prüfungen sowie die Übermittlung dieser Daten zeigten je beteiligte Stelle deutliche Unterschiede:

- In der Zentrale des BAWB Eisenstadt erfassten im Fall analoger Formularanträge die Bediensteten vor Ort die Daten im LIMS. Bei digitaler Antragstellung in Wein-Online wurden die Daten automatisch über eine Schnittstelle in das LIMS eingespielt. Die Ergebnisse der sensorischen Prüfungen erfasste die Zentrale des BAWB Eisenstadt zunächst im sogenannten e-Kostprogramm. Die Ergebnisse aus dem e-Kostprogramm konnten über eine Schnittstelle in das LIMS übertragen werden.
- In den Außenstellen Retz, Poysdorf und Krems gelangte ein Access-Programm zur Anwendung. Darin erfassten die Außenstellen die Daten aus analogen Formularanträgen, auch die Antragsdaten aus Wein-Online wurden in das Access-Programm eingespielt. Für die Erfassung der Ergebnisse der sensorischen Prüfungen verwendeten die Außenstellen das e-Kostprogramm. Die Ergebnisse aus dem e-Kostprogramm wurden in das Access-Programm und von dort per Schnittstelle in das LIMS übertragen.
- Das BA Klosterneuburg verwendete ein neueres Laborinformationssystem „iLIMS“ und ein anderes Kostprogramm als das BAWB Eisenstadt. In diesem Kostprogramm erfasste das BA Klosterneuburg die Antragsdaten oder spielte sie aus Wein-Online ein. Es erfasste darin auch die Ergebnisse der sensorischen Prüfungen. Das BA Klosterneuburg übermittelte die Ergebnisse der sensorischen Prüfungen per E-Mail an das BAWB Eisenstadt, da es keine Schnittstelle für die Datenübertragung seines Kostprogramms an LIMS gab. Das BAWB Eisenstadt übertrug die Daten manuell in das LIMS.

(3) Mit dem Ziel einer Optimierung der IT-Prozesse arbeitete das BAWB Eisenstadt seit 2020 an der Umstellung auf das – bereits vom BA Klosterneuburg verwendete neuere – Laborinformationssystem „iLIMS“. Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung fielen dafür Kosten in Höhe von rd. 218.000 EUR an, es konnte jedoch noch nicht in Betrieb genommen werden.

Ebenfalls mit dem Ziel der Optimierung der IT-Prozesse und um eine Schnittstelle mit dem BAWB Eisenstadt über das avisierte iLIMS nutzen zu können kaufte das BA Klosterneuburg im Jahr 2023 jenes e-Kostprogramm an, das das BAWB Eisenstadt nutzte. Aufgrund der Verzögerungen bei der Implementierung des iLIMS im BAWB Eisenstadt konnte jedoch auch die angedachte Schnittstelle bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht implementiert werden. Beim BA Klosterneuburg fielen insgesamt rd. 66.000 EUR für die Anschaffung und für jährliche Wartungskosten des e-Kostprogramms an.

- 17.2 Der RH hielt fest, dass im Rahmen der Erteilung der staatlichen Prüfnummer sensorische Prüfungen (für rd. 33.490 Anträge im Jahr 2024) von sechs verschiedenen Stellen durchgeführt wurden, deren IT-Systeme nicht aufeinander abgestimmt waren. Er kritisierte den damit verbundenen ineffizienten Informationsfluss, die Medienbrüche, das Fehlerrisiko und den Mehraufwand, der z.B. durch manuelle Übertragungen von Daten entstand.

Der RH hielt fest, dass das BAWB Eisenstadt seit 2020 an der Umstellung auf das Laborinformationssystem „iLIMS“ arbeitete und dafür Kosten in Höhe von rd. 218.000 EUR anfielen. Er wies darauf hin, dass das System bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht in Betrieb genommen werden konnte.

Der RH hielt weiters fest, dass das BA Klosterneuburg im Jahr 2023 das vom BAWB Eisenstadt genutzte e-Kostprogramm ankauft und rd. 66.000 EUR für Ankauf und Wartung aufwendete. Dies, um eine Schnittstelle für die Datenübermittlung nutzen zu können. Aufgrund der Verzögerungen bei der Implementierung des iLIMS im BAWB Eisenstadt konnte jedoch auch die angedachte Schnittstelle bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht implementiert werden.

Der RH kritisierte die unabgestimmte Vorgangsweise und dass das Landwirtschaftsministerium seine Koordinierungsfunktion im Hinblick auf den Einsatz von IT-Systemen im BAWB Eisenstadt und BA Klosterneuburg nicht wahrgenommen hatte.

Er empfahl dem Landwirtschaftsministerium, unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des künftigen Weinrechts, insbesondere der Systematik und der Organisation der Qualitätssicherung (z.B. im Hinblick auf eine Zentralisierung der analytischen und sensorischen Prüfungen), rasch zu klären und zu koordinieren, welche IT-Systeme künftig zur Anwendung kommen sollen, um weitere unnötige Kosten zu vermeiden.

- 17.3 Das Landwirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass staatliche Kontrollen betreffend Organoleptik und Analyse bei geschützten Ursprungsbezeichnungen im neuen Weinrecht wie folgt vorgesehen seien: Jeder Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung durchlaufe – so wie bisher – eine Analyse und eine amtliche Verkostung. Bei der Verkostung werde anhand einer (durch die Durchführungsverordnung festgelegten) Liste an Weinfehlern verkostet. Damit bleibe ein zentrales Argument für österreichische geschützte Ursprungsbezeichnungen (mit Banderole) aufrecht, nämlich die lückenlose Kontrolle jedes Weins.
- 17.4 Der RH nahm die Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums zur Kenntnis. Er merkte kritisch an, dass das Landwirtschaftsministerium die Reform des Weinrechts nicht zum Anlass nahm, innovative Ansätze für organisatorische und strukturelle Effizienzsteigerungen im Bereich der Prüfung, Analyse und Verkostung zu verfolgen. Er bekräftigte daher seine Empfehlung, unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des

künftigen Weinrechts, insbesondere der Systematik und der Organisation der Qualitätssicherung (z.B. im Hinblick auf eine Zentralisierung der analytischen und sensorischen Prüfungen), rasch zu klären und zu koordinieren, welche IT-Systeme künftig zur Anwendung kommen sollen, um weitere unnötige Kosten zu vermeiden.

Staatliche Prüfnummer

18.1 (1) Für die nachfolgenden Darstellungen verwendete der RH die Daten aus den Jahresberichten des BAWB Eisenstadt. Die Daten wiesen Inkonsistenzen auf, z.B. war im Jahresbericht 2024 die zur Erteilung der staatlichen Prüfnummer eingereichte Weinmenge mit 192,60 Mio. Litern (Seite 11) und auch mit 191,10 Mio. Litern (Seite 12) angegeben. Die Differenzen beruhten zum Teil auf unterschiedlichen Abgrenzungen, z.B. ob sich die Angabe auf eingereichte Proben bezog oder auf final bearbeitete Proben. Es gab kein standardisiertes, automatisches Reporting aus Wein-Online. Die IT-Systeme des BAWB Eisenstadt (z.B. LIMS) ermöglichten teilweise ebenfalls keine geeigneten Auswertungen.

(2) Die Anzahl der Anträge und der erteilten staatlichen Prüfnummern entwickelte sich von 2021 bis 2024 wie folgt:

Tabelle 11: Daten zur Entwicklung der staatlichen Prüfnummer; 2021 bis 2024

	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2021 bis 2024
					in %
Anzahl antragstellender Betriebe	4.105	4.060	3.962	3.854	-6
Prüfnummer-Anträge					
Anzahl	36.520	36.422	34.454	33.486	-8
davon Anzahl DAC	9.880	9.973	9.857	11.248	14
Menge in Mio. Liter	204,87	206,14	197,63	188,80 ¹	-8
erteilte Prüfnummern					
Anzahl	33.387	33.967	32.257	31.383	-6
davon Anzahl DAC	8.824	9.940	9.976	10.308	17
Menge in Mio. Liter	197,29	200,14	193,21	184,65	-6
davon Menge DAC in Mio. Liter	37,96	43,93	42,57	43,01	13
abgelehnte Prüfnummern					
Anzahl	3.133	2.455	2.197	2.103	-33
davon Anzahl DAC	858	716	667	707	-18
Menge in Mio. Liter	7,58	6	4,42	4,15	-45
davon Menge DAC in Mio. Liter	2,49	1,71	1,68	1,47	-41

DAC = Districtus Austriae Controllatus

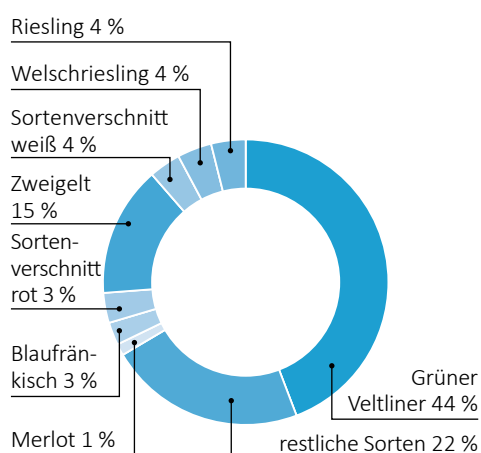
Quelle: BAWB Eisenstadt

¹ Im Jahresbericht 2024 des BAWB Eisenstadt wichen die Zahlen der beantragten Menge voneinander ab: Angegeben waren 192,60 Mio. Liter (Seite 11) und 191,10 Mio. Liter (Seite 12). Die in der Tabelle angegebenen 188,80 Mio. Liter ergeben sich aus der Summe der erteilten und abgelehnten Prüfnummern.

Bei den Prüfnummer-Anträgen und erteilten Prüfnummern allgemein bei Qualitätsweinen zeigte sich eine leicht abnehmende Tendenz, dagegen eine leichte Zunahme bei den Qualitätsweinen DAC. Im Jahr 2024 waren von den 31.383 erteilten Prüfnummern 10.308 bzw. 33 % für DAC-Qualitätsweine und von den 184,65 Mio. Litern Qualitätswein 43,01 Mio. Liter bzw. 23 % DAC-Qualitätsweine.

Die häufigsten Rebsorten, für die eine staatliche Prüfnummer beantragt bzw. erteilt wurde, waren Grüner Veltliner (mit 85 Mio. Litern) und Zweigelt (mit 28,6 Mio. Litern):

Abbildung 12: Anteil der Rebsorten an den erteilten Prüfnummern; 2024



Quelle: BAWB Eisenstadt; Darstellung: RH

(3) Die Untersuchungsparameter für die analytischen Prüfungen regelte die Weingesetz – Kontrollverordnung⁵⁵:

Tabelle 12: Untersuchte Parameter bei analytischen Prüfungen laut Weingesetz – Kontrollverordnung

bei weißen Weinen mit der Bezeichnung „DAC“, „Qualitätswein“, „Kabinettswein“ oder „Prädikatswein“	
relative Dichte	gesamte schweflige Säure
vorhandener Alkohol	Gesamtalkohol
Glucose	Gesamttrockenextrakt
Fructose	rückgerechnetes ursprüngliches Mostgewicht
zuckerfreier Extrakt	flüchtige Säure
titrierbare Säure	Brennwert
freie schweflige Säure	
bei roten Weinen zusätzlich	
Fremdfarbstoff	
Malvidindigluconid	
bei Weinen mit der Bezeichnung „Prädikatswein“ oder „DAC-Prädikatswein“ ¹ zusätzlich	
Glycerin	
bei Wein mit der Bezeichnung „Mittelburgenland DAC“ ² zusätzlich	
Äpfelsäure	

DAC = Districtus Austriae Controllatus

Quelle: Weingesetz – Kontrollverordnung

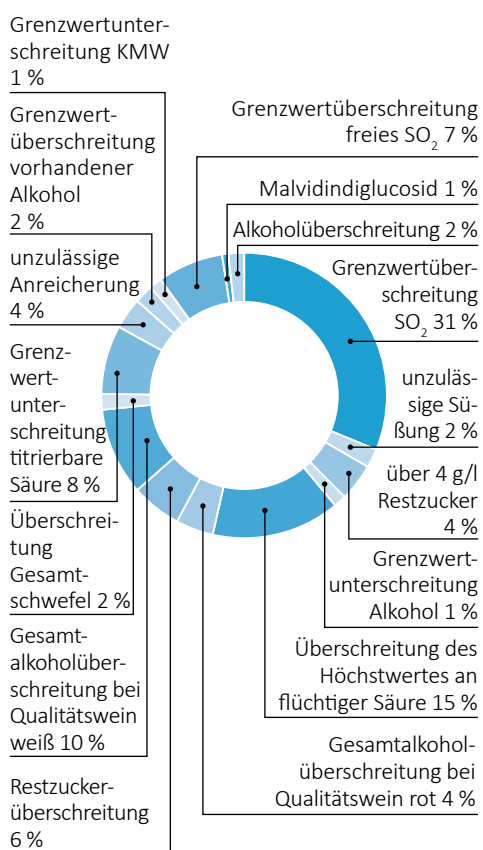
¹ Rot- oder Weißwein

² Rotwein

⁵⁵ BGBl. II 128/2010

Die analytische Prüfung erfolgte grundsätzlich mit FTIR-Geräten⁵⁶ und, falls Messergebnisse außerhalb des validierten Toleranzbereichs lagen, mithilfe einer geeigneten Referenzmethode. 2024 wurden 258 bzw. weniger als 1 % der eingereichten Proben aus folgenden Gründen beanstandet:

Abbildung 13: Ablehnungsgründe nach analytischer Prüfung; 2024



Quelle: BWAB Eisenstadt; Darstellung: RH

Die häufigsten Beanstandungen waren auf Grenzwertüberschreitungen bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtige Säure zurückzuführen.

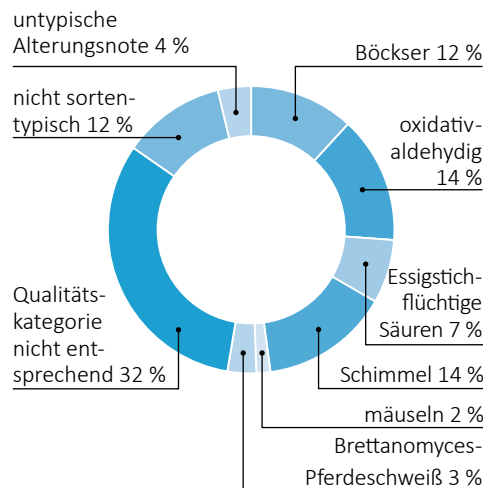
Bei Weinen mit flüchtiger Säure oder Essigstich konnten kaum Verbesserungsmaßnahmen getroffen werden, sie waren daher grundsätzlich nicht verkehrsfähig.

(4) Die sensorische Prüfung sollte sicherstellen, dass ein Qualitätswein in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern war und er die der Bezeichnung entsprechende und typische Eigenart aufwies.

⁵⁶ FTIR = Fourier-Transform-Infrarot-Spektroskopie; FTIR-Geräte nutzen Infrarotlicht, um die chemische Zusammensetzung und Struktur von Proben zu analysieren und zu bestimmen.

Folgende Abbildung zeigt den Anteil der sensorischen Ablehnungsgründe bei den Verkostungen im Jahr 2024:

Abbildung 14: Ablehnungsgründe nach sensorischer Prüfung; 2024



Quelle: BAWB Eisenstadt; Darstellung: RH

Im Jahr 2024 lehnte das BAWB Eisenstadt 1.917 bzw. knapp 6 % der eingereichten Proben aufgrund eines oder mehrerer Weinfehler ab. Die Fehler „Pferdeschweiß“, „mäuseln“ und „Essigstich“ konnten am schwierigsten behoben werden.

(5) Bei negativen Prüfnummernbescheiden hatten die Weinerzeuger je nach festgestelltem Fehler u.a. die Möglichkeit, den Wein

- mit oder ohne Verbesserung neuerlich einzureichen,
- mit einem anderen Wein zu verschneiden, um z.B. Grenzwerte wie Alkohol oder Säure zu heben oder zu senken,
- auf einen Wein mit geringerer Qualität, z.B. Landwein, abzuwerten,
- zu Essig zu verarbeiten,
- als Dünger im Weingarten auszubringen.

18.2 Der RH hielt fest, dass in Verkehr gebrachter Qualitätswein eine analytische Prüfung von bis zu 17 Parametern sowie eine sensorische Prüfung durchlief. Er wies darauf hin, dass im Jahr 2024 von den 33.486 eingereichten Proben 258 bzw. weniger als 1 % aus analytischen Gründen und 1.917 bzw. knapp 6 % aus sensorischen Gründen abgelehnt wurden.

Der RH merkte dazu an, dass im Rahmen der Erteilung der staatlichen Prüfnummer die von den Weinerzeuger selbst eingereichten Weinproben analytisch und sensorisch geprüft wurden und die Angaben z.B. bei der Weinmenge oder der engeren Herkunft des Weins ausschließlich auf den Eigenangaben der Antragstellenden beruhten (TZ 6).

Der RH bemängelte, dass die Angaben in den Jahresberichten des BAWB Eisenstadt Inkonsistenzen aufwiesen, z.B. bei der zur Erteilung der staatlichen Prüfnummer eingereichten Menge an Wein. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die festgestellten Mängel bei Wein-Online, das u.a. kein standardisiertes, automatisches Reporting vorsah, sowie auf die IT-Systeme des BAWB Eisenstadt, die teilweise ebenfalls keine geeigneten Auswertungen zuließen.

Der RH verwies auf seine Empfehlungen zu Wein-Online (TZ 10).

Er empfahl dem BAWB Eisenstadt, in seinen Jahresberichten auf Konsistenz der angegebenen Daten zu achten und seine IT-Systeme unter Kosten-Nutzen-Abwägungen zu modernisieren.

- 18.3 Das Landwirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Zuge der Reorganisation im BAWB Eisenstadt auch eine Aufgabenkritik sowie eine Zukunftsplanung durchgeführt werden sollten. Die Inhalte des Jahresberichts sollten grundsätzlich überarbeitet werden. Die (baldige) Modernisierung der IT-Systeme hänge u.a. von den zur Verfügung stehenden Personalressourcen und finanziellen Ressourcen ab.

EMPFEHLUNGEN DES RH

19 Im Folgenden fasst der RH seine Empfehlungen nach Adressaten zusammen:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Der RH empfahl,

- (1) das nationale Weinrecht möglichst rasch zu überarbeiten und eine Regierungsvorlage vorzubereiten. In diesem Zusammenhang wären die nationalen weinrechtlichen Bestimmungen vollumfänglich zu überprüfen, insbesondere, um die nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechenden Bestimmungen zu bereinigen, soweit möglich zusammenzufassen und an bestehende EU-rechtliche Regelungen anzupassen. Zudem wäre das Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem für Wein zu vereinfachen und an den Vorgaben der EU auszurichten. (TZ 3)
- (2) im Sinne von Klarheit und Verständlichkeit für die Wirtschaftsbeteiligten ausschließlich die EU-rechtlich vorgesehenen Produktspezifikationen zu verwenden. Dies, um Differenzen zwischen DAC-Verordnungen und den Produktspezifikationen zu vermeiden und die Komplexität der Vorgaben zu reduzieren. (TZ 4)
- (3) rechtliche Grundlagen vorzubereiten, damit die Regionalen Weinkomitees und das Nationale Weinkomitee als Körperschaften öffentlichen Rechts möglichst rasch durch Erzeugervereinigungen ersetzt werden können, um die nationale Rechtslage EU-rechtskonform zu gestalten und gleichzeitig für Transparenz bei der Erarbeitung und bei Änderungen von Produktspezifikationen zu sorgen. Dabei wäre vorzusehen, dass die Erzeugervereinigungen die Einhaltung der Produktspezifikationen ihrer Erzeuger selbst zu gewährleisten haben. (TZ 5)

- (4) im Hinblick auf die weitere höchstmögliche Qualitätssicherung des österreichischen Weins bei gleichzeitiger Umsetzung EU-rechtlicher Regelungen
- vorzusehen, dass die Erzeugervereinigungen die Einhaltung der Produktspezifikationen ihrer Erzeuger gewährleisten und
 - im Rahmen der staatlichen Kontrolle – anstelle der 100 % analytischen und sensorischen Prüfung und Erteilung einer staatlichen Prüfnummer bei Qualitätsweinen – Kontrollen bei einer repräsentativen Anzahl an Stichproben durchzuführen, die belastbare analytische bzw. sensorische Prüfungen sowie die Einhaltung der Produktspezifikation umfassen. (TZ 6)
- (5) im künftigen Weinrecht vorzusehen, die Aufgaben der beiden Bundesämter – Bundesamt für Weinbau (Eisenstadt) und Bundesamt für Wein- und Obstbau (Klosterneuburg) – in der Qualitätssicherung bei Wein an einer Stelle zu bündeln. Dies, um die Kompetenzzersplitterung innerhalb des Ministeriums zu beseitigen, Abläufe und Entscheidungsstrukturen zu vereinfachen und Ineffizienzen zu vermeiden. (TZ 7)
- (6) die Steuerung der Dienststellen und die Umsetzung von Ressortzielen konsequent zu verfolgen und die bereits erkannten Einsparungspotenziale beim Bundesamt für Weinbau Eisenstadt auszuschöpfen. (TZ 7)
- (7) die Zweckmäßigkeit der langjährigen Praxis der Dienstzuteilungen und des Mietverzichts für den Standort Eisenstadt durch das Land Burgenland im Hinblick auf einen bestehenden strukturellen Anpassungsbedarf zu überprüfen. (TZ 8)
- (8) in den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen auf schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu achten. Auch relevante Zusatzinformationen, z.B. zusätzlich verfügbare Vollzeitäquivalente anderer Gebietskörperschaften, sollten dargestellt werden, um den Ressourcenbedarf richtig einschätzen und steuern zu können. (TZ 8)
- (9) die Tarife für die Vergabe der staatlichen Prüfnummer, die Mostwägergebühren und den Stundensatz der Bundeskellereiinspektion auf Basis aktueller Preise kostendeckend zu berechnen und festzulegen sowie die Freiprobe-Regelung von bis zu fünf Proben für die staatliche Prüfnummer zu streichen. (TZ 8)

- (10) Aufzeichnungs- und Meldepflichten vorzusehen, die die wesentlichen kontrollrelevanten Informationen enthalten, z.B. Erntemeldungen pro Schlagfläche und die Angabe der engeren Herkunft des Weins auf den Transportscheinen. (TZ 9)
- (11) Maßnahmen zu setzen und darauf hinzuwirken, dass alle Antragstellenden ihre Anträge direkt in die Datenbank Wein-Online einbringen. (TZ 10)
- (12) nach Kenntnis der endgültigen Inhalte und Ausgestaltung des künftigen Weinrechts zu analysieren, welche Funktionen das künftige Wein-Online jedenfalls erfüllen sollte. Dabei wäre ein Augenmerk darauf zu legen, dass kontrollrelevante Informationen umfassend und in auswertbarer Form vorliegen und automatisierte Prüfungen bzw. Plausibilisierungen genutzt werden können, um die Effizienzgewinne durch das IT-System optimal zu nutzen. Erst danach wären nach Kosten-Nutzen-Überlegungen weitere Aufträge für die Programmierung des neuen Wein-Online zu vergeben. (TZ 10)
- (13) die staatliche Kontrolle auf eine repräsentative Anzahl an Stichproben zu beschränken und im Sinne der Sparsamkeit die analytischen und sensorischen Prüfungen der Weine an einer Stelle zu konzentrieren. (TZ 13, TZ 15)
- (14) sicherzustellen, dass in den Produktspezifikationen nur eindeutig beurteilbare und damit auch prüfbare Merkmale verankert werden. Darüber hinaus sollten gleichzeitige Mehrfacheinreichungen desselben Weins im Sinne der Einheitlichkeit der Qualitätssicherung unterbunden werden. (TZ 15)
- (15) unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des künftigen Weinrechts, insbesondere der Systematik und der Organisation der Qualitätssicherung (z.B. im Hinblick auf eine Zentralisierung der analytischen und sensorischen Prüfungen), rasch zu klären und zu koordinieren, welche IT-Systeme künftig zur Anwendung kommen sollen, um weitere unnötige Kosten zu vermeiden. (TZ 17)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft; Bundeskellereiinspektion

Der RH empfahl,

- (16) zu analysieren, welche Anwendungen der Bundeskellereiinspektion, die außerhalb von Wein-Online verwendet werden, für einen weiteren reibungslosen Ablauf der Bundeskellereiinspektion erforderlich sind, und diese nach Kosten-Nutzen-Überlegungen allenfalls in das neue Wein-Online zu implementieren bzw. deren Verfügbarkeit anderweitig sicherzustellen (z.B. Know-how-Transfer zu jüngeren Bediensteten). (TZ 11)

Bundeskellereiinspektion

Der RH empfahl,

- (17) wie im Weingesetz 2009 vorgesehen das Bundesamt für Weinbau Eisenstadt und das Bundesamt für Wein- und Obstbau Klosterneuburg über die Ergebnisse von Strafverfahren in Kenntnis zu setzen. (TZ 8)
- (18) die noch nicht verschriftlichten Abläufe wesentlicher Prüftätigkeiten in Prozessbeschreibungen zu dokumentieren. (TZ 11)
- (19) bei der Auswahl der Betriebe für die Revisionsprüfungen verstärkt Risikokriterien anzuwenden und im Sinne der Stärkung der präventiven Wirkung von Revisionen – zumindest in einem bestimmten Ausmaß – auch kleinere Betriebe einzubeziehen. (TZ 12)
- (20) die tätigkeitsbezogenen Compliance-Risiken zu analysieren und darauf aufbauend verschriftlichte Compliance-Regelungen zu treffen, etwa auch um den Umgang mit Interessenkonflikten und Befangenheiten zu regeln. (TZ 12)
- (21) in die bereits zu erstattenden Berichte an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und in die Jahresberichte zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan eine qualitative Darstellung ihrer Ergebnisse und der ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen. (TZ 12)



Bundesamt für Weinbau Eisenstadt

Der RH empfahl,

- (22) geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Befangenheiten bei den Kosterinnen und Kostern auszuschließen. (TZ 16)
- (23) in den Jahresberichten auf Konsistenz der angegebenen Daten zu achten und die IT-Systeme unter Kosten-Nutzen-Abwägungen zu modernisieren. (TZ 18)



Staatliche Qualitätssicherung bei Wein



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im August 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Tabelle A: Ressortbezeichnung und -verantwortliche im Zeitraum 2021 bis Mitte 2025 für die staatliche Qualitätssicherung bei Wein

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
29. Jänner 2020 bis 17. Juli 2022	BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	29. Jänner 2020 bis 18. Mai 2022: Elisabeth Köstinger
			18. Mai 2022 bis 17. Juli 2022: Mag. Norbert Totschnig, MSc
18. Juli 2022 bis 31. März 2025	BGBl. I 98/2022	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	18. Juli 2022 bis 2. April 2025: Mag. Norbert Totschnig, MSc
seit 1. April 2025	BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	seit 2. April 2025: Mag. Norbert Totschnig, MSc

Quelle: Parlament



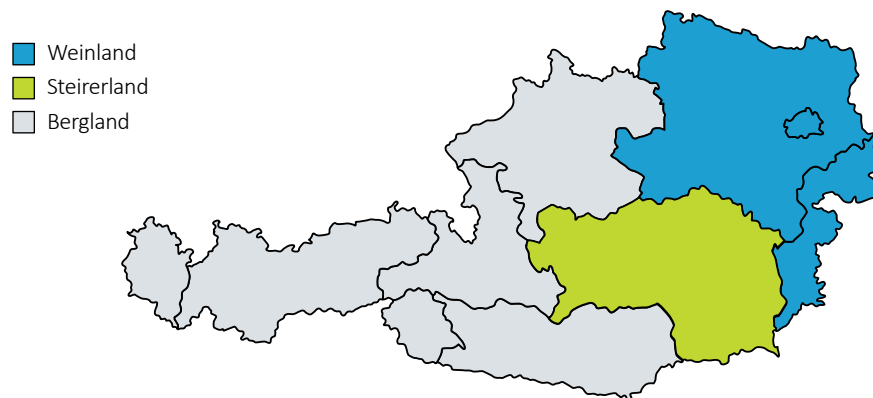
Tabelle B: Geschützte geografische Angaben (g.g.A.) und geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und ihre regionalen Abgrenzungen

	Herkunft / regionale Abgrenzung
g.g.A. / Landwein	
Bergland	Länder Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg
Steierland	Land Steiermark
Weinland	Länder Niederösterreich, Burgenland und Wien
g.U. / Qualitätsweine	
Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien	Gebiet des jeweiligen Landes
DAC-Gebiete:	
Carnuntum	politischer Bezirk Bruck an der Leitha und Gerichtsbezirk Schwechat sowie bestimmte ortsübergreifende Weinbaugemeinden (Niederösterreich)
Eisenberg	Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf (Burgenland)
Kamptal	Gemeinden Grafenegg, Hadersdorf-Kammern, Langenlois, Lengenfeld, Schönberg am Kamp und Straß im Straßertale (Niederösterreich)
Kremstal	Stadt Krems an der Donau und die Gemeinden Droß, Furth bei Göttweig, Gedersdorf, Paudorf, Rohrendorf bei Krems, Senftenberg und Stratzing (Niederösterreich)
Leithaberg	politischer Bezirk Eisenstadt Umgebung, die Freistädte Eisenstadt & Rust und die politischen Gemeinden Jois und Winden sowie in der Gemeinde Neusiedl am See die Rieden Hausberg, Neuberg, Marthal und Landstraße Hutweide (Burgenland)
Mittelburgenland	politischer Bezirk Oberpullendorf (Burgenland)
Neusiedlersee	politischer Bezirk Neusiedl am See mit Ausnahme der Gemeinden Winden und Jois (Burgenland)
Rosalia	politischer Bezirk Mattersburg (Burgenland)
Ruster Ausbruch	Freistadt Rust (Burgenland)
Südsteiermark	politischer Bezirk Leibnitz ohne die Gemeindegebiete links der Mur sowie bestimmte ortsübergreifende Weinbaugemeinden (Steiermark)
Thermenregion	Stadt Wiener Neustadt sowie die politischen Bezirke Baden, Mödling, Neunkirchen und Wiener Neustadt sowie bestimmte ortsübergreifende Weinbaugemeinden (Niederösterreich)
Traisental	Stadt St. Pölten, der politische Bezirk St. Pölten und die Gemeinden Atzenbrugg, Sitzenberg-Reidling und Würmla (Niederösterreich)
Vulkanland Steiermark	politische Bezirke Südoststeiermark, Hartberg/Fürstenfeld, Weiz und die Gemeinden des Bezirks Leibnitz links der Mur sowie bestimmte ortsübergreifende Weinbaugemeinden (Steiermark)
Wachau	Gemeinden Aggsbach, Bergern im Dunkelsteinerwald, Dürnstein, Mautern an der Donau, Mühldorf, Rossatz-Arnsdorf, Spitz und Weißenkirchen (Niederösterreich)
Wagram	politischer Bezirk Tulln, ausgenommen die Gemeinde Sitzenberg-Reidling, die Gemeinde Stetteldorf am Wagram und der Gerichtsbezirk Klosterneuburg (Niederösterreich)
Weinviertel	politische Bezirke Gänserndorf, Korneuburg (ausgenommen die Gemeinde Stetteldorf am Wagram), Mistelbach, Hollabrunn und Horn (Niederösterreich)
Weststeiermark	politische Bezirke Deutschlandsberg, Voitsberg, Graz und Graz-Umgebung sowie bestimmte ortsübergreifende Weinbaugemeinden (Steiermark)
Wiener Gemischter Satz	Land Wien

DAC = Districtus Austriae Controllatus

Quellen: BMLUK; Produktspezifikationen

Abbildung A: Herkunft der geschützten geografischen Angaben



Quelle: BMLUK; Darstellung: RH

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Für Österreich geschützte traditionelle Begriffe _____	25
Tabelle 2:	Ressourcen der Dienststellen laut den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen; 2024 _____	40
Tabelle 3:	Entwicklung von Kosten, Erlösen und Personal der Bundeskellereiinspektion laut den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen; 2021 bis 2024 _____	40
Tabelle 4:	Entwicklung von Kosten, Erlösen und Personal des Bundesamts für Weinbau in Eisenstadt laut den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen; 2021 bis 2024 _____	41
Tabelle 5:	Entwicklung von Kosten, Erlösen und Personal des Bundesamts für Wein- und Obstbau Klosterneuburg laut den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen; 2021 bis 2024 _____	43
Tabelle 6:	Kosten Weindatenbank; 2021 bis 2025 _____	51
Tabelle 7:	Tätigkeiten der Bundeskellereiinspektion; 2021 bis 2024 _____	57
Tabelle 8:	Tätigkeiten der Außenstellen des Bundesamts für Weinbau Eisenstadt _____	63
Tabelle 9:	Personal, Kosten und Probenprüfungen des Bundesamts für Weinbau Eisenstadt und seiner Außenstellen; 2024 _____	64
Tabelle 10:	Anzahl eingereichter bzw. in den Dienststellen bearbeiteter Proben; 2021 bis 2024 _____	69
Tabelle 11:	Daten zur Entwicklung der staatlichen Prüfnummer; 2021 bis 2024 _____	78
Tabelle 12:	Untersuchte Parameter bei analytischen Prüfungen laut Weingesetz – Kontrollverordnung _____	80

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Weingartenflächen in den Ländern; 2024 _____	17
Abbildung 2:	Anteile der Länder an der Gesamtweinernte; 2024 _____	18
Abbildung 3:	Akteure und ihre maßgeblichen Aufgaben bei der Qualitätssicherung von Wein _____	21
Abbildung 4:	Weingebiete mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) _	24
Abbildung 5:	Einteilung der Weinqualitäten auf nationaler und EU-Ebene (vereinfachte Darstellung) _____	26
Abbildung 6:	EU-Kontrollschema im Vergleich zum nationalen Kontrollschema _____	32
Abbildung 7:	Organisatorische Zuordnung der Dienststellen des Landwirtschaftsministeriums im Weinbereich _____	35
Abbildung 8:	Organisation der Bundeskellereiinspektion _____	53
Abbildung 9:	Organisation des Bundesamts für Weinbau Eisenstadt _____	62
Abbildung 10:	Organisation des Bundesamts für Wein- und Obstbau Klosterneuburg _____	67
Abbildung 11:	IT-Systeme und Informationsfluss bei der Erteilung der staatlichen Prüfnummer _____	75
Abbildung 12:	Anteil der Rebsorten an den erteilten Prüfnummern; 2024 _	79
Abbildung 13:	Ablehnungsgründe nach analytischer Prüfung; 2024 _____	81
Abbildung 14:	Ablehnungsgründe nach sensorischer Prüfung; 2024 _____	82

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BAWB	Bundesamt für Weinbau (in Eisenstadt)
BA	Bundesamt für Wein- und Obstbau (in Klosterneuburg)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
bzw.	beziehungsweise
DAC	Districtus Austriae Controllatus
d.h.	das heißt
EDV	elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
g.g.A.	geschützte geografische Angabe
GIS	geografisches Informationssystem
g/l	Gramm/Liter
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
g.U.	geschützte Ursprungsbezeichnung
ha	Hektar
HBLA	Höhere Bundeslehranstalt
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
KMW	Klosterneuburger Mostwaage
LFRZ	Land- und Forstwirtschaftliches Rechenzentrum
LIMS	Laborinformationssystem
Mio.	Million

Staatliche Qualitätssicherung bei Wein

rd.	rund
RH	Rechnungshof
RZL-Pläne	Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne
SO ₂	Schwefeldioxid
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
VZÄ	Vollzeitäquivalent
z.B.	zum Beispiel

R — H

